

Einladung

zur 47. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 10. Februar 2021 um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses

Im Benehmen mit der Ausschussvorsitzenden können auf Grund der epidemischen Lage Gremienmitglieder nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG per Videokonferenz* an der Sitzung teilnehmen.

* Bitte beachten Sie hierzu entsprechende Hinweise am Ende der Tagesordnung

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die
 - 2.1. 44. Sitzung am 11.11.2020
- öffentlicher Teil -
 - 2.2. 45. Sitzung am 16.12.2020
- öffentlicher Teil -
3. Antrag der CDU-Fraktion: Task-Force - Innenstadt
(Drucks. Nr. 2304/2020)
4. Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zu "Uber"
(Drucks. Nr. 0091/2021)
5. Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zur Aufhebung der Maskenpflicht
(Drucks. Nr. 0095/2021)
6. Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zur Verkaufserlaubnis für Kioske
24/7
(Drucks. Nr. 0102/2021)
7. Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zu PCR-Coronatests
(Drucks. Nr. 0105/2021)
8. Verlängerung der Maßnahmen des Hannoverschen Stabilitätspaketes in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“)
(Drucks. Nr. 0078/2021 mit 1 Anlage)

9. Haushaltssicherungskonzept (HSK X) 2021 bis 2024
(Drucks. Nr. 0024/2021) - bereits übersandt -
10. Befreiung von der Entgeltspflicht für die Nutzung städtischer
Kindertageseinrichtungen im Januar 2021
(Drucks. Nr. 0092/2021)
11. Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und
Erziehungsberatung sowie Fachberatung zwischen der Region Hannover und
der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0093/2021 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt -
12. Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den
Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover
(Drucks. Nr. 3056/2020 mit 2 Anlagen)
13. Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung der coronabedingten
Notsituation
(Drucks. Nr. 0145/2021)
14. Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung von Maßnahmen zum
Klimaschutz und Versorgung mit sauberem Trinkwasser
(Drucks. Nr. 0225/2021)
15. Bericht des Dezernenten
- 15.1. Finanzbericht für den Monat November - Stand 01.12.2020 -
(Informationsdrucks. Nr. 0079/2021 mit 1 Anlage)
- 15.2. Finanzbericht für den Monat Dezember - Stand 06.01.2021 -
(Informationsdrucks. Nr. 0226/2021 mit 1 Anlage)
- 15.3. Sonstiges

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Onay

Oberbürgermeister

* Besondere Hinweise zur Hybridsitzung:

Alle Eingeladenen werden um eine Rückmeldung an die Gremienbetreuung bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung - hier bis zum 05.02. 2021 - gebeten, ob stattdessen eine physische Teilnahme erfolgen wird.

Die Ausschussmitglieder werden hiermit gebeten,

- wenn vorhanden, ein headset zu benutzen (mit Kopfhörer und Mikrofon), da dann die Wortbeiträge besser zu verstehen sind und
- das Mikrofon auszuschalten, wenn nicht gesprochen wird, damit mögliche Hintergrundgeräusche nicht die Sitzung stören.



Handlungsanweisung Gremiensitzungen_20-10-2020.docx

Handlungsanweisungen für politische Gremiensitzungen

Sehr geehrte Teilnehmer*innen von Rats-, Fachausschuss-, Stadtbezirksrats- und Integrationsbeiratssitzungen,

aufgrund der aktuellen Situation verfolgt die Landeshauptstadt Hannover das Ziel, eine Ansteckung mit dem Corona Virus möglichst zu verhindern, um so die Ausweitung der Erkrankung COVID-19 aktiv einzudämmen.

Dies ist neben dem ganz persönlichen Schutz jeder einzelnen Person auch deshalb wichtig, weil es die Basis zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insgesamt ist.

Dafür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung!

Bitte halten Sie die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen ein, die laut Robert Koch-Institut (RKI) im Rahmen einer Pandemie grundsätzlich für alle Menschen gelten (s. auch www.infektionsschutz.de).

Die Mitglieder der Gremien und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen vor einer Ansteckung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer politischen oder dienstlichen Tätigkeiten geschützt werden.

Deshalb werden ab sofort folgende Maßnahmen getroffen:

- Die o. g. Gremien tagen nach den Vorschriften des Kommunalrechts öffentlich. Für die Sitzungen der Integrationsbeiräte werden die Vorschriften analog angewendet. Da auch von den Besucher*innen der Sitzungen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist, wird es je nach Größe des Zuschauer*innenbereichs zu einer Beschränkung der Anzahl der Besucher*innen kommen. Diese wird im HCC und im Rathaus durch eine Einlasskontrolle zentral geregelt. Bei Sitzungen in den Stadtbezirken ist dies im Rahmen des Hausrechtes durch die Bezirksbürgermeister*innen in Kooperation mit der Stadtbezirksratsbetreuung und den örtlich Zuständigen der Veranstaltungsorte sicherzustellen.
- Für jede Sitzung werden im Eingangsbereich Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt. Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist jede*r Besucher*in von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Alle Sitzungen finden in ausreichend großen Räumen statt, so dass jeweils mindestens 1,5 m Abstand zwischen einzelnen Sitzplätzen der Gremienmitglieder gewährleistet ist.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen:

- Halten Sie Abstand
- Vermeiden Sie das Händegeben
- Husten oder Niesen Sie in die Armbeuge, drehen Sie sich dabei von anderen Personen weg
- Vermeiden Sie Augen, Nase oder Mund zu berühren
- Nutzen Sie Einmaltaschentücher und entsorgen Sie diese sicher
- Waschen Sie sich nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und bei Kontakt mit Gegenständen oder Materialien, die mit Viren verunreinigt sein können, gründlich die Hände

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

PROTOKOLL

über die 47. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
am Mittwoch, den 10. Februar 2021 im Ratssaal des Rathauses

Beginn 15.00 Uhr
Ende 18.00 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

| | | |
|--------------------|--------------------------------|----------------------------|
| Ratsfrau Zaman | (SPD) - Ausschussvorsitzende - | TN vor Ort |
| Ratsfrau Falke | (LINKE & PIRATEN) | (bis 17.00 Uhr) |
| Ratsherr Bingemer | (FDP) | |
| Ratsherr Gast | (Bündnis 90/Die Grünen) | |
| Ratsherr Jacobs | (AfD) | (bis 17:30 Uhr) TN vor Ort |
| Ratsfrau Kastning | (SPD) | |
| Ratsherr Dr. Menge | (SPD) | |
| Ratsherr Pohl | (CDU) | |
| Beigeordnete Seitz | (CDU) | |
| Ratsfrau Steinhoff | (Bündnis 90/Die Grünen) | |
| Ratsherr Wiechert | (CDU) | TN vor Ort |

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste (Die FRAKTION)

Verwaltung:

| | | |
|------------------------------------|-----------|------------|
| Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe | (Dez. II) | |
| Herr Heidenbluth | (20) | |
| Herr Lau | (14) | TN vor Ort |
| Herr Rohrberg | (37) | TN vor Ort |
| Herr Spieler | (41.2) | |
| Herr Pietzko | (51.0) | |
| Frau Ramazanoglu | (15.23) | |
| Herr Dassow | (20.11) | TN vor Ort |
| Herr Patzke | (18.54.1) | TN vor Ort |
| Frau Wildermann | (V-LA 21) | |
| Herr Schwarz | (aha) | TN vor Ort |
| Herr Quast | (aha) | TN vor Ort |
| Herr Janßen | (GPR) | |
| Herr Hupe | (PR/II) | TN vor Ort |

Herr Schröder
Frau Allner

(PR/II)
(20.11)

- Ausschussbetreuung und
Protokoll -

Presse:

Frau König
Herr Schinkel

(NP)
(HAZ)

TN vor Ort
TN vor Ort

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die
 - 2.1. 44. Sitzung am 11.11.2020
- öffentlicher Teil -
 - 2.2. 45. Sitzung am 16.12.2020
- öffentlicher Teil -
3. Antrag der CDU-Fraktion: Task-Force - Innenstadt
(Drucks. Nr. 2304/2020)
4. Dringlichkeitsantrag von Rats Herrn Braune zu "Uber"
(Drucks. Nr. 0091/2021)
5. Dringlichkeitsantrag von Rats Herrn Braune zur Aufhebung der Maskenpflicht
(Drucks. Nr. 0095/2021)
6. Dringlichkeitsantrag von Rats Herrn Braune zur Verkaufserlaubnis für Kioske
24/7
(Drucks. Nr. 0102/2021)
7. Dringlichkeitsantrag von Rats Herrn Braune zu PCR-Coronatests
(Drucks. Nr. 0105/2021)
8. Verlängerung der Maßnahmen des Hannoverschen Stabilitätspaketes in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“)

- (Drucks. Nr. 0078/2021 mit 1 Anlage)
9. Haushaltssicherungskonzept (HSK X) 2021 bis 2024
(Drucks. Nr. 0024/2021)
 - 9.1. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Drucks. Nr. 0024/2021: Haushaltssicherungskonzept 2021 - 2024 (HSK X)
(Drucks. Nr. 0249/2021)
 10. Befreiung von der Entgeltspflicht für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen im Januar 2021
(Drucks. Nr. 0092/2021)
 11. Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0093/2021 mit 3 Anlagen)
 12. Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover
(Drucks. Nr. 3056/2020 mit 2 Anlagen)
 13. Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung der coronabedingten Notsituation
(Drucks. Nr. 0145/2021)
 14. Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Versorgung mit sauberem Trinkwasser
(Drucks. Nr. 0225/2021)
 15. Bericht des Dezernenten
 - 15.1. Finanzbericht für den Monat November - Stand 01.12.2020 -
(Informationsdrucks. Nr. 0079/2021 mit 1 Anlage)
 - 15.2. Finanzbericht für den Monat Dezember - Stand 06.01.2021 -
(Informationsdrucks. Nr. 0226/2021 mit 1 Anlage)
 - 15.3. Sonstiges
 19. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion: Stark belastete Anwohner unterstützen: Wiedereinführung der „Privilegierung“
(Erweiterung der TO) (Drucks. Nr. 0280/2021)
 20. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Wiedereröffnung der Bürgerämter Döhren und Ricklingen
(Erweiterung der TO) (Drucks. Nr. 0282/2021)

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman eröffnete die 47. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Zustellung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Ergänzend verlas sie im Anschluss - bedingt durch die besondere Situation der im Zuge der Pandemie anberaumten Hybrid-Sitzung - Hinweise zur Datenschutzerklärung und weitere hierfür erforderliche Informationen zum Sitzungsverlauf - weiterhin wies sie auf die beiden zur heutigen Sitzung kurzfristig am heutigen Mittag eingebrachten Dringlichkeitsanträge der CDU-Fraktion hin.

Ratsherr Jacobs zog TOP 12 in die AfD-Fraktion.

Beigeordnete Seitz trug die Begehren der eingangs aufgerufenen Anträge der CDU-Fraktion vor und begründete, warum die CDU-Fraktion diese als dringlich ansehe.

Ratsherr Dr. Menge erklärte, die Dringlichkeit beider Anträge werde die SPD-Fraktion anerkennen - jedoch würden diese Punkte in die Fraktionen gezogen, da diese Anträge erst unmittelbar vor der Sitzung vorgelegt worden seien, und die SPD sich erst mit den Inhalten der Anträge auseinandersetzen wolle. So wären die Anträge zumindest bereits im politischen Verfahren.

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman erklärte, die beiden Anträge der CDU-Fraktion würden somit als neue Tagesordnungspunkte am Ende des öffentlichen Teils auf die Tagesordnung gesetzt.

Weitere Änderungswünsche oder Anmerkungen zur Tagesordnung gab es nicht .

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die

2.1. **44. Sitzung am 11.11.2020**
 - öffentlicher Teil -

2.2. **45. Sitzung am 16.12.2020**
 - öffentlicher Teil -

Ratsherr Gast bat um eine erläuternde Klarstellung im Protokoll vom 11.11.2020 auf Seite 10, da er sich unter TOP 7.1 eigentlich auf die Vorfälle in Halle und nicht in Leipzig hätte beziehen wollen.

Anmerkung der Protokollführerin

Die am 15.02.2021 veröffentlichte Internet-Fassung berücksichtigt dieses.

Der für die allgemeine Öffentlichkeit zugängliche aktualisierte Passus lautet nun:

"Ratsherr Gast brachte die Vorfälle, die sich gegenwärtig in Halle ereignet hatten, zur Sprache."

genehmigt wurden 2.1. (mit diesem richtigstellenden Hinweis) und 2.2. einstimmig

TOP 3.

Antrag der CDU-Fraktion: Task-Force - Innenstadt (Drucks. Nr. 2304/2020)

Beigeordnete Seitz trug den Antrag der CDU-Fraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Dr. Menge stellte fest, dass inzwischen das Konzept für eine resiliente Innenstadt verabschiedet worden sei. Die SPD-Fraktion halte den Antrag der CDU-Fraktion für obsolet.

Ratsherr Gast fügte hinzu, dass der Stadtdialog bereits gestartet sei. Die Task-Force parallel dazu laufen zu lassen, wie von Beigeordneter Seitz angeregt, werde von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abgelehnt.

Antrag, zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine „Task-Force Innenstadt“ zu gründen, welche die Weiterentwicklung der Innenstadt aktiv vorantreibt. Diese Task-Force wird von dem Oberbürgermeister geleitet und setzt sich aus städtischen Vertretern der Fachbereiche Wirtschaft, Planen und Stadtentwicklung, Öffentliche Ordnung, Kultur, Umwelt und Stadtgrün, Finanzen, Sport und Bäder sowie Soziales zusammen.

Die Task-Force steht in engem Kontakt mit allen innerstädtischen Interessensgruppen und

erarbeitet ein Gesamtkonzept, aber auch punktuelle Lösungsansätze zur Steigerung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt. Die Task-Force agiert außerdem als Bindeglied zwischen Politik und Stadtverwaltung und informiert die Ratsgremien laufend über ihre Arbeit.

4 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Die anschließenden Tagesordnungspunkte 4 bis 7 wurden ohne weitere Wortbeiträge zur Abstimmung gestellt.

**TOP 4.
Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zu "Uber"
(Drucks. Nr. 0091/2021)**

Antrag

Der Rat möge beschließen, dass „Uber“ und andere Fahrdienstleister die Möglichkeit bekommen in Hannover zu arbeiten.

einstimmig abgelehnt

**TOP 5.
Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zur Aufhebung der Maskenpflicht
(Drucks. Nr. 0095/2021)**

Antrag

Aussetzung des §2 der Niedersächsischen Verordnung vom 11. Juli 2020 in Bezug auf das Masken tragen.

einstimmig abgelehnt

**TOP 6.
Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zur Verkaufserlaubnis für Kioske 24/7
(Drucks. Nr. 0102/2021)**

Antrag

24 / 7 Verkaufserlaubnis inklusive Alkohol für Kioske in Hannover

einstimmig abgelehnt

**TOP 7.
Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Braune zu PCR-Coronatests**

(Drucks. Nr. 0105/2021)

Antrag

Der Rat möge beschließen den PCR-Coronatest für die Landeshauptstadt Hannover auszusetzen!

einstimmig abgelehnt

TOP 8.

**Verlängerung der Maßnahmen des Hannoverschen Stabilitätspaketes in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“)
(Drucks. Nr. 0078/2021 mit 1 Anlage)**

Beigeordnete Seitz fragte, warum die Befreiung von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren nicht bis zum 30. Juni 2021 vorgesehen sei.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe erläuterte, dass die Zahlung dieser Gebühren naturgemäß keinen linearen Verlauf nehme; von daher falle hier eine Verlängerung um einen weiteren Monat haushalterisch stärker ins Gewicht.

Auf Bitte von Beigeordneter Seitz nannte Stadtkämmerer Dr. von der Ohe im weiteren Verlauf der Sitzung den ungefähren Betrag, der ansonsten den städtischen Haushalt durch den einmonatigen Ausfall belasten würde: 130.000 € für den Monat 06/2021.

Antrag,

die Fortsetzung der Maßnahmen des Hannoversche Stabilitätspaket in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“) (siehe Anlage 1) zu beschließen.

Einstimmig

TOP 9.

**Haushaltssicherungskonzept (HSK X) 2021 bis 2024
(Drucks. Nr. 0024/2021)**

Antrag, zu beschließen:

Das Volumen des Haushaltssicherungskonzepts X (HSK X) wird bezogen auf das strukturelle Defizit für die Jahre 2021 bis 2024 mit 90 Mio. € festgesetzt. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen kann über diesen Zeitraum hinausgehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dargestellten Maßnahmen umzusetzen bzw. einzuleiten. Sofern einzelne Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können, sind geeignete Ersatzvorschläge zu unterbreiten.

Für die coronabedingten Anteile der Fehlbeträge 2020 bis 2022 wird von der Regelung des

§ 182 Abs. 4 Ziffer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht. Für den Abbau dieser Fehlbeträge in Höhe von 214 Mio. € für 2021 und 2022 zuzüglich des massiven Fehlbetrages aus dem Jahr 2020, der noch nicht abschließend feststeht, sind ab 2023 jährlich 10 Mio. € als Aufwand im Ergebnishaushalt eingestellt worden. Bei der Ermittlung der Jahresergebnisse ist dieser Fehlbetrag gesondert auszugewiesen.

6 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 9.1.

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Drs. Nr. 0024/2021: Haushaltssicherungskonzept 2021 - 2024 (HSK X) (Drucks. Nr. 0249/2021)

Beigeordnete Seitz bat um eine Erklärung, warum die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit diesem und einzigen Änderungsantrag dezidiert das Thema "Schuldnerberatung" sowie die Zuwendung an das Jugendfinanzcoaching aufgegriffen hätten.

Die Ratsherren Dr. Menge, Gast und Bingemer erklärten, dass hier die Stadt als Kommune Aufgaben wahrnehme, die nicht originär die ihren wären. Derartige Ausgaben- bzw. Aufgabenblöcke gehörten nach Ansicht aller drei Fraktionen auf den Prüfstand, auch wenn gerade die Schuldnerberatung sicherlich gegenwärtig ein wichtiges Thema sei.

Ratsherr Gast führte generell aus, dass dieses leider erforderliche HSK X einen sehr guten Vorschlag der Verwaltung darstelle - die übergreifenden Themen Aufgabenkritik und Modernisierung der Verwaltung sowie die angestrebte Digitalisierung böten viel Potential und Dynamik für bestehende Vorgehensweisen, eine Chance für evtl. flachere Hierarchien und Verfahrensänderungen innerhalb der Verwaltung.

Der starke Zufluss an Gewerbesteuererinnahmen habe in den letzten Jahren vieles kompensiert. In den Vorjahren seien viele Aufgaben von Land und Bund an die Kommunen übertragen worden, deren Übernahme jedoch von Land und Bund nicht ausreichend kompensiert worden sei; erschwerend kämen daneben noch Corona-bedingte Ausfälle in erheblichem Maße hinzu.

Ratsherr Dr. Menge bezeichnete das Konzept in Aufbau und Struktur als sehr gelungen. Im Gegensatz zu früheren Konzepten - bei denen man die großen Bezüge nicht im Blick gehabt hätte - begrüße er den Verzicht auf frühere, zumeist kleinteilige Dezernatsmaßnahmen sowie die Tatsache, dass das anhängige Konzept auf 4 Jahre anstelle früher 2 Jahre angelegt sei. Seinen Vorredner*innen stimme er dahingehend zu, dass das Konnexitätsprinzip zum Teil völlig ignoriert werde.

Ratsherr Pohl konstatierte, dass er einen Eingriff in die Schuldnerberatung gerade derzeit nicht gut platziert empfinde. Themen wie Unternehmensbeteiligung sprich Ersatzvorschläge für Ausfälle von möglicherweise weiterhin wegbrechenden Gewinnbeteiligungen würden nach Ansicht der CDU-Fraktion nicht in ihrem Sinne aufgegriffen.

Beigeordnete Seitz bezeichnete dieses zehnte Konzept als "nicht mehr als eine reine Willenserklärung", eine Liste von Sparmaßnahmen, die ihres Erachtens zu wenig konkretisiert hinterlegt seien. Die CDU-Fraktion werde dem Konzept keine Zustimmung geben.

Ratsfrau Falke erklärte, die Gruppe erwarte von der LHH, dass diese sich mit anderen Kommunen zusammenschließe, um das Konnexitätsprinzip gegebenenfalls mit rechtlichen Mitteln gemeinsam gegen Land und Bund juristisch durchzusetzen.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe konstatierte, dass Land und Bund ein großes Maß an Entlastung in dieser Zeit der Pandemie bereits schulterten.

Das zehnte HSK-Konzept sei weitgehend - im Vergleich zu seinen Vorgängern - in der Perspektive tiefgreifend strukturell ausgerichtet. Wie weit derzeit konkrete Sparmaßnahmen überhaupt sinnvoll und nicht im Gegenteil unter der gegenwärtigen Gemengelage eher kontraproduktiv seien, darüber gebe es vielfach divergierende Auffassungen. Es gehe hier der Verwaltungsspitze deutlich darum, nachhaltig Prozesse zu optimieren und dieses damit eben nicht auf dem Rücken der Beschäftigten der LHH auszutragen, sondern allgemein betrachtet die LHH auf lange Sicht in ihrer Rolle als Kommune zu stärken.

Konkret gehe es um eine gewisse "Entschlackung" der LHH - die Fragestellung der Zukunft laute: "Tun wir das Richtige und tun wir das Richtige richtig?"

Nach weiteren abschließenden Wortmeldungen der Ratsherren Gast und Jacobs sowie von Ratsfrau Kastning, die neben Beigeordneter Seitz ebenfalls - seitens der SPD-Fraktion jedoch befürwortend - auf die anstehende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der städtischen Alten- und Pflegeheime einging, rief Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman beide Vorlagen unter TOP 9 / 9.1 zur Abstimmung auf.

Antrag, zu beschließen:

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme VI.1. Zukunftspakt zur aufgabenkritischen Modernisierung werden auch der Bereich der Schuldnerberatung sowie die Zuwendungen an das Jugendfinanzcoaching kritisch hinterfragt.

6 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Die anschließenden TOP's 10 bis 14 wurden ohne weitere Wortbeiträge behandelt.

TOP 10.

**Befreiung von der Entgeltspflicht für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen im Januar 2021
(Drucks. Nr. 0092/2021)**

Antrag,

bereits mit Wirkung ab dem 01. Januar 2021 für alle Kindertageseinrichtungen, die ein Betreuungsentgelt gem. der Entgeltregelung erheben, zu beschließen:

1. Es wird auf das Betreuungsentgelt gem. § 1 der Entgeltregelung einschl. des Essengeldes gem. § 8 der Entgeltregelung verzichtet.
2. Gem. Ziffer 1 ausfallende Betreuungsentgelte (einschl. Essengeld) werden den Einrichtungen erstattet Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover geförderte Betriebskindertagesstätten erhalten maximal den jeweiligen Höchstbeitrag der städtischen

Entgeltregelung. Zugleich sind sie aufgefordert, ihre Betriebsausgaben auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

3. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Inanspruchnahme von Notgruppen.

4. Die laufende Förderung aller Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Fördersystematik. Sind Nachweise über Kinderlisten zu erbringen, gilt als Grundlage die Durchschnittsbelegung der Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover während der letzten drei Monate.

5. Eine Verlängerung ist möglich, wenn von Seiten des Landes Niedersachsen, auch in Vertretung durch das Gesundheits- oder Kultusministerium, eine über den Januar 2021 hinausgehende Schließung angeordnet wird.

Einstimmig

TOP 11.

**Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0093/2021 mit 3 Anlagen)**

Antrag,

dem Abschluss der als Anlage 3 beigefügten "Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover" zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 12.

**Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover
(Drucks. Nr. 3056/2020 mit 2 Anlagen)**

Antrag,

1. der temporären Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover
2. der in diesem Zuge redaktionellen Überarbeitung und Anpassung der Preisstruktur des Sprengel Museum Hannover an die derzeitigen Leistungsangebote

zuzustimmen.

Auf Wunsch der AfD in die Fraktionen gezogen

TOP 13.

**Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung der coronabedingten Notsituation
(Drucks. Nr. 0145/2021)**

Antrag,

zu beschließen, der Stadt Blantyre in Malawi eine Zuwendung zur Unterstützung der coronabedingten Notsituation in Höhe von

50.000,00 € zu bewilligen.

Die Zuwendung basiert auf dem Projekt „Nachhaltiger Schutz vor Covid-19 durch Wissenstransfer, Prävention & Equipment in Blantyre“ (s. Informationsdrucksache Nr. 0002/2021).

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 14.

**Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Versorgung mit sauberem Trinkwasser
(Drucks. Nr. 0225/2021)**

Antrag,

zu beschließen, der Stadt Blantyre in Malawi eine Zuwendung zur Unterstützung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Versorgung mit sauberem Trinkwasser in Höhe von insgesamt

180.000 Euro weiterzuleiten.

Die Zuwendung basiert auf dem Projekt „Global nachhaltige Entwicklung durch Klimaschutzmaßnahmen und Bildung stärken – Gestaltungskompetenz mithilfe von Pflanzprojekten und Brunnenbau für sauberes Trinkwasser in Blantyre fördern“ (s. Informationsdrucksache Nr. 0002/2021) im Rahmen des Programms „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ (NAKOPA) und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 15.

Bericht des Dezernenten

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe leitete seinen Berichtspunkt mit den Worten ein, dass er nach Präsentation des aktuellen Finanzberichts Dezember 2020 das Wort weiter an Herrn Rohrberg sowie aus gegebenem Anlass an die Herren Schwarz und Quast geben werde.

15.1. Finanzbericht für den Monat November - Stand 01.12.2020 -

(Informationsdrucks. Nr. 0079/2021 mit 1 Anlage)

**15.2. Finanzbericht für den Monat Dezember - Stand 06.01.2021 -
(Informationsdrucks. Nr. 0226/2021 mit 1 Anlage)**

Zur Information über den aktuellen Finanzstatus präsentierte Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe detailliert den Finanzbericht für den Monat Dezember 2020. Auch wenn noch Abschlussbuchungen vorzunehmen seien, sei das große - wenn auch noch vorläufige - Bild doch hinreichend klar. Bei den Einnahmen, die vor allem durch den massiven Einbruch bei der Gewerbesteuer geprägt seien, fehlten im Saldo rund 180 Mio. € - auf der Aufgabenseite sei ein Mehraufwand von insgesamt 40 Mio. € zu verzeichnen. An den negativen Entwicklungen, die zu einem Gesamtergebnis von derzeit Minus 220 Mio. € führten, seien bereits die Gewerbesteuerkompensation und das positive Verhandlungsergebnis bei der Regionsumlage eingeflossen.

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman stellte fest, dass es nach dem Bericht des Stadtkämmerers in seiner Transparenz und Nachvollziehbarkeit keinerlei anschließende Rückfragen aus dem Gremium gebe.

zur Kenntnis genommen

15.3. Sonstiges

Zunächst folgte an dieser Stelle - wie eingangs angekündigt - ein ausführlicher Bericht zum aktuellen Sachstand des Impfzentrums.

Die aus dem Vortrag von Herrn Rohrberg resultierenden, gestellten Nachfragen der Ratsherren Jacobs und Dr. Menge, von Ratsfrau Steinhoff sowie von Beigeordneter Seitz und Ratsfrau Zaman zu einzelnen Details der Präsentation sowie darüber hinaus zur gegenwärtigen Gesamtsituation wurden von Herrn Rohrberg und ergänzend von Herrn Stadtkämmerer Dr. von der Ohe umfassend und abschließend noch in der Sitzung beantwortet.

zur Kenntnis genommen

Hinweis der Ausschussbetreuerin:

Die Präsentation ist einerseits dem Protokoll in der Papierversion als Anlage zu TOP 15.3 beigefügt, andererseits über SIM/Cara elektronisch abrufbar.

Gleiches gilt für die Präsentationen von aha, die im Anschluss ebenfalls unter TOP 15.3 aus gegebenem Anlass folgten.

Seitens aha berichteten Herr Quast und Herr Schwarz nach einführenden Worten des Stadtkämmerers zur momentanen medialen Aufmerksamkeit zum einen über

das derzeit anhängige Thema "Gebührendiskussion"

und aus der aktuellen Situation heraus über das Thema "Winterdienst in der Landeshauptstadt Hannover".

Auch zu diesen beiden Sachstandsberichten wurden noch in der Sitzung die daraus sich für die Ratsherren Wiechert, Dr. Menge, Gast und Bingemer sowie für Ratsfrau Zaman unmittelbar ergebenden Nachfragen zu einzelnen Themenpunkten sofort von Herrn Quast beantwortet.

zur Kenntnis genommen

TOP 19.

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion: Stark belastete Anwohner unterstützen: Wiedereinführung der „Privilegierung“
(Drucks. Nr. 0280/2021)**

Antrag

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, bis zum 30.04.2021 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Privilegierung, welche aus der früheren Straßenreinigungssatzung gestrichen wurde, rechtssicher wieder eingeführt werden kann. Das Ziel dieser Privilegierung ist die Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner von besonders hochfrequentierten Straßen. Der erarbeitete Vorschlag ist mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) abzustimmen und den Ratsgremien zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 20.

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Wiedereröffnung der Bürgerämter Döhren und Ricklingen
(Drucks. Nr. 0282/2021)**

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert, das Bürgeramt Döhren sowie das Bürgeramt Ricklingen unverzüglich wieder zu eröffnen. Alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften sind umzusetzen.

Zu Beginn der Sitzung wurden beide Dringlichkeitsanträge einvernehmlich als neue Tagesordnungspunkte 19 und 20 auf die TO genommen und im direkten Anschluss in die SPD-Fraktion gezogen - erneute Behandlung am 10.03.2021

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

gez. Allner

Stadtkämmerer

Ausschussbetreuerin

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman schloss die 47. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 18.00 Uhr.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

gez. Allner

Stadtkämmerer

Ausschussbetreuerin



Gebührendiskussion, Finanzausschuss 10.02.21, kurze Fassung 2.pptx

„Gebührendiskussion“ – Erläuterung zu den BDS 2274 und 2275/2020

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen
und Rechnungsprüfung 10.02.2021**

Mathias Quast

Leitender Verbandsdirektor

Leiter der Stadtreinigung Hannover im
Zweckverband Abfallwirtschaft
der Region Hannover



Gebührenkalkulation 2021-2023

- Grundsätzlich alle 3 Jahre.
- Vorauss. Abschluss Gebührenperiode 2018-20.
- Prognose und neue Gebührensätze für 2021-23.
- Berücksichtigung aktueller und Prognose zukünftiger Entwicklungen von Erträgen und Aufwendungen:
 - U.a. Personalkostenentwicklung 2021-2023
 - Ersatz abgängiger Betriebsstätten
 - Ersatz Fahrzeugtechnik
 - Umweltfreundlicherer Winterdienst (FS100, Einsparung 75% Streusalz)

Gebührenkalkulation 2021-2023

- Erhöhung im Standardgebührenfall beträgt ca. 8,82% zum 1.1.21
- Folgend: 0% zum 1.1.22 und 0% zum 1.1.23
- Für 18-23 ca. 1,42% jährlich (moderat)
- Periode bis 31.12.23; Neuberechnung zum 1.1.24
- Gebührensätze betreffen alle Gebührenzahler als Ergebnis der Gebührenkalkulation
- Standardgebührenfall ca. 70% aller Anlieger*innen
- Gebührenkalkulation komplex u. schwierig (Abschluss alte Periode, Zukunftsprognosen, betriebliche Entwicklungen)
- Deshalb sehr ausführlich in Wort und Schrift erklärt

Veränderung Reinigungsintervalle (R-VO)

- Grundsätzlich 1x jährlich
- Insbesondere Herauf-/Herunterstufungen von Reinigungsintervallen
- Nur wenige Straßen betroffen
- Reinigungs-VO nicht komplex oder schwierig
- Deshalb relativ einfach gehalten und begründet
- BDS in dieser Form seit vielen Jahren unverändert
- In der Vergangenheit kaum Diskussions- bzw. Klärungsbedarf

Veränderung Reinigungsintervalle; Übersicht

- Stadtreinigung pflegt **2.951** Straßen in Hannover
- **44** Straßen in 2020 hochgestuft
- Betroffen: **1,49 %**
- Nicht betroffen: **98,51%**
- Frontmeter: 6 zu 94% wg. Hauptverkehrsstr.
- Schwerpunkte: Hauptverkehrsstr. / Linden

3. BDS 2275/2020; Auswirkung auf die betroffenen 1,49% der Straßen

| Beispiel A: Hauptverkehrsstraßen (Vahrenwalder Str./Hildesheimer Str./Podbielskistr. ...) | | | | | | | | | |
|--|-----|-----------|-----------|------------|------------|--------------------------------------|--------|--------|--------|
| Standardfall 10 Frontmeter (Frontm.) / große Hauptverkehrsstr. -> häufig viele Wohnparteien je Gebäude | | | | | | | | | |
| RKL | RKL | R3/mtl. | R2/mtl. | R3/mtl. | R2/mtl. | anteilig bei X Anzahl Wohnparteien * | | | |
| alt | neu | 1 Frontm. | 1 Frontm. | 10 Frontm. | 10 Frontm. | 1 | 4 | 8 | 10 |
| I bzw. R3 | R2 | 2,11 € | 3,52 € | 21,10 € | 35,20 € | 35,20 € | 8,80 € | 4,40 € | 3,52 € |
| 3x wö. | | 5x wö. | | | | | | | |
| Differenz alt -> neu | | | 1,41 € | | 14,10 € | 14,10 € | 3,53 € | 1,76 € | 1,41 € |

| Beispiel B: Linden (Fortunastr./Elisenstr./Mathildenstr. ...) | | | | | | | | | |
|--|-----|-----------|-----------|------------|------------|--------------------------------------|--------|--------|--------|
| Standardfall 10 Frontmeter (Frontm.) / Linden -> häufig viele Wohnp. je Gebäude/geringeres Ausgangslevel | | | | | | | | | |
| RKL | RKL | R5/mtl. | R3/mtl. | R5/mtl. | R3/mtl. | anteilig bei X Anzahl Wohnparteien * | | | |
| alt | neu | 1 Frontm. | 1 Frontm. | 10 Frontm. | 10 Frontm. | 1 | 4 | 8 | 10 |
| III bzw. R5 | R3 | 0,70 € | 2,11 € | 7,00 € | 21,10 € | 21,10 € | 5,28 € | 2,64 € | 2,11 € |
| 1x wö. | | 3x wö. | | | | | | | |
| Differenz alt -> neu | | | 1,41 € | | 14,10 € | 14,10 € | 3,53 € | 1,76 € | 1,41 € |

* Hinweis: gegenzurechnen sind noch die Einsparungen bei den Winterdienstkosten.
Bei W1 (oberste Priorität 26,32%, bei W2 20%!)

Betriebskosten Hannover 2018 durchschn. 2,19 €/qm; davon Straßenreinigungsgebühren 0,03 € (= 1,37%)
(Quelle DMB; Betriebskostenspiegel für Hannover)

Veränderung Reinigungsintervalle; Schwerpunkt Hauptverkehrsstraßen

- Hauptverkehrsstraßen -> **hohe, motorisierte Verkehrsdichte / große Mengen Schwerlastverkehr**
- Dadurch **erhebliche Mengen an Abrieb** (Bremsen, Reifen etc.), **größere Mengen an Kehricht / Feinstaub (gesundheitsgefährdend)**
- O.g. Schadstoffe werden durch stetigen Fahrverkehr aufgewirbelt u. verteilen sich großflächig
- Es liegt im Wesentlichen Interesse der Stadt und der Anlieger*innen, dass Gesundheitsgefahren schnell entfernt werden

Veränderung Reinigungsintervalle; Schwerpunkt Hauptverkehrsstraßen

- **Klimawandel:** längere Trockenperioden, Feinstäube werden nicht mehr regelmäßig weggespült
- Deshalb ist es notwendig, die Flächen häufiger zu reinigen
- Alternative „schwemmen“ deutlich teurer
- Straßenkehricht/Feinstäube, die in die Kanalisation gelangen, verursachen dort Probleme
- Ganz allgemein hohe Tendenz zum Littering bzw. zur illegalen Abfallentsorgung (siehe Zahlen H.-S.!)

Veränderung Reinigungsintervalle; Schwerpunkt Linden

- Örtlich extrem hohes Litteringaufkommen
- Hohes Aufkommen an illegaler Abfallbeseitigung
- Hotspots Limmerstr. und Küchengartenplatz
- Trotz Corona teilweise extrem hohes Abfallvolumen im öffentlichen Raum
- Weit überdurchschnittliche Hannover sauber! Einsätze in Linden
- Viele Klagen der Anwohner*innen über zunehmende Vermüllung des öffentlichen Raumes
- Vielfältige Ursachen, u.a. „junge Feiernde“

Reinigungsintervalle / weitere Probleme

- **Intensivere Nutzung**; öffentlicher Raum als zunehmender Raum für Aufenthalt u. Freizeit
- **Insgesamt hohes Litteringaufkommen (trotz Corona)**; führt zu höherer Unterhaltsreinigung (z.B. durch Nachahmungen, Verwehungen)
- **Frühzeitige Beseitigung** sonst folgen in der Regel großflächigere Verunreinigungen
- **Gelbe/blaue Säcke**; viel illegaler Abfall durch zu früh oder zu spät herausgestellte Säcke (Folge: Verwehungen / zerfahrene gelbe Säcke / großflächige Verschmutzungen)

Reinigungsintervalle / weitere Probleme

- **Anliegerübertragung**; zunehmend Tendenz, dass das Kehrgut von den Gehwegen auf die Fahrbahnen geschoben bzw. gekehrt werden (**OWIG!**)
 - > führt zu einer erheblichen Mehrbelastung mit Abfall, Kehrgut, Laub, Feinstaub etc. bei der Straßenreinigung
- **to-go Verpackungen**; deutliche Zunahme, mit starker Tendenz zur illegalen Entsorgung im öffentlichen Straßenraum



Reinigungsintervalle / weitere Probleme

Litteringtendenzen; Zahlen Hannover sauber!

| | 2019 | 2020 |
|--|---------------|---------------|
| Nutzer*innen Müllmelde-App | 9.510 | 23.576 |
| Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet | 1.099 | 1.330 |
| Altfahrräder bearbeitet | 3.885 | 10.965 |
| Alt-Kraftfahrzeuge bearbeitet | 5.077 | 5.722 |
| Illegale Müllablagestellen entfernt | 16.577 | 27.980 |

- **Insbesondere die Anzahl der entfernten illegalen Abfallstellen hat sich von 2019 auf 2020 um fast 69% (!) gesteigert.**



Ich stimme Ihnen zu, dass die Limmerstr. und der Küchengarten durch Jugendliche, die aus allen Stadtteilen Hannovers zum "Limmern" kommen, sowie durch alkoholabhängige Mitbürger stark verschmutzt ist. Auch nach angemeldeten Versammlungen, Demos, Veranstaltungen sieht der Küchengarten häufig katastrophal aus. Kaputte Flaschen, Papier, Schmierereien an Bänken und Taubenkot sorgen für Ekel. Hier muss die Stadt die Veranstalter für die Reinigungskosten zur Kasse bitten und häufigere Kontrollen durchführen. Jugendliche die an Bänken und den Steinen Verschmutzungen verursachen, muss ein Platzverweis erteilt werden.

Selbstverständlich begrüßen wir die Säuberung der Straße in angemessener Häufigkeit.

Mit Erstaunen haben wir aber zur Kenntnis genommen, dass die Erhöhung der Straßenreinigungskosten für die Stärkestraße in Linden-Nord alleine von den Anliegern der Straße getragen werden sollen.

Die Ursache für die Steigerung der Reinigungshäufigkeit liegt darin, dass sich Besucher von außerhalb, die Kneipen und Veranstaltungen besuchen bzw. zum angesagten „Limmern“ nach Linden-Nord kommen nicht adäquat verhalten können.

Somit haben wir bereits mit dem hiermit verbundenen abendlichen und nächtlichen Lärm zu kämpfen. Die Kosten für die Entfernung des Mülls und der Verunreinigung sind nicht unsere alleinige Zuständigkeit, sondern eine Last, die sämtliche Einwohner paritätisch zu tragen hätten.

Ausschnitte von Zuschriften

Ich empfinde, da der Sahlkamp eine Hauptverkehrsstrasse ist, kommt ein sicherlich großer Teil der Fahrbahnverschmutzung von der „Allgemeinheit“ und sollte auch von dieser beglichen werden.

Zudem kommt seit Jahren kein Winterdienst in Hannover mehr zum tragen.
Auf Grund der warmen Winter (Klimaerwärmung) ist seit Jahren kein Schnee mehr in Hannover gefallen,
der den Einsatz von Winterdienstfahrzeugen überhaupt rechtfertigt.

Die Kampagne „Hannover sauber“ ist sicherlich richtig und notwendig; ich ärgere mich auch über den vielen Dreck und Müll in meinem Stadtteil. Zur Beseitigung des Drecks ist m. E. aber in den **Nebenstraßen** keine 3malige Straßenreinigung pro Woche nötig – 1 Mal pro Woche mit **Gehwegreinigung** (dieser Pflicht kommen viele Grundstückseigner leider nicht nach) würde sicherlich ein ganz anderes Bild im Sinne von „Hannover sauber“ ergeben!

Limmerstraße: Müll und Lärm verärgern Anwohner

Die Feierei bis spät in die Nacht auf der Limmerstraße ist für viele Anwohner ein Ärgernis. Zudem beklagen sie, dass auch an diesem Wochenende die Einkaufs- und Gastromeile an vielen Stellen verreckt war. Das Entsorgungsunternehmen Aha kündigt an, künftig auf der Limmerstraße täglich zu reinigen.



Hannover. Überquellende Mülleimer, verstreute Essensreste, leere Schnapsflaschen: Die Feierei in Linden-Nord hat auch an diesem Wochenende Spuren hinterlassen – obwohl die Polizei von weitgehend einsichtigen und kooperativen Partygängern berichtet



Stand: 17.07.2020 16:49 Uhr

Hannover: Limmern, bis die Polizei kommt



Das Limmern als Ersatz für den Discobesuch - Anwohner beschwerten sich allerdings über Lärm und Müll. (Themenbild)

verstärkt unterwegs, weil sich Anwohner beschwert hatten.

Die Limmerstraße im hannoverschen Stadtteil Linden wird an den Wochenenden zur Partymeile. Auch an diesem Wochenende wird die Polizei den Bereich wieder im Blick haben, wie NDR 1 Niedersachsen berichtet. Das Feiern und Trinken auf der Limmerstraße hat sogar einen eigenen Namen: limmern. An den vergangenen Wochenenden hatte es offenbar überhand genommen: zu voll, zu wenig Abstand, zu laut und zu viel Müll. Auch da waren Polizei und Ordnungsdienst bereits

Vorschlag zum (zukünftigen) Umgang mit R-VO (1)

- Stephanusstr.; Übertragungsfehler -> falsche Reinigungsklasse übermittelt. Es bleibt bei alter Einstufung (Einverständnis des Rates vorausgesetzt, wird Fehler rückwirkend zum 1.1.21 korrigiert)
- Nächste Überarbeitung R-VO nach der Sommerpause 21
- Künftige BDS R-VO werden ergänzt: eine Begründungsspalte und eine Spalte Auswirkungen auf Gebühren

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Gemeinsam für
eine schöne Stadt.

Winterdienst in der Landeshauptstadt Hannover



Räum- und Streupflicht

Rechtliche Grundlage:

- Ausfluss aus der allgem. Verkehrssicherungspflicht (§823 BGB)
- Straßengesetze der Bundesländer (hier §52 NStrG)

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

- Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.
- Unterlassen kann zu Schadensersatzansprüchen führen (§823ff. BGB).



Räum- und Streupflicht

§ 52 NStrG - Straßenreinigung

- **Die Straßen** innerhalb der geschlossenen Ortslage...**sind zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung ... sind von der Gemeinde durch Verordnung** nach dem Nds. Gef.abwehrgesetz zu regeln
- In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch ...
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen
 - c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der **gefährlichen** Fahrbahnstellen mit **nicht unbedeutendem** Verkehr ...

Haftungsrecht / herrschende Rechtslage

Grundsätze im haftungsrechtlichen Sinne:

- Räum- und Streupflicht in zeitlicher/räumlicher Hinsicht richtet sich nach örtlichen Verhältnissen
- Leistungsfähigkeit/Zumutbarkeit der Gemeinde muss gegeben sein
- Fahrverkehr: keine allgemeine Räum- und Streupflicht innerhalb geschlossener Ortslagen; Ausnahme
 - **Verkehrswichtige** (*dauerhaft hohes Verkehrsaufkommen*)
und
 - **Gefährliche** (*z.B. schwierige Kurven, Gefälle, Kreuzungen*)
Stellen
- Fußgängerverkehr: Bürgersteige, Fußgängerüberwege müssen geräumt u. gestreut werden (aber keine Abkürzungswege etc.) -> Anliegerübertragung beachten!

Räum- und Streupflicht

Zuständigkeiten:

§ 4 Verbandsordnung:

- (2) Der Zweckverband nimmt für die Landeshauptstadt Hannover in deren Gebiet die Stadtreinigung i. S. des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes wahr und erhebt Gebühren.

Er nimmt für die Landeshauptstadt Hannover auch die Aufgabe der Reinigung und des Winterdienstes vor städtischen Grundstücken wahr, soweit die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Grundstücke hierzu verpflichtet ist.



aha-Winterdienst in Hannover

- Differenzierter, salzarmer Winterdienst
- **Tagsüber:** 260 Mitarb. sowie rund 100 Räum- und Streufahrzeuge im Einsatz
 - Zentrale KWA: Großräumfahrzeuge -> Fahrbahnen
 - 4 Betriebsstätten (Gertrud-Knebusch-Str./ Mengendamm/ Billungstr./ Döhrbruch): Kleinräumfahrzeuge -> sonstige Flächen
- **Nachts/Wochenende:** 150 Mitarb. in Rufbereitschaft.
- Prioritäten im kommunalen Winterdienst nach Räum- und Streuplan:
 - **D1** (vorrangig) 420 km Fahrbahnen, 40 km öffentliche Gehwege, 250 km Radwege, 3.800 Fußgängerüberwege, 715 Behindertenparkplätze
 - **D2** (nachrangig) 2.000 km Räum- und Streustrecken

Aktuelle Lage 09.02.2021

- **Bundesweite Extrem-Wetterlage, die alle Räum- und Streudienste an die Leistungsgrenze bringt**
- **Heftige Dauerschneefälle verbunden mit starken Böen und meterhohen Verwehungen**
- **Schienenverkehr bundesweit tagelang weitg. geschlossen**
- **Autobahnen bundesweit zeitweise voll oder teilw. gesperrt**
- **Alle betroffenen Winterdienste größerer Städte melden ähnliche Situationen**
- **Aber: Räum- und Streupflicht gemäß Sach- und Rechtslage in Hannover erfüllt!**
- **Alle Mitarbeiter seit Tagen im Volleinsatz**
- **Beachtung Lenk- und Ruhezeiten / Arbeitszeitgesetz**
- **Lage entspannt sich zusehends**

Sachstand Gemeinsames Impfzentrum (GIZ)

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 10.02.21

Allgemein

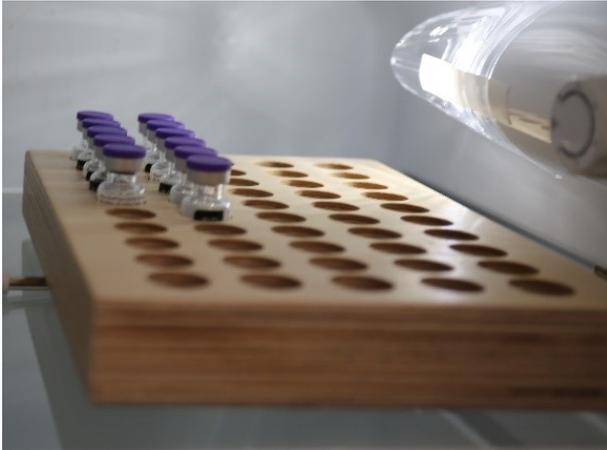
- rund 40.000 Menschen erstgeimpft
 - Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
 - Personen, die in Alten- und Pflegeheimen und Wohnstiften behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
 - Mitarbeitende medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko, u.a. auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten
-
- Mitarbeitende medizinischer Einrichtungen mit Patient*innen mit einem sehr hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer CoViD-Infektion, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin
 - Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste



Stationärer Impfbetrieb

- seit 01.02.2021 stationärer Impfbetrieb für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
- Terminvergabe für Erst- und Zweitimpfung durch Land Niedersachsen (Impfhotline und Online-Plattform)
- Kapazität bis zu 1.500 Erst- und Zweitimpfungen pro Tag; Kapazitätserweiterung möglich
- Einbindung des Hausarztssystems unerlässlich
- Impfstoffverfügbarkeit ist bisher die limitierende Größe





Impfstoffverfügbarkeit

- Zuweisung des Impfstoffs erfolgt durch das Land Niedersachsen
- Annahme einer kontinuierlichen Impfstofflieferung bis in den März hinein; avisiert:
 - 49.000 Impfdosen* (Biontech/Pfizer, Moderna) für Erstimpfungen der Personengruppe Ü80 bis Ende März
 - 44.700 Impfdosen* (AstraZeneca) für Erstimpfungen der Personengruppe U65 bis Anfang März

*Stand 10.02.2021

Unterstützung für Senior*innen in der LHH

- 35.000 Informationsschreiben versandt
- auf Hannover.de mehrsprachig (Arabisch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Türkisch) verfügbar
- Enthält Informationen
 - zur Terminvereinbarung
 - zur Anreise/zum Transport
 - Unterstützungsangebot des Kommunalen Seniorenservice
 - notwendige Unterlagen

Angebot des Kommunalen Seniorenservice Hannover

- Unterstützung älterer Menschen durch ehrenamtlich tätige Impfpat*innen
 - Impfpatinnen@Hannover-Stadt.de
 - Servicetelefon (0511) 168-42345 (Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr)
- Koordination durch Fachbereich Senioren
- Mitwirkung von Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband, dem Diakonischen Werk, dem Freundeskreis Hannover e. V., der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover-Stadt e.V., dem DRK Region Hannover sowie der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr

Dieter Rohrberg

Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover
(0511) 912-1200

feuerwehr@hannover-stadt.de
www.feuerwehr-hannover.de

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Sportausschuss
In den Sozialausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

7. Oktober 2020

A n t r a g gem. der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

Task-Force - Innenstadt

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine „Task-Force Innenstadt“ zu gründen, welche die Weiterentwicklung der Innenstadt aktiv vorantreibt. Diese Task-Force wird von dem Oberbürgermeister geleitet und setzt sich aus städtischen Vertretern der Fachbereiche Wirtschaft, Planen und Stadtentwicklung, Öffentliche Ordnung, Kultur, Umwelt und Stadtgrün, Finanzen, Sport und Bäder sowie Soziales zusammen.

Die Task-Force steht in engem Kontakt mit allen innerstädtischen Interessensgruppen und erarbeitet ein Gesamtkonzept, aber auch punktuelle Lösungsansätze zur Steigerung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt. Die Task-Force agiert außerdem als Bindeglied zwischen Politik und Stadtverwaltung und informiert die Ratsgremien laufend über ihre Arbeit.

Begründung:

Bereits vor der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass es in der Innenstadt von Hannover diverse Problemfelder gibt. Die Aufenthaltsqualität wird aufgrund von Verschmutzungen, aggressivem Betteln und der sich ausbreitenden Drogen- und Trinkerszene zunehmend als unzureichend empfunden. Insbesondere rund um den Hauptbahnhof ist die Situation nicht mehr tragbar, da auch das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger stetig abnimmt.

Auch wirtschaftlich muss sich die Innenstadt neu erfinden. Leerstände und der Rückzug von inhabergeführten Geschäften sind die sichtbarste Auswirkung der mangelhaften Aufenthaltsqualität. Aber auch die Konkurrenz durch die Online-Handel macht den Einzelhändlern zu schaffen. Es ist jetzt an der Stadt, neue Ideen zur Aufwertung der Innenstadt als Aufenthaltsort und Einkaufsmeile zu entwickeln und ideale Bedingungen für Einzelhandel, Gastronomie, Kultur und Sport zu schaffen. Auch städtebauliche Veränderungen müssen zur Attraktivitätssteigerung in Erwägung gezogen werden.

Der vom Oberbürgermeister angekündigte Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern ist ein begrüßenswerter Schritt. Kommunikation mit den Menschen vor Ort ist wichtig und sinnvoll. Dieser Dialog bedarf allerdings Zeit, die wir in der aktuellen Situation nicht haben. Er darf nicht als Ausrede für ein Abwarten herhalten. Wir können es uns nicht leisten, erst zu handeln, wenn die Ergebnisse im Herbst 2021 vorliegen. Viele Problemfelder sind bereits jetzt bekannt und müssen zeitnah angegangen werden. Eine „Task-Force Innenstadt“ kann bereits frühzeitig aktiv werden und die sichtbarsten Baustellen angehen. Die Ergebnisse des Bürgerdialogs können dann zu einem späteren Zeitpunkt in die Arbeit der Task-Force einfließen.

Die Leitung der Task-Force durch den Oberbürgermeister würde diesem Team den notwendigen Stellenwert verleihen und für eine entsprechende Priorisierung sorgen. Wir müssen jetzt etwas tun, nicht erst in ein paar Jahren.



Jens Seidel
Vorsitzender

An den Oberbürgermeister Onay

Hannover, den 17.09.2020

Tramplatz 2

30159 Hannover

Tobias Braune

Einzelvertreter in der LHH

Dringlichkeitsantrag in den Rat gemäß der Geschäftsordnung der LHH

Der Rat möge beschließen, dass „Uber“ und andere Fahrdienstleister die Möglichkeit bekommen in Hannover zu arbeiten.

Begründung:

Berlin, München, Frankfurt und Köln, was haben diese Städte gemeinsam? Richtig, es sind alles Großstädte mit dem Ziel wirtschaftlich zu wachsen. Der Landeshauptstadt Hannover tut es gut sich wirtschaftlichem Neuland zu öffnen. Das Taximonopol ist durch den Großkonzern VW / Moya schon längst aufgehoben. Es ist nun Zeit das auch die Bürger davon partizipieren. Uber und andere Fahrdienstleister bieten dafür eine Bürgernahe Plattform. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen braucht es kreative Ansätze. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Oberbürgermeister Belit Onay

Hannover, den 21.09.2020

Trammplatz 2

30159 Hannover

Tobias Braune

Einzelvertreter im Rat der
Landeshauptstadt Hannover

Dringlichkeitsantrag in den Rat der Landeshauptstadt Hannover

Aussetzung des §2 der Niedersächsischen Verordnung vom 11. Juli 2020 in Bezug auf das Masken tragen

Begründung:

Die Verordnung ist überschrieben mit „Niedersächsisches Gesetzes- und Ordnungsblatt“ die Überschrift ist irritierend, da es sich im Anhang nur um Verordnungen handelt und nicht um Gesetze.

Alles in Deutschland ist durch eine DIN-Norm oder EU-Norm genormt. In der Verordnung ist von einer „textilen Barriere“ die Rede. Dies ist so lapidar formuliert, dass daraus keine Haftung im Falle eines Schadens resultieren kann. Daher hat die Verordnung auch keinen Gesetzescharakter. Es ist nicht von einer Maskenpflicht im Sinne eines Gesetzes auszugehen.

Der schwedische Chef-Epidemiologe sagt, dass eine Maskennutzung zu vernachlässigen sei. Frau Merkel ist der Überzeugung das 1,5 m Abstand ausreichen würde. Wer möchte da widersprechen? Unser Bundespräsident hält in einem Hochrisikogebiet / Italien weder etwas von „social distance“ noch von Masken. Nachdem er in einer TV-Show kurz den ein Hochrisikointerview geführt hatte, legte er die Maske selbstverständlich wieder zur Seite. Wir verstehen den Mann sehr gut. Mit einer Maske lässt sich weder gut sprechen noch gut atmen. Möge sich die SPD an Ihrem 1. Mann orientieren.

Eine Anordnung zum Maskentragen bei über 25 Grad C ist nicht nur Wahnsinn, sondern toxisch und stellt einen unglaublichen Rechtsbruch dar. Wer kommt für eventuelle Schäden auf, die durch

Kollabieren oder Stürze oder Atemnot entstehen? Um als LHH Verantwortung zu zeigen, sollten wir die Grundgesetzwidrige Anordnung vom 11. Juli nicht weiter umsetzen.

Zudem schützt eine MSN nicht gegenüber einer Vireninfektion. Viren sind so klein das diese durch die Ausatemluft durch das Gewebe gelangen. Nahezu alle Bürger nutzen eine Maske mehrfach und stecken diese in die Hosentasche. Daraus wird kein Virenschutz, sondern eine Keimschleuder.

Dies gilt auch in den Schulen. Teenager und Kinder sind keine Versuchsobjekte. Es müsste jedem Schulkind jeden Tag von der Stadt 6-8 Masken für jeden Schultag (Biozertifiziert und Fair Trade) zur Verfügung gestellt werden um einigermaßen einen Hygieneplan umzusetzen.

Das nun ausgerechnet die ehemals soziale Partei ein höheres Bußgeld fordert ist alarmierend. Vor einem Jahr wären Sie noch verhaftet worden, wenn Sie mit einer Gesichtsmaske eine Bank betreten hätten. Heute wird man bestraft, wenn man keine Maske trägt?

Eine Maske kannte man zuvor nur aus dem Karneval, dem Strafvollzug und von Hannibal Lector.

Die einzelnen Landesverordnungen weichen so stark voneinander ab, dass nur von einer föderalen Willkür gesprochen werden kann. Der MSN ist der neue Aluhut!

Die „Taz“ stellt fest, Autorin ist die Exfrau und Ärztin von SPD Lauterbach, dass die Maßnahmen gegen die Bevölkerung aus dem Ruder gelaufen sind.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Oberbürgermeister Onay

Hannover, den 25.08.2020

Trammplatz 2

30159 Hannover

Tobias Braune

Einzelvertreter in den Rat der LHH

Dringlichkeitsantrag gemäß §11 der Geschäftsordnung in den Rat der LHH

24 / 7 Verkaufserlaubnis inklusive Alkohol für Kioske in Hannover

Begründung:

Wir befinden uns in Hannover seit der Coronapandemie in einer Ausnahmesituation, psychisch wie physisch und wirtschaftlich. Ein Verkaufsverbot von Alkohol nach 22.00 ist wettbewerbswidrig den Tankstellen gegenüber und unterstützt nicht die lokalen zumeist Kleinunternehmer in Hannover. Wir wollen mit diesem Antrag gerade die Kleinunternehmer in Hannover unterstützen ihre Gewerbe wirtschaftlich durch die Krise zu bringen. Die Öffnung zu einer 24/7 fördert die Kleinunternehmen und gibt ihnen gegenüber den Diskountern ein Alleinstellungsmerkmal.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Oberbürgermeister Belit Onay

Hannover, den 22.09.2020

Trammplatz 2

30159 Hannover

Tobias Braune

Einzelvertreter im Rat der
Landeshauptstadt Hannover

Dringlichkeitsantrag in den Rat der Landeshauptstadt Hannover

Der Rat möge beschließen den PCR-Coronatest für die Landeshauptstadt Hannover auszusetzen!

Begründung:

Der PCR-Test zeigt nur die Nukleinsäure an, nicht das Virus. Es könnten auch Trümmerteile sein. Dieser Test kann keine Infektion nachweisen. Er kann auch nicht nachweisen ob das Virus replikationsfähig ist, sich in dem Wirt tatsächlich vermehrt und kann auch nichts darüber aussagen, ob der Mensch damit ursächlich krank wird. Es ist eine Korrelation. Wenn jemand krank ist, der Erkältungssymptome hat und einen sehr hohen Nachweis für die Nukleinsäure hat, dann ist die Wahrscheinlichkeit schon sehr groß, dass das Virus ursächlich dabei ist. Aber die vielen, die positiv sind und ohne Symptome, da kann man gar nicht sagen, sind die wirklich mit einer großen Viruslast dabei oder nicht.

Auf der Oberfläche des Abstriches ist diese Virus RNA. Das heißt noch nicht, dass es in den Zellen ist. Daher ist der Test auch nie für eine Diagnose vorgesehen worden oder war je zugelassen. Wir testen mit einem Test ohne Zulassung. Es ist ein Labortest.

Die 2. wesentlich höhere Problematik tut sich in der Speicherung der RNA-Daten auf. Mit dem Abstrich kann die DNA und die RNA und das Genom bestimmt werden. Der Test, wenn verpflichtend für alle Reiserückkehrer eingeführt, widerspricht in allem der bisherigen DNA- Speicherung.

Bei potentiellen Straftäter*Innen bedarf es einen richterlichen Beschluss für eine DNA-Abnahme. Es gibt dabei strenge gesetzliche Vorgaben zur Speicherung der Daten.

In einem Begleitblatt eines COVID-19 Tests 8 Labor Berlin) heißt es: „Die wissenschaftliche Nutzung von Untersuchungsergebnissen bedarf der Zustimmung der Leitung des Konsiliarlabors für

Coronaviren. Reste von eingesandten Probematerial können nach Abschluss der Diagnostik als Rückstellproben und für Forschungszwecke in eine pseudonymisierte Probenbank aufgenommen werden. Wenn eine Aufnahme unerwünscht ist kontaktieren Sie uns bitte.“

Da aber die Tests ab dem 08.08.2020 verpflichtend werden ist der letzte Satz obsolet. Der Test verstößt damit gegen allgemeingültiges Gesetz und der DSGVO.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Gleichstellungsausschuss (zur Kenntnis)
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0078/2021

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verlängerung der Maßnahmen des Hannoverschen Stabilitätspaketes in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“)

Antrag,

die Fortsetzung der Maßnahmen des Hannoversche Stabilitätspaket in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“) (siehe Anlage 1) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Verlängerung der Maßnahmen des Hannoverschen Stabilitätspaketes in der Corona-Krise („Stabilitätspaket 2.0“) - richtet sich unabhängig vom Geschlecht direkt an Einzelpersonen sowie an Einrichtungen, Institutionen und Gewerbetreibende, deren Zielgruppe die Menschen dieser Stadtgesellschaft in all ihren Ausprägungen sind.

Kostentabelle

Die finanziellen Belastungen machen insgesamt bis zu 790.000 Euro aus. Im Rahmen der zwangsläufigen Veränderungen werden die Ertragsansätze in den betroffenen Teilhaushalten des Haushaltsplanentwurfes 2021 abgesenkt. Der ausgewiesene Fehlbetrag erhöht sich durch die Mindererträge um 590.000 Euro. Mehraufwendungen werden aus vorhandenen Haushaltsmitteln geleistet.

Begründung des Antrages

Durch den bundesweiten Lockdown Mitte Dezember 2020 im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist das öffentliche Leben erneut in weiten Teilen in Stillstand geraten. Die Landeshauptstadt bleibt ihrem Kurs treu, nach den im Jahr 2020 getätigten Akuthilfen und

den ersten gezielten Unterstützungen für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Bereiche im Zuge des ersten Stabilitätspakets, für die Bereiche die von der Corona-Krise betroffen sind auch weiterhin Unterstützung zu leisten. Die Stadtverwaltung knüpft daher an das im Mai vom Rat beschlossene Stabilitätspaket an und verlängert die bis Ende des Jahres 2020 geltenden Regelungen gemäß der **Anlage 1**.

Dez. II
Hannover / 15.01.2021

Verlängerung der Maßnahmen des Hannoverschen Stabilitätspaketes in der Corona-Krise – („Stabilitätspaket 2.0“)

INHALT

- I. Einleitung
- II. Zielsetzung
- III. Fördermaßnahmen nach Bereichen
 1. Sport
 2. Kultur
 3. Wirtschaft
 - a) Fortsetzung der Stundungsregelungen
 - b) Verzicht auf Sondernutzungsgebühren

I. Einleitung

Der auf Grundlage der Beschlüsse der Kanzlerin und der Ministerpräsident*innen verhängte Lockdown stellt viele bereits in den vergangenen Monaten hart getroffene Bereiche und Institutionen, die für das gesellschaftliche Leben und den Zusammenhalt in unserer Stadt relevant sind, erneut vor größte Herausforderungen. Die Stadtverwaltung setzt an dem im Mai 2020 vom Rat beschlossenen Stabilitätspaket an und verlängert die bis zum 31.12.20 geltenden Regelungen in den unter Ziffer III näher spezifizierten Bereichen.

II. Zielsetzung

Die im ersten Stabilitätspaket begonnen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Erhalt von kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Infrastruktur werden teilweise fortgesetzt und verlängert, um die durch den erneuten Lockdown strapazierten Strukturen zu unterstützen und ihren Erhalt zu sichern.

III. Fördermaßnahmen nach Bereichen

1. Sport (Finanzvolumen: ca. 300.000 Euro)

Verzicht auf städtische Nutzungsgebühren

Die Stadtverwaltung verzichtet gegenüber den hannoverschen Vereinen ebenfalls bis zum 30.06.2021 auf Nutzungsgebühren für Schulsportstätten, städtische Bäder und Sporthallen. Auf Grund des erneuten Lockdown und der daraus vorgegebenen Schließung der betroffenen städtischen Einrichtungen ist davon auszugehen, dass daraus nur für einen Teil des genannten Zeitraumes effektive Ertragsausfälle resultieren. Das Unterstützungsvolumen für diesen Zeitraum beträgt ca. 300.000 Euro.

2. Kultur (Finanzvolumen: ca. 200.000 Euro)

Aus vorhandenen Haushaltsresten werden zudem Projekt- und Konzeptförderungen für Kulturschaffende und gemeinwohlorientierte Kultureinrichtungen fortgesetzt.

3. Wirtschaft (Finanzvolumen: ca. 290.000 Euro)

a) Fortsetzung der Stundungsregelungen

Für die Wirtschaft werden die bestehenden Stundungsregelungen bis zum 30.06.2021 fortgesetzt.

b) Verzicht auf Sondernutzungsgebühren

Darüber hinaus verzichtet die Landeshauptstadt Hannover auf Sondernutzungsgebühren für Tische und Stühle bis 31. Mai 2021. Dies entspricht einem Finanzvolumen von etwa 290.000 Euro.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Sozialausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0024/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Haushaltssicherungskonzept (HSK X) 2021 bis 2024

Antrag, zu beschließen:

Das Volumen des Haushaltssicherungskonzepts X (HSK X) wird bezogen auf das strukturelle Defizit für die Jahre 2021 bis 2024 mit 90 Mio. € festgesetzt. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen kann über diesen Zeitraum hinausgehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dargestellten Maßnahmen umzusetzen bzw. einzuleiten. Sofern einzelne Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können, sind geeignete Ersatzvorschläge zu unterbreiten.

Für die coronabedingten Anteile der Fehlbeträge 2020 bis 2022 wird von der Regelung des § 182 Abs. 4 Ziffer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht. Für den Abbau dieser Fehlbeträge in Höhe von 214 Mio. € für 2021 und 2022 zuzüglich des massiven Fehlbetrages aus dem Jahr 2020, der noch nicht abschließend feststeht, sind ab 2023 jährlich 10 Mio. € als Aufwand im Ergebnishaushalt eingestellt worden. Bei der Ermittlung der Jahresergebnisse ist dieser Fehlbetrag gesondert auszugewiesen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung können dieser Drucksache nicht getroffen werden. Es ist aber zu erwarten, dass sich aus der Umsetzung der auf dieser Drucksache basierenden Folgemaßnahmen besondere geschlechtsspezifische Betroffenheiten für Mitarbeitende oder Kund*innen ergeben. Auf diese wird in den Einzeldrucksachen hingewiesen, da die konkreten Auswirkungen aktuell nicht detailliert abzusehen sind.

Kostentabelle

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den Inhalt der Drucksache verwiesen.

Begründung des Antrages:

Rechtslage

Gemäß § 110 Abs. 4 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Als Mindestbedingung gelten ein Ausgleich des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge nicht spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und soll neben einer Darstellung, in welchem Zeitraum ein Haushaltsausgleich wiederhergestellt werden kann, Festlegungen treffen, wie die ausgewiesenen Fehlbeträge wieder abgebaut werden können.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sind darüber hinaus auch die Bemerkungen der Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, die bei den bisherigen Haushaltssicherungs-konzepten bzw. in den Genehmigungsverfügungen der jeweiligen Haushaltsjahre beschrieben sind. Bei einem Haushaltsplan mit einem erheblichen Fehlbedarf, erfüllt die Stadt formal nicht die Voraussetzungen des § 23 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) für die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit. Diese ist in der Regel nur anzunehmen, wenn der Haushaltsausgleich

erreicht wird. Um diesen wiederzuerlangen, werden von der Kommunalaufsicht unterschiedliche Maßnahmen gefordert. Dazu gehört die Reduzierung der Personalkosten. So sind Stellenmehrungen nach Aussage der Kommunalaufsicht besonders kritisch zu bewerten, weil damit auf Dauer angelegte Mehraufwendungen verbunden sind und diese einen Haushaltsausgleich strukturell tangieren. Auch Kosteneinsparungen durch eine Aufgabenkritik bzw. durch eine Abflachung der Aufwandssteigerungen sind gefordert worden. Eine Fortschreibung von steigenden bzw. neuen freiwilligen Leistungen ist dabei grundsätzlich zu hinterfragen. Die Entwicklung der Aufwendungen sollte deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Erträge gehalten werden.

Um den gesetzlichen und kommunalaufsichtlichen Vorgaben zu genügen, ist die erneute Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Aber auch für die dauernde Leistungsfähigkeit, die Gestaltungsspielräume der Stadtentwicklung, die Handlungs-fähigkeit der Verwaltung und für ein bestmögliches Rating zur Kreditsicherung für die Finanzierung der Investitionen, sind die Maßnahmen der Haushaltssicherung erforderlich.

I. **Volumen**

Die negative Entwicklung der Ergebnishaushalte zeigt sich an folgenden Zahlen:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird nach jetzigen Erkenntnissen mit einem Defizit von bis zu 250 Mio. € abschließen. Mit Drucksache Nr. 2273/2020 hat der Rat beschlossen, von der Option gemäß § 182 Absatz 4 Ziffer 3 NKomVG Gebrauch zu machen und für die unmittelbaren Folgen der weltweiten Pandemie COVID 19 auf ein Haushaltssicherungskonzept für 2020 zu verzichten. Der davon aus 2020 hervorgehende Fehlbetrag kann abweichend von der sonst geltenden Regelung innerhalb der nächsten 30 Jahre abgedeckt werden. Er wird gesondert in der Bilanz ausgewiesen und die Entwicklung fortgeschrieben.
2. Der Verwaltungsentwurf des Doppelhaushaltes 2021/2022 (Drucksache Nr. 2384 / 2020), weist für 2021 derzeit ein Defizit von rd. 200 Mio. € aus. Von diesem Defizit entfällt ein Anteil von 111 Mio. € auf die anhaltenden Auswirkungen der Pandemie. Es bleibt ein struktureller Fehlbetrag von rd. 90 Mio. € in 2021. Für 2022 wird ein coronabedingter Fehlbetrag von 103 Mio. € und ein darüber hinaus gehendes Defizit von 62 Mio. € ausgewiesen. Für die coronabedingten Anteile der Fehlbeträge schlägt die Verwaltung vor, das Defizit wie unter Ziffer 1 ausgeführt abzubauen.
3. In der mittelfristigen Finanzplanung sinkt das Gesamtdefizit von 135 Mio. € in 2023 auf 86 Mio. € in 2024 und in 2025 auf 36 Mio. €. Diese Entwicklung setzt aber die Umsetzung eines HSK X im genannten Volumen voraus.

Durch das HSK X wird den prognostizierten originären Defiziten Rechnung getragen. Dem gewählten Konsolidierungsvolumen liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Der Haushaltsplan 2021/2022 ist - ohne coronabedingte Auswirkungen - von den Entwicklungen durch die beispielhaft genannten Aufwendungen geprägt:

- Die Kosten für die Kindertagesbetreuung werden mit 227 Mio. € in 2021 veranschlagt und steigen auf 236 Mio. € in 2022.
- Auch die Personalaufwendungen werden auf 686 Mio. € in 2021 und 698 Mio. € in 2022 steigen, unter anderem durch 247 neue Stellen (160 stellen davon

refinanziert) in unterschiedlichen Aufgabenfeldern z.B. der Digitalisierung, der Verkehrssicherungs-pflicht oder auch in der Medienentwicklung.

- Daneben ist die Regionumlage als größte Einzelpositionen mit 373 Mio. € zu nennen, die in 2022 mit rund 414 Mio. € veranschlagt ist.
- Die Sozialen Hilfen des Teilhaushaltes 59 wirken sich mit 474 Mio. € bei den Aufwendungen aus, der Zuschussbedarf liegt bei 41 Mio. €.

586 Mio. € summierte Gesamtdefizite von 2021 bis 2024 machen deutlich, dass die Haushaltssicherung fortgesetzt werden muss. Darüber hinaus ist das Defizit aus 2020 ebenfalls abzudecken.

Das HSK-Volumen von 90 Mio. € ist angesichts der Unwägbarkeiten in der Finanzplanung herausfordernd, aber nicht überfordernd und vertretbar.

II. Laufzeit

Die Laufzeit wird mit 4 Jahren auf einen grundsätzlich realistischen Abarbeitungszeitraum festgelegt. Nur so bleibt Zeit für die Entwicklung und Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Einzelmaßnahmen. Bei der Realisierungsprüfung von aufgabenkritischen Prozessen im Block III 1 wird es auch darum gehen, im genannten Zeitraum die Potentiale aufzuzeigen, die durch eine Umsetzung möglich sind. Der vollständige kassenwirksame Erfolg einzelner Umsetzungsvorschläge kann unter Umständen auch abweichend vom Realisierungszeitraum erst nach dem Laufzeitende des HSK X eintreten.

III. Prämissen der Umsetzung

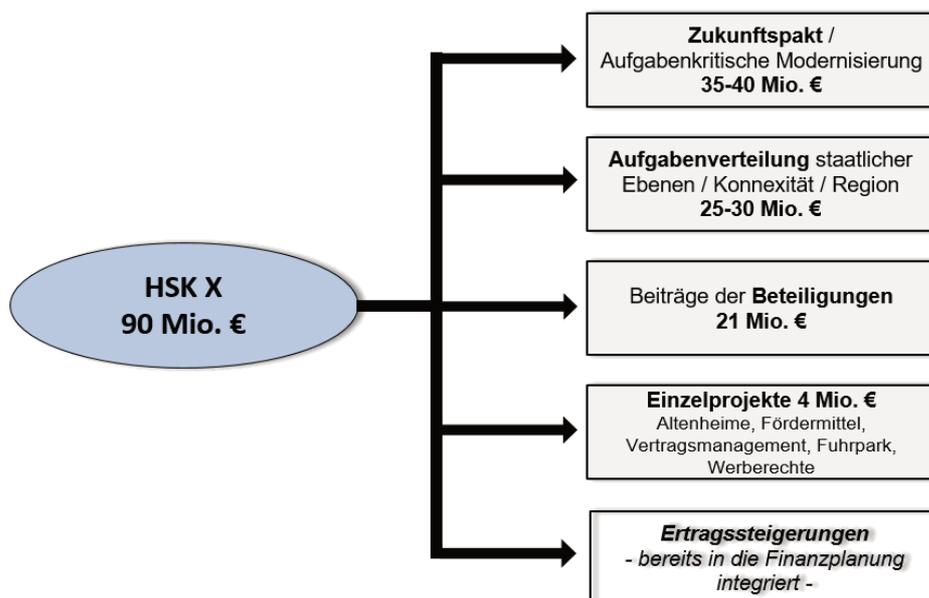
Wenn die HSK-Beiträge nicht oder nicht in voller Höhe durch die geplanten Maßnahmen erbracht werden können, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich bzw. möglich.

Für das HSK X gelten folgende Prämissen:

- o Einsparungen werden auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltplans 2021 ermittelt.
- o Ertragserhöhungen und Aufwandsreduzierungen sind dauerhaft zu erbringen („strukturelle Effekte“), die jährlichen Ergebnisse werden (wie bereits bei den bisherigen HSK-Programmen) nicht kumuliert.
- o Der Gesamtbetrag des HSK-Volumens soll grundsätzlich bis Ende des Haushaltsjahres 2024 erbracht werden. Ist die Umsetzung einzelner Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, ist eine Prognose zum voraussichtlichen Konsolidierungsergebnis abzugeben.
- o Beim Personalabbau sind auch kw-Vermerke möglich. Die Einsparungen werden stellenscharf mit den festgelegten Kosten für einen Arbeitsplatz berechnet und beziehen arbeitsplatzbezogene Sachkosten mit ein.
- o Übersteigen bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen die tatsächlich erzielten Einsparungen die HSK – Vorgabe, ist eine Anrechnung auf andere Maßnahmen möglich. Somit kann eine Übererfüllung aktiv zur Entlastung eines anderen Konsolidierungsblockes verwendet werden.

IV. Umsetzung des Volumens

Um das Konsolidierungsziel von 90 Mio. € zu erreichen, enthält HSK X folgende Schwerpunkte:



Erläuterungen zu den Einzelmaßnahmen:

IV.1 Zukunftspakt zur aufgabenkritischen Modernisierung

Nach nunmehr neun Konsolidierungsprogrammen mit zahlreichen unterschiedlichen Elementen, Maßnahmen und Programmen hält die Landeshauptstadt Hannover als nächsten Schritt einen umfassenden aufgabenkritischen Modernisierungsprozess als Kernelement des zehnten Haushaltssicherungskonzeptes für notwendig. Bewusst wird damit auf eine „Rasenmäher-Methode“, mit der über die Vorgabe pauschaler Dezernats- oder Fachbereichsquoten aus allen Teilhaushalten Konsolidierungsbeiträge im gleichen Umfang erbracht werden müssten, verzichtet. Vielmehr wird der aufgabenkritische Modernisierungsprozess entlang von strategischen Schwerpunktsetzungen ausgerichtet sein und neben der Personalaufwandsseite insbesondere auch eine Reduzierung des Sachaufwands in den Blick rücken. Aufgabenkritik meint insofern deutlich mehr als ein reines Sparprogramm und verfolgt tatsächlich eine Zieltrias aus Wirtschaftlichkeit, Kund*innennutzen und Beschäftigteninteressen. Neben dem Effekt der Haushaltskonsolidierung geht es folglich zum einen darum, mit dem Instrument der Aufgabenkritik Grundlagen für die auf eine Verbesserung der Dienstleistungsqualität orientierte Optimierung und Digitalisierung der verwaltungsinternen Geschäftsprozesse zu schaffen. Zum anderen aber auch eine Modernisierung des Arbeitsumfeldes für die Beschäftigten, eine Entlastung in besonders beanspruchten Tätigkeitsfeldern und damit nicht zuletzt auch eine Steigerung der Arbeitgeber*innenattraktivität der Stadtverwaltung zu erreichen. Weiterhin sollen durch klare Aufgabepriorisierung, sowie Maßnahmen zur Entlastung (z.B.

Digitalisierungsmaßnahmen) Freiräume bei den Beschäftigten geschaffen werden, die die Stadtverwaltung in die Lage versetzen stärker konzeptionelle neue Themen und strategische Projekte umzusetzen.

Als erster Schritt in diese Richtung ist bereits ein Kurzprojekt zur Generierung von schnellen Erfolgen und zur Begrenzung einer Stellenmehrung sowie zur Schaffung von finanziellen Spielräumen in einer Größenordnung von rund 100 Stellen in 2020 durchgeführt worden. Aus diesem Projekt liegen mittlerweile eine Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen vor, die einen Mix aus internen und externen Überlegungen abbilden. Diese Maßnahmenvorschläge werden nun verwaltungsintern und unter Einbeziehung der Personalvertretung bewertet und priorisiert. Konkrete Projekte sollen im Jahr 2021 in die Umsetzung gehen, so dass die hieraus zu erwartenden positiven Effekte zeitnah erreicht werden.

Im Laufe des Projekts sind sowohl Hinweise und konkrete Vorschläge zu Prozessoptimierungen (Stellenbesetzungsverfahren, dezernatsübergreifende Zusammenarbeit sowie moderne agile Arbeitsformen) als auch Themen einer neuen Justierung von interner und externer Aufgabenwahrnehmung benannt und diskutiert worden. Ein weiteres erfolgversprechendes Feld ist die konsequente weitere Digitalisierung von Aufgaben und Prozessen, auch im Zusammenhang mit der grundsätzlichen gesetzlichen Verpflichtung durch das Onlinezugangsgesetz. Insgesamt soll die Digitalquote deutlich angehoben werden. Instrumente dazu sind auch das Dokumentenmanagementsystem (DMS), ein Workflowmanagement und die mobile Nutzung von Geräten, die schon in der Corona-Krise eine grundsätzlich stetige Aufrechterhaltung der Arbeits- und Dienstleistungen möglich gemacht hat. Darüber hinaus soll die grundlegende IT- und Kommunikationsinfrastruktur weiter modernisiert und ausgebaut werden, damit die Mitarbeiter*innen künftig flexibler arbeiten können. Insbesondere temporäre Arbeitsgruppen und agile Teams erfordern einen Einsatz unabhängig von einem personengebundenen Büroarbeitsplatz.

Nach dieser ersten Sichtung von Handlungsoptionen soll im zweiten Schritt eine umfassende Aufgabenkritik stattfinden und extern unterstützt werden.

Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil

- die städtischen Gesamtaufwendungen in den vergangenen Jahren dynamisch gewachsen und dabei die Personalaufwendungen von rd. 520 Mio. € in 2015 auf rund 700 Mio. € in 2022 ansteigen und
- andererseits durch die normale Altersfluktuation in den nächsten 5 Jahren rund 1.100 Beschäftigte ausscheiden und die Gewinnung qualifizierte Fachkräfte eine zunehmende Herausforderung für die Stadtverwaltung darstellt.
- Zudem steigen die Herausforderungen von innen und außen auf den bekannten Feldern. So sind zum Beispiel die Verwaltungsabläufe teilweise mit zu hohen Kosten belastet, die Geschwindigkeit und Effizienz sind deutlich steigerungsfähig. Dies und die interne Aufgabenverteilung wird von Einwohner*innen, Beschäftigten und Führungskräften als suboptimal wahrgenommen.
- Die oben angesprochene fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft muss in der Verwaltung ihre Entsprechung finden und die Bürger*innenfreundlichkeit verbessern, standardisierte Prozesse und die Nutzung moderner Arbeitsmittel weiter beschleunigen, zu einer spürbaren Aufwandsreduzierung führen und dabei auch das Neujustieren von Zentralisierung und Dezentralisierung nicht ausklammern, falls dies zu Effekten führen kann.

Alle diese Faktoren erfordern Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenwahrnehmung und einen strategischen und aufgabenkritischen Modernisierungsprozess. Moderne Verwaltungsführung kann in diesem Kontext einen weiteren Beitrag leisten, um mit klaren Prioritäten in Bezug auf die zu erledigenden Aufgaben und eindeutiger Kommunikation zu zielgerichtetem Verwaltungshandeln beizutragen.

Eine Optimierung des Aufgabenportfolios und der Prozesse soll sowohl eine erhöhte Wirtschaftlichkeit, eine Reduzierung der Personalbelastung als auch mehr Geschwindigkeit bei der Aufgabenerledigung erreichen. Es müssen zukünftig in stärkerem Maße schnelle Problemlösungen umsetzbar sein, die die geforderte hohe Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Die aktuelle Corona-Krise oder auch der Zustrom von Geflüchteten im Jahr 2015 haben gezeigt, dass Verwaltungsstrukturen in der Lage sein müssen schnell und dynamisch auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren. Bürgerservices müssen auch in Krisenzeiten aufrechterhalten werden. Moderne Verwaltung bedeutet neben den technologischen Herausforderungen auch einen dynamischeren Umgang mit Ressourcen vorzusehen und bei Bedarf auch umzusetzen.

Zudem muss auch eine Entscheidung über die Konzentration auf wesentliche Aufgaben, den Abbau von Aufgaben und Doppelstrukturen bzw. die Reduzierung der Qualitäten stattfinden, die schmerzhaft, intensive und kritische Diskurse erfordert. Diese notwendige Konzentration auf das kommunale Kerngeschäft ist eine wesentliche Voraussetzung, um einer zunehmenden Arbeitsverdichtung in der Verwaltung entgegen zu wirken. Sie hat zum Ziel, die Beschäftigten von nicht mehr zeitgemäßen Tätigkeiten zu entlasten und zugleich Umsetzungskapazitäten für die Wahrnehmung neuer Gestaltungsaufgaben zu eröffnen. So kann aus der Infragestellung tradierter Aufgaben gleichsam ein neuer Handlungsspielraum für die Bearbeitung wichtiger Zukunftsthemen resultieren. Erfahrungen aus aufgabenkritischen Prozessen der Vergangenheit belegen dabei, dass insbesondere auch auf der Sachaufwandsseite erhebliche Wirtschaftlichkeitseffekte aus dem angestrebten Modernisierungsprojekt resultieren können.

Die Verwaltung wird diesen Prozess durch eine externe Beratungsfirma begleiten bzw. moderieren lassen und die Beschäftigten, die Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Politik entsprechend informieren und beteiligen.

In einer entsprechenden Drucksache wird dieser Prozess separat dargestellt und den Ratsgremien vorgelegt.

Ziel ist es, über die Aufgabenkritik nachhaltige Reduzierungen sowohl auf der Sachaufwands- wie auch auf der Personalaufwandsseite zu realisieren.

HSK Effekt: 35 bis 40 Mio. €

IV.2 Ertragssteigerungen

Der Haushaltsplanentwurf ist so geplant, dass sowohl für die Jahre des Doppelhaushaltes wie auch für den mittelfristigen Zeitraum grundsätzlich eine Ertragssteigerung von 3,3 % zu Grunde gelegt wurde. Nur mit dieser Vorgabe konnten die dargestellten Defizite etwas reduziert werden. Zur Umsetzung dieses

Punktes werden die Fachbereiche alle Ertragsarten regelmäßig bezüglich einer Erhöhung prüfen.

Ein weiterer HSK-Effekt wird deshalb hier nicht ausgewiesen. Können darüber hinaus HSK-Effekte erzielt werden, ist eine Anrechnung auf andere Maßnahmen möglich.

IV.3 Beiträge der Beteiligungsunternehmen (Beteiligungen und Eigenbetriebe) ab 2023

Die Entwicklung der Beteiligungen und Eigenbetriebe ist nicht einheitlich. Einige Beteiligungen haben in den letzten Jahren gute und steigende Jahresergebnisse erzielt, während andere erst an der Schwelle standen, die Auswirkungen der Finanzkrise zu überwinden. Auch die Unternehmen, die in einem besonderen Wettbewerb stehen oder deren Markt sich in einem durchgreifenden Strukturwandel befindet, erreichen zurzeit nicht die Ergebnisse der Vorjahre.

Von den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie sind die Unternehmen unterschiedlich betroffen. Konjunkturabhängige Unternehmen, wie z.B. die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH oder die Deutschen Messe AG, sind schwer betroffen und werden erst mittelfristig die Folgen aufarbeiten und an vorherige Ergebnisse anknüpfen können. Dies gilt auch für die Städtischen Häfen und insbesondere das HCC.

Für alle Beteiligungsunternehmen steht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Vordergrund und damit die Herausforderung, wachsende Bedürfnissen zu erfüllen oder veränderten Marktstrukturen zu begegnen. Die Möglichkeit zu Wachstum und Wandel werden von der Finanzierungskraft der Unternehmen bestimmt, so dass deren Kapitalbedarf gegenüber einer erhöhten Ergebnisabführung abgewogen werden muss, um die langfristige Stabilität der Unternehmen zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ist die Erbringung des HSK-Beitrages ein ambitioniertes Ziel. Dennoch geht die Verwaltung davon aus, dass der HSK-Beitrag erbracht werden kann. Dies unter der Annahme, dass sich die Ergebnissituation der Beteiligungsunternehmen, die nur aktuell von den konjunkturellen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie betroffen sind, wieder auf den vorherigen Stand konsolidiert.

HSK Effekt: 21 Mio. €

IV.4 Einzelprojekte mit einem HSK-Effekt von insgesamt 4 Mio. €, u.a.

IV.4.1 Altenheime ab 2023

Mittelfristig wird eine weitere Defizitreduzierung verfolgt, insbesondere durch eine höhere Kostendeckung mit angemessenen Pflegesatzerhöhungen (oberhalb der TVöD-Erhöhungen im Personalbereich und immer unter Berücksichtigung des Marktumfeldes und des sozialen Auftrages) und durch Generierung neuer Einnahmen und Optimierung interner Abläufe. Dies ist konkret schrittweise umzusetzen. Die Aufrechterhaltung des hohen Belegungsgrades und des hohen Qualitätsniveaus sind dabei zu beachten.

Der Verlustausgleich von 1,9 Mio. € aus 2019 soll bis 2022 auf 1,7 Mio. € reduziert werden und ist bereits so veranschlagt. In 2023 ist eine weitere Reduzierung auf 1,4

Mio. € und auf 1,0 Mio. € in 2024 gegenüber der jetzigen Veranschlagung geplant. Hierzu tragen auch Effekte aus einer Personalpoolbildung und weiteren Maßnahmen bei.

IV.4.2 Fördermittelmanagement

Mit der Einrichtung einer Stelle im Fachbereich Finanzen und der Vernetzung mit dem Büro für internationale Angelegenheiten – OE 15.23 - sind die Erwartungen verbunden, dass durch das gezielte Einwerben von Fördermitteln beim Land, beim Bund oder der EU konsolidierende Effekte entstehen. Nur die genaue Kenntnis der unterschiedlichsten Förderprogramme und die zeitnahe Antragstellung ermöglichen es, die Fördermittel auch bewilligt zu bekommen. Dies können Investitionszuschüsse sein oder auch Mittel, die den konsumtiven Bedarf bei einzelnen Maßnahmen oder Projekten mit decken.

Die vielfältige Fördermittellandschaft ist für die einzelnen Fachbereiche kaum zu durchdringen, deshalb sind jetzt Kapazitäten geschaffen worden, um Hilfestellungen bei der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen zu geben, bzw. um auf die Möglichkeiten überhaupt aufmerksam zu machen.

Ein erschwerendes Kriterium bei den Fördermittelregelungen ist häufig die sehr kurze Zeitspanne, bis wann das Projekt abgerechnet sein muss. Dabei sind die Hürden bei der Antragstellung sehr hoch, so ist in vielen Fällen schon eine Haushaltsunterlage Bau vorzulegen, für die häufig schon ein mehrjähriger Aufstellungsvorlauf notwendig ist. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig von Förderprogrammen Kenntnis zu haben, um entsprechend reagieren zu können

IV.4.3 Vertragsmanagement

Ein Vertragsmanagement umfasst die Betreuung aller vertraglichen Verhandlungen, die Implementierung von Verträgen und die Vornahme von Vertragsänderungen aus technischen, terminlichen, personellen oder finanziellen Gründen.

Automatische Hinweise auf Kündigungsfristen reduzieren das Risiko ungewollt längerer Vertragslaufzeiten. Ein digitalgestütztes Vertragsmanagement hilft, die rechtzeitige Klärung über evtl. Kündigungen oder auch Laufzeitverlängerungen zu initiieren. Durch geeignete Vertragsmuster tritt eine Entlastung bei der Erarbeitung von Verträgen in den Fachbereichen ein, unter Einhaltung der aktuell rechtlichen Vorschriften. Gleiche oder ähnliche - juristisch geprüfte - Vertragsmuster verringern das prozessuale Risiko bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. Es gibt einen einheitlichen Informationsstand und eine an einem Ort gebündelte Vertragsdokumentation.

Durch geeignete Software kann das Vertragswesen automatisiert und optimiert werden. Ein automatisiertes System kann auch bei der Ermittlung von Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen eingesetzt werden.

IV.4.4 Fuhrparkmanagement

Fuhrparkmanagement bedeutet, dass alle Fahrzeuge wirtschaftlich genutzt werden und für alle Prozesse genügend Transportkapazitäten zur Verfügung stehen.

Der Fuhrpark der Landeshauptstadt ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Kfz-

Modelle geprägt, die für die verschiedensten Aufgaben eingesetzt werden. Ohne bereits von einer anzustrebenden Sortenreinheit zu sprechen, wären zentrale Kriterien für die Beschaffung und die Ausstattung von Fahrzeugen – je nach Nutzungsart – sinnvoll.

Die Nutzer könnten dann die meisten Fahrzeuge ohne Eingewöhnungsprobleme fahren und wären damit auch stadtweit bzw. fachbereichsübergreifend einsetzbar.

Ein digitalgesteuertes Managementtool zur Optimierung der Auslastung der Fahrzeuge und für einen effizienten Einsatz von Fahrer*innen ohne nutzlos lange Standzeiten kann den Bedarf an Fahrzeugen und damit die Folgekosten insgesamt minimieren. Die Beschaffung von Fahrzeugen aller Art (auch von Dienstfahrrädern), die Verwaltung und Optimierung des Fuhrparks, die Überprüfung von Kosten und die Einsatzplanung sind Elemente des Fuhrparkmanagements und geeignet, einen Konsolidierungsbeitrag zu leisten.

IV.4.5 Werberechtsverträge

Die Digitalisierung wirkt sich verstärkt auch auf die Darstellung entsprechender Werbeträger aus und macht sie als Werbefläche deutlich attraktiver. Im Rahmen von Neuverhandlungen mit den Werberechtsnehmer*innen soll sich die Attraktivitätssteigerung auch in der Summe der Entgelte für die Bereitstellung diverser Flächen im Stadtgebiet für digitale Werbung niederschlagen.

HSK Effekt insgesamt: 4 Mio. €

IV.5 Prüfung der Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den staatlichen Ebenen (LHH-Region-Land-Bund) Konnexitätseffekte / Memorandum

IV 5.1 Prüfung der Aufgaben – und Kostenverteilung mit der Region

Im November 2001 wurden mit der Gründung der Region Hannover zahlreiche Finanzbeziehungen und Finanzströme der regionsangehörigen Kommunen mit der neuen Region Hannover geregelt. In den 20 Jahren seit der Gründung sind vielfältige Rechtsänderungen eingetreten oder auch Verhandlungen geführt worden, die es erforderlich machen, die damals erzielten Gründungsregelungen zu hinterfragen und ggfls. neu gesetzlich regeln zu lassen. Als Beispiele für Rechtänderungen seien nur die Kosten für Unterkunft genannt, bei denen die Region deutlich über Bundesmittel entlastet wird. Aber auch bei der Flüchtlingsunterbringung gibt es zahlreiche Verwerfungen auch innerhalb der regionsangehörigen Kommunen, die eine einseitige Belastung der Landeshauptstadt mit den zentralen Angeboten insbesondere bei der medizinischen Versorgung aber auch durch höhere Kosten bei der Unterbringung von Geflüchteten zur Folge haben.

Um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist geplant, mit der Region über eine Neuregelung der Aufgabenverteilung und damit einhergehend über eine Neureglung der Finanzbeziehungen in Verhandlungen zu treten.

IV.5.2 Konnexitätseffekte / Memorandum

Durch die Übertragung vieler Aufgaben ohne einen angemessenen

Kostenausgleich durch den Bund oder durch das Land Niedersachsen, steigen die Aufwendungen im Personal- und Sachaufwandsbereich und auch bei den Investitionen. Die Landeshauptstadt Hannover wird, wenn möglich mit anderen Kommunen, ein Memorandum erstellen, in dem deutlich gemacht wird, dass die unvollständige Entlastung der Kommunen so nicht mehr hinnehmbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Juni 2020 mit dem grundsätzlichen Thema der Anwendbarkeit der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelung bei kommunalem Vollzug von Bundesgesetzen auseinandergesetzt. Dabei wurde angemerkt, dass die Zuweisung neuer Aufgaben an die Kommunen tendenziell geeignet ist, die Übernahme, die Beibehaltung und den Ausbau freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben nach Art. 28 GG zu verhindern. Konkret ging es um Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 ff SGB XII, doch bekommt die Befassung zur Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz darüber hinaus eine grundsätzliche Bedeutung. Die in Art. 28 des Grundgesetzes festgeschriebene Selbstverwaltungsgarantie bedeutet, dass der finanzielle Rahmen für individuelle kommunale Belange und Schwerpunkte noch möglich sein muss. Wenn aber neue Aufgaben ohne vollen Kostenersatz übertragen werden, engt dies den freien Raum immer mehr ein. Bei der Gesetzgebung ist grundsätzlich das Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen. So regelt auch Art. 57 der Nds. Verfassung in Absatz 4, dass den Gemeinden staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nur übertragen werden können, wenn gleichzeitig Bestimmungen zur Deckung der Kosten getroffen werden. Nach Art. 58 der Nds. Verfassung ist das Land verpflichtet, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit u.a. durch einen übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Doch vielfach werden die in der Umsetzung erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt. Ein Memorandum soll gezielt diese Schwachstelle aufzeigen und die Gesetzgeber zu einem fairen Ausgleich auffordern.

- Als Beispiel für mangelnder Konnexität ist an dieser Stelle die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit in Niedersachsen genannt. Raumüberschüsse aus der Zeit der achtjährigen gymnasialen Beschulung sind insbesondere durch die Inklusion und den notwendigen neuen Differenzierungsräumen nicht mehr vorhanden. Neben den Investitionen von über 100 Mio. € fallen für die Planung und Umsetzung erhebliche Aufwendungen an, die nicht erstattet werden. Nach der Umsetzung sind auch die Folgekosten allein vom Schulträger zu finanzieren. Gerade in Ballungszentren, mit einer Vielzahl von Gymnasien und mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung, sind die nicht ausgeglichenen Belastungen extrem hoch.

Andere Beispiele sind:

- Die Folgekosten der Inklusion in Schule und Kita durch bauliche Maßnahmen, über die Anzahl der Kinder in Schulklassen und Kitagruppen und dadurch bedingte zusätzliche Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung der Gebäude und darüber hinaus zusätzlicher Raumbedarf zur Umsetzung. Insbesondere durch den Verzicht auf die Förderschulen „Lernen“ stieg die Zahl der zu beschulenden Kinder um über 1.000 auf jetzt 1.724 mit weiterhin steigender Tendenz, die nun in den allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden. Die Anzahl der Plätze erhöht sich, weil jedes inklusive Kind im Rahmen der Schulplatzversorgung doppelt - also insgesamt über 3.400 – zählt. Verschärfend wirkt sich noch die steigende

Anzahl von Schulbegleitungen für Kinder mit geistiger, körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung aus. Bei durchschnittlich 280 Fällen in 2019 wird die Dimension deutlich, die sich finanziell mit 41,50 €/je Stunde (Stundenzahl nach dem Fortschritt der Hilfestellung) auswirkt. Dabei geht es hier nicht um ein Hinterfragen, ob dies pädagogisch sinnvoll ist, es geht darum, dass die Kommunen mit der Bewältigung dieser neuen Aufgabe ohne angemessenen Kostenersatz allein gelassen werden.

- Der Rechtsanspruch auf Kita- und Krippenplätze, ein Produkt mit dem höchsten Zuschussbedarf im städtischen Leistungshaushalt. Die Übernahme der Elternbeiträge durch das Land bringt nur eine Teilentlastung. Für das Produkt Kindertagesbetreuung sind 193 Mio. € als Zuschuss in 2021 etatisiert.
- Die gesetzlichen Vorgaben der Barrierefreiheit führen dazu, dass alle geplanten Baumaßnahmen diesbezüglich geprüft werden müssen. In vielen Fällen ist eine Umsetzung z.B. wegen des Denkmalschutzes gar nicht oder nur mit extremen Aufwand möglich. Dabei entsteht nicht selten ein Kosten-Nutzen-Konflikt. Wünschenswert wäre eine flexiblere Handhabung, um bedarfsgerechte und trotzdem wirtschaftliche Lösungen verwirklichen zu können.
- Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung von Schulkindern soll voraussichtlich ab 2025 oder auch schon früher gesetzlich festgeschrieben werden. Bereits heute werden viele Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Schule und Beruf in der Landeshauptstadt Hannover mit der Errichtung von Ganztagschulen unternommen. Ein Rechtsanspruch erhöht den Umsetzungsdruck massiv und bedeutet nochmals ein erhebliches Investitionsvolumen, welches zusätzlich aufgebracht werden muss. Daneben sind die viel höheren dauerhaften Betriebskosten sowie die organisatorischen und personellen Mehrbelastungen beim Vollzug zu bedenken, für die auch ein Ausgleich zwingend erforderlich ist.

All dies sind sinnvolle Regelungen und Leistungen, die umgesetzt werden sollen, doch ist allein bei der Ganztagsbetreuung heute schon klar, dass der angedachte Betrag der zur Verfügung stehenden Mittel überhaupt nicht ausreicht, um nur annähernd den entstehenden investiven und konsumtiven Bedarf zu decken. Darüber hinaus sind die Bestandsgrundstücke bereits heute kaum für den aktuellen Bedarf ausreichend. Wie ein dann geänderter Raumbedarf mit den zusätzlichen Anforderungen realisiert werden kann, ist noch völlig unklar. Auch dadurch werden die großen Städte und Ballungsräume besonders belastet und finanziell nicht ausreichend entlastet.

Darüber hinaus muss auch geklärt werden, wie mit den erheblichen Vorleistungen umgegangen wird, die die Stadt bzw. die Kommunen schon im Vorfeld eines Rechtsanspruches erbracht haben.

Die Forderung nach einem angemessenen Kostenausgleich wird auch vom Deutschen Städtetag unterstützt. Mit einem **Memorandum** soll auf die dramatischen Auswirkungen der nicht dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenverteilung aufmerksam gemacht werden und auf dieses dauerhafte Missverhältnis hingewiesen werden. Evtl. ist eine Verfassungsrechtsklage zur Überprüfung des Kostenausgleichsanspruches die Folge, ob diese gelebte Praxis mit dem

Grundgesetz und der Nds. Verfassung noch vereinbar sind.

HSK Effekt: 25 bis 30 Mio. €

Mit der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen und Projekte soll insgesamt der Konsolidierungsbeitrag von 90 Mio. € erbracht werden.

V. Fehlbeträge im Zusammenhang mit der Corona Pandemie der Jahre 2020 bis 2022

Der coronabedingte Anteil der Fehlbeträge kann - wie bereits dargestellt - in einem Zeitrahmen von max. 30 Jahren abgebaut werden. Die Neureglung in § 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG lässt es zu, dass diese Fehlbeträge, anders als sonst, in diesem längeren Zeitraum abgebaut werden können. Um nicht die schwierige Ausgangslage der Jahre 2021 und 2022 mit noch mehr Restriktionen zu belasten, schlägt die Verwaltung vor, den Abbau erst im Jahr 2023 zu beginnen.

Um den Fehlbetrag auszugleichen, sind bei einem Zeitraum von max. 30 Jahren jährliche Konsolidierungsbeiträge von derzeit niedrig geschätzten 10 Mio. € zu erbringen. Für diesen Betrag werden keine Einzelmaßnahmen vorgeschlagen, sondern dieser Betrag soll im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung durch eine restriktive Haushaltsplanung erbracht werden. Auch der Anteil des coronabedingten Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2022 soll entsprechend zeitversetzt ab 2023 mit erwirtschaftet werden. Zeigt sich mittelfristig, dass dieser Weg nicht den gewünschten Erfolg bringt, werden geeignete zusätzliche Einzelmaßnahmen zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Ansonsten werden künftige Haushaltsüberschüsse, die zur Deckung dieses Fehlbetrages verwendet werden sollen, im Jahresabschluss explizit dargestellt und der so reduzierte Fehlbetrag wird in der Bilanz fortgeschrieben.

VI. Controlling HSK X

Das Controlling zur Umsetzung von HSK X übernimmt der Fachbereich Finanzen. Ausgenommen hiervon sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zukunftspakt / Aufgabenkritische Modernisierung. Das Controlling zur Umsetzung liegt in diesen Fall in der Verantwortung des Fachbereichs Personal und Organisation.

Ein Zwischenstand über den Gesamtverlauf erfolgt im Rahmen des jährlichen Haushaltssicherungsberichtes. Die Endabrechnung wird im Jahr 2025 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2024 vorgenommen.

20/Dez.II
Hannover / 08.01.2021

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

29.01.2021

In den

- Ausschuss für Organisation und Personal
- Schul- und Bildungsausschuss
- Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Haushalt und Finanzen
- Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Liegenschaften
- Sozialausschuss
- internationalen Ausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- Gleichstellungsausschuss
- Kulturausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ratsversammlung

An die

- Stadtbezirksräte (zur Kenntnis)

Änderungsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucksache **0024/2024 Haushaltssicherungskonzept 2021-2024 (HSK X)**

zu beschließen:

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme VI.1. Zukunftspakt zur aufgabenkritischen Modernisierung werden auch der Bereich der Schuldnerberatung sowie die Zuwendungen an das Jugendfinanzcoaching kritisch hinterfragt.

Begründung:

Ungeachtet der Wichtigkeit von Beratungs- und Hilfsangeboten für überschuldete Menschen sollte eine aufgabenkritische Evaluation erfolgen, inwiefern die finanzielle Unterstützung bzw. die kommunale Bereitstellung solcher Leistungen in dem bestehenden Maße fortgesetzt werden sollten.



Lars Kelich
Fraktionsvorsitzender



Dr. Daniel Gardemin
Fraktionsvorsitzender



Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0092/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Befreiung von der Entgeltspflicht für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen im Januar 2021

Antrag,

bereits mit Wirkung ab dem 01. Januar 2021 für alle Kindertageseinrichtungen, die ein Betreuungsentgelt gem. der Entgeltregelung erheben, zu beschließen:

1. Es wird auf das Betreuungsentgelt gem. § 1 der Entgeltregelung einschl. des Essengeldes gem. § 8 der Entgeltregelung verzichtet.
2. Gem. Ziffer 1 ausfallende Betreuungsentgelte (einschl. Essengeld) werden den Einrichtungen erstattet. Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover geförderte Betriebskindertagesstätten erhalten maximal den jeweiligen Höchstbeitrag der städtischen Entgeltregelung. Zugleich sind sie aufgefordert, ihre Betriebsausgaben auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
3. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Inanspruchnahme von Notgruppen.
4. Die laufende Förderung aller Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Fördersystematik. Sind Nachweise über Kinderlisten zu erbringen, gilt als Grundlage die Durchschnittsbelegung der Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover während der letzten drei Monate.
5. Eine Verlängerung ist möglich, wenn von Seiten des Landes Niedersachsen, auch in Vertretung durch das Gesundheits- oder Kultusministerium, eine über den Januar 2021 hinausgehende Schließung angeordnet wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf alle

Geschlechter aus. Das Vertragsverhältnis schließt alle Kinder gleichermaßen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit

| Investitionsmaßnahme | Bezeichnung | | |
|-----------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------|
| Einzahlungen | | Auszahlungen | |
| | | Saldo Investitionstätigkeit | 0,00 |

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

| Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwendungen | | |
|----------------------------|---|----------------------|-------------|
| | Saldo ordentliches Ergebnis | | 0,00 |
| | Außerordentliche Aufwendungen | 2.000.000,00 | |
| | Saldo außerordentliches Ergebnis | -2.000.000,00 | |
| | Saldo gesamt | -2.000.000,00 | |

Begründung des Antrages

Zur Eindämmung des Corona-Virus' SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08.01.2021 erneut verordnet, u.a. den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten mit Wirkung vom 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 zu untersagen. Für u.a. systemrelevante Berufsgruppen stehen in einem begrenzten Umfang Notgruppen zur Verfügung.

Die Möglichkeit der Befreiung für diesen Zeitraum folgt den hierzu bereits im Jahr 2020 gefassten Beschlüssen (DS 0786/2020; DS 1163/2020, DS 1577/2020, DS 1583/2020). So wurde u.a. nach der erstmaligen Schließung der Einrichtungen im Frühjahr 2020 eine Ergänzung des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Entgeltregelung beschlossen, dass bei Schließung der Einrichtung aufgrund behördlicher Verfügung oder gesetzlicher Regelung kein Betreuungsentgelt und kein Essengeld zu zahlen ist.

Bis zum 10.01.2021 galt grundsätzlich noch der Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen. Allerdings wurde von Seiten des Landes zugleich sehr eindringlich darum gebeten, die Kinder nach Möglichkeit nicht in den Einrichtungen betreuen zu lassen. Diesem Appell sind zahlreiche Eltern gefolgt.

Der im Antragstext abgebildete Beschluss ist erforderlich, um die Befreiung auch für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 10.01.2021 und damit für den Januar 2021 insgesamt realisieren zu können. Dies gilt auch für den Fall der Beanspruchung von Notbetreuungsplätzen.

Die Beitragspflicht für den weiterhin im Regelbetrieb befindlichen Tagespflegebereich bleibt hiervon unberührt und unverändert bestehen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

51
Hannover / 11.01.2021

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0093/2021

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

dem Abschluss der als **Anlage 3** beigefügten "Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover" zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Familien- und Erziehungsberatung richtet sich an Menschen jeden Geschlechts. Die Belange aller gesellschaftlichen Gruppierungen sind gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Wenn die Leistungsvereinbarung geschlossen wird, entstehen im Jahr 2021 einmalige Mehreinnahmen in Höhe von rund 8.500 €.

Begründung des Antrages

Die Region Hannover fördert die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII aufgrund einer zum 1.1.2015 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen der Region und der Landeshauptstadt Hannover (Fördervertrag FEB; **Anlage 1**).

Diesen Fördervertrag hat die Region Hannover im Dezember 2020 zum 31.12.2021 gekündigt.

Zeitgleich wurde der Landeshauptstadt Hannover angeboten, den bestehenden Fördervertrag bereits ab 01.01.2021 durch eine neu abzuschließende Vereinbarung anzupassen.

Hintergrund des Angebots ist der Beschluss eines regionsweit einheitlichen "Konzepts zur Versorgung der Region Hannover mit Beratungsleistungen gemäß § 28 sowie §§ 8, 16, 17, 18, 41 SGB VIII für den Zeitraum 2021-2025 (Versorgungskonzept 2021-2025)" der Regionsversammlung (**Anlage 2**).

Durch den Abschluss der "Leistungsvereinbarung über die Finanzierung der Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung" wird die – bisher durch das "Förderkonzept FEB" geregelte – Finanzierung durch die Region Hannover fortgesetzt.

Da durch den Abschluss der neuen Vereinbarung für das Haushaltsjahr 2021 eine finanzielle Verbesserung in Höhe von rd. 8.500 € gegenüber der bisherigen Vertragsgrundlage eintritt, sollte der Vertrag rückwirkend zum 01.01.2021 abgeschlossen werden.

51.3
Hannover / 18.01.2021

Vereinbarung

zwischen der

Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten

und der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister

über die Förderung von Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB
VIII

(Fördervertrag FEB)

Präambel

Die Region Hannover ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für das Gebiet von 16 regionsangehörigen Kommunen. Die Landeshauptstadt Hannover ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Region Hannover sind weiter die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Region Hannover gilt neben der Kostenausgleichspflicht gem. § 160 Abs.4 Satz 5 NKomVG die allgemeine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, die regionsangehörigen Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im gesamten Regionsgebiet eine gleichmäßige Versorgung der Regionsbevölkerung mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung sicher zu stellen. Bei der Familien- und Erziehungsberatung handelt es sich um ein grundlegendes Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern. Diese hat das Ziel, niedrigschwellig, allgemein zugänglich Hilfe zu leisten und hierdurch die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern frühzeitig, präventiv und nachhaltig zu fördern.

I.

Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII fördert die Region Hannover auf der Grundlage der nachfolgend bestimmten Mindeststandards und Regeln:

- a) Für jeweils 3650 Einwohner der Altersgruppe 0-20 Jahre wird eine Beratungsfachkraft für Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatung anerkannt und zugrunde gelegt.
- b) Die für die Berechnung der Förderung maßgebliche Bevölkerungszahl der 0-20 Jährigen wird jährlich zum 30.06. festgestellt. Eine Anpassung der Förderleistung erfolgt für das nachfolgende Haushaltsjahr (Förderjahr). Für die erstmalige Förderung im Jahr 2015 werden die Daten der Wohnbevölkerungsstatistik zum Stichtag 30.06.2014 zugrunde gelegt.
- c) Die Definition der für die Berechnung der Förderung maßgeblichen „Fachkraft“ erfolgt entsprechend der rechtlich gebotenen Multiprofessionalität der Familien- und Erziehungsberatung wie folgt: 25% TVöD Gruppe S 12; 25% TVöD Gruppe S 17; 50% TVöD Gruppe EG 13. Die Personalkosten werden anhand des jeweils für das Förderjahr geltenden KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt.

- d) Es wird ein Aufschlag auf die Personalstellen für Gemeinkosten und für die Kosten der Arbeitsplätze (einschließlich Teilzeitzuschlag) nach dem jeweils für das Förderjahr geltenden KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet.
- e) Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 01.07. des Förderjahres.

II.

Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, die Förderung zweckentsprechend zu verwenden. Organisation und Inhaltsbestimmung der Leistung obliegen ihr auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des § 28 SGB VIII in eigener Verantwortung.

III.

Die Landeshauptstadt Hannover bestätigt der Region Hannover schriftlich die zweckentsprechende Verwendung der Förderung bis zum 30.06. des Folgejahres.

IV.

1. Die Region Hannover organisiert das „Netzwerk Familienberatung“. Die Landeshauptstadt Hannover kann sich an diesem Netzwerk beteiligen.
2. Die Vereinbarungspartner kommen mindestens ein Mal jährlich zu einem fachlichen Informationsaustausch über die Familien- und Erziehungsberatung zusammen.
3. Die Region Hannover strebt an, auf der Grundlage des § 160 Abs.4 S.3 NKoMVG (Rahmenplanung) einen Rahmenplan für die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung zu entwickeln. Die Landeshauptstadt Hannover wird sich an der Entwicklung des Rahmenplans beteiligen.

V.

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch mit Wirkung zum 31.12.2019.



Region Hannover

Der Regionspräsident

51.18 Team Zentrale Fachbereichsangelegenheiten

► **Nr. 3574 (IV) BDs**

Hannover, 31. August 2020

Beschlussdrucksache
öffentlich

| Gremium | geplant für Sitzung am | Be-schluss | | Abstimmung | | |
|----------------------|------------------------|-----------------|-------------|------------|------|-------------|
| | | Laut Vor-schlag | abwei-chend | Ja | Nein | Enthal-tung |
| Jugendhilfeausschuss | 08.09.2020 | | | | | |
| Regionsausschuss | 15.09.2020 | | | | | |
| Regionsversammlung | 22.09.2020 | | | | | |

Versorgung mit Beratungsleistungen gemäß § 28 sowie §§ 8, 16, 17, 18, 41 SGB VIII in der Region Hannover

Beschlussvorschlag:

1. Die Regionsversammlung beschließt das Konzept zur Versorgung der Region Hannover mit Beratungsleistungen gemäß § 28 sowie §§ 8, 16, 17, 18, 41 SGB VIII für den Zeitraum 2021-2025 (Versorgungskonzept 2021-2025). Das Versorgungskonzept 2021-2025 ist als Anlage dieser Drucksache beigefügt. Das neue Versorgungskonzept ersetzt das bisherige Versorgungskonzept Familien- und Erziehungsberatung vom 21.07.2015.
2. Die Regionsversammlung ermächtigt die Verwaltung, zur Umsetzung des unter Ziffer 1 beschlossenen Versorgungskonzeptes 2021-2025 die erforderlichen Verträge mit den Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen und stellt dafür im Haushaltsplan 2021 ff. im Produkt 513675 Familien- und Erziehungsberatungsstellen die notwendigen Mittel bereit.

Sachverhalt:

Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen stellen einen zentralen Bestandteil der sozialen Daseinsvorsorge für junge Menschen und ihre Familien in der Region Hannover dar. Die Grundversorgung durch die Familien- und Erziehungsberatungsstellen (FEB) als niedrigschwellige, am häufigsten genutzte Erziehungshilfeleistung wurde ab 2016 flächendeckend gemeinsam mit den freien Trägern ausgebaut (Netzwerk Familienberatung). Das bisherige Versorgungskonzept läuft (nach fünf Jahren) zum Jahresende 2020 aus. Mit dieser Beschlussdrucksache wird eine Aktualisierung und Erweiterung des Konzepts vorgelegt. Die Neukonzeptionierung eröffnet die Möglichkeit, ein fundiertes, transparentes, umfassendes und vernetztes Angebot der Versorgung mit Beratungsleistungen in der Region Hannover zu sichern. Das Konzept befördert die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und setzt damit die Ziele der Region Hannover um.

Konzeptionelle Einbindung der Fachberatungsstellen

Beratungsstellen mit einem spezialisierten Angebot sind im neuen Versorgungskonzept als Spezialversorgung berücksichtigt, fokussiert auf die Themen Gewalt (vor allem sexualisierte Gewalt) mit einem Anteil von 67 %, Gender und Sexualität mit 19 %, Verselbständigung mit 8 % und problematischer Medienkonsum mit 7 %. Sie sollen die dezentralisierte Grundversorgung mit Familien- und Erziehungsberatungsleistungen ergänzen. Ihr Anteil an der Gesamtversorgung wird mit 20 % gewichtet.

Neue Versorgungsquote

Um die Fachberatungsstellen konzeptionell zu integrieren, ist eine neue Versorgungsquote erforderlich. Diese orientiert sich an den Empfehlungen zur „Qualitätssicherung in der Erziehungsberatung, QS 22“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Es wird eine Versorgungsquote von vier Beratungsfachkräften für 10.000 Minderjährige zugrunde gelegt. Weiterhin werden neben Personalaufwendungen auch Sachaufwendungen für den Arbeitsplatz und Aufwendungen für Verwaltungskräfte, Fortbildungen, Supervision sowie Gruppenräume berücksichtigt. Für Präventions- und Vernetzungsaufgaben sollen künftig 25 % der Gesamtarbeitszeit zur Verfügung stehen.

Aktualisierte Bevölkerungszahlen und veränderte Strukturen

Die Versorgung nach dem alten Versorgungskonzept basierte auf Bevölkerungszahlen aus dem Jahr 2014. Die aktuellen Bevölkerungszahlen haben sich in einigen Kommunen deutlich verändert.

Die Versorgungsstrukturen wurden überprüft und angepasst. Doppelversorgungen in Kommunen werden aufgelöst. Die Beratungsstellen der Grundversorgung sind dezentral organisiert. Geplant ist die Übernahme der Förderung der Beratungsstellen Osterstraße, Sallstraße, des Winnicott-Instituts und der Diakonie durch die Landeshauptstadt Hannover.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umsetzung des neuen Versorgungskonzeptes 2021-2025 entstehen im Haushalt der Region Hannover folgende Mehraufwendungen:

| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|-----------------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| Haushaltsplanung 2020 Mifri | 5.467.500 € | 5.629.900 € | 5.796.900 € | | |
| Versorgungskonzept ab 2021 | 6.275.798 € | 6.464.072 € | 6.657.994 € | 6.857.734 € | 7.063.466 € |
| Mehrbedarf | 808.298 € | 834.172 € | 861.094 € | 6.857.734 € | 7.063.466 € |

Die zur Umsetzung des Versorgungskonzeptes benötigten Mittel sind im Haushaltsplan 2021 ff. vorzusehen.

Finanz. / personelle Auswirkungen:

Aus der Drucksache ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Region Hannover:

| Ja: | x | Nein: | |
|-----------------------|---------------|----------------------------|--|
| Produktnummer: | 513675 | Investitionsnummer: | |

Aus der Drucksache ergeben sich dauerhafte Auswirkungen auf Personal- und Sachaufwendungen im Haushalt der Region Hannover:

(Dauerhafte Auswirkungen sind personelle Verstetigungen ab einem Jahr.)

| Ja: | x | Nein: | |
|-----|---|-------|--|
| | | | |

| | Aktuelles Haushaltsjahr 2020 | Aktuelles Haushaltsjahr 2021 | Aktuelles Haushaltsjahr 2022 | Aktuelles Haushaltsjahr 2023 |
|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Ergebnishaushalt: | | | | |
| Veranschlagte Erträge | | | | |
| Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen | | | | |
| Veranschlagte Aufwendungen | 5.339.000 € | 5.467.500 € | 5.629.900 € | 5.796.900 € |
| Mehrbetrag bei Aufwendungen | | 808.300 € | 834.200 € | 861.100 € |
| Investitionen: | | | | |

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| Veranschlagte Ein- zahlungen | | | | |
| Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen | | | | |
| Veranschlagte Aus- zahlungen | | | | |
| Mehr-/ Minderbetrag bei Auszahlungen | | | | |

Anlage(n):

Leistungsvereinbarung

über die

Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung

zwischen der

**Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,**

und der

**Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister**

Präambel

Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im gesamten Regionsgebiet eine gleichmäßige Versorgung der Regionsbevölkerung mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung sicherzustellen. Bei der Familien- und Erziehungsberatung handelt es sich um ein grundlegendes Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern. Diese hat das Ziel, niedrigschwellig, allgemein zugänglich und kostenlos Hilfe zu leisten und hierdurch die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern frühzeitig, präventiv und nachhaltig zu fördern. Beratungsstellen mit einem spezialisierten Angebot sind im neuen Versorgungskonzept als Spezialversorgung berücksichtigt, fokussiert auf die Themen Gewalt, Gender und Sexualität, Verselbständigung und problematischer Medienkonsum. Sie sollen die dezentralisierte Grundversorgung mit Familien- und Erziehungsberatungsleistungen ergänzen. Die Region Hannover ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für das Gebiet von 16 regionsangehörigen Kommunen. Sie unterstützt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG und Beschluss der Regionsversammlung vom 10.11.2020 (BDs Nr. 3574 (IV)) die regionsangehörigen Kommunen, die als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 1

Umsetzung des Versorgungskonzeptes

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Umsetzung des Versorgungskonzeptes der Region Hannover für Beratungsleistungen gemäß § 28 sowie §§ 8, 16, 17, 18, 41 SGB VIII auf dem Gebiet der Region Hannover für den Versorgungszeitraum von 2021 bis 2025 [Beschluss der Regionsversammlung vom 10.11.2020; (BDs Nr. 3574 (IV))] zusammenzuarbeiten. Das Versorgungskonzept wird hiermit für verbindlich erklärt. Die Landeshauptstadt Hannover wird im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung bis 2025 darauf hinwirken, die Organisation und Inhaltsbestimmung der Leistungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des Versorgungskonzeptes zu gestalten.

- (2) Die Region Hannover gewährt zu diesem Zweck der Landeshauptstadt Hannover gem. § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 2

Leistungen der Landeshauptstadt Hannover

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover stellt den Leistungsanspruch von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie jungen Erwachsenen durch den Einsatz von Fachkräften der Familien- und Erziehungsberatung (Grundversorgung) und der Fachberatung (Spezialversorgung) im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sicher.
- (2) Die Grundversorgung beinhaltet die dezentral organisierte Erziehungsberatung, Familienberatung, Frühe Beratung, Jugendberatung, Beratung in Fragen bei Partnerschaft, Trennung und Scheidung zum Wohl betroffener Kinder, Beratung pädagogischer Fachkräfte sowie die fachdienstliche Unterstützung anderer Teams der Jugendhilfe. Die Spezialversorgung beinhaltet die zentral organisierte Beratung in den Themenfeldern Gewalt (sexualisierte Gewalt, eskalierte Elternkonflikte etc.), Gender und Sexualität (Mädchen- und Jungenarbeit, sexuelle Identität), problematischer Medienkonsum und Verselbstständigung (Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener mit psychosozialen Schwierigkeiten oder Beziehungskonflikten bei einer eigenverantwortlichen Lebensführung). Gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII können Ratsuchende zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Das Leistungsspektrum umfasst neben der Einzelfallberatung auch die Prävention, die Fachberatung und Vernetzungsaktivitäten im Umfang von 25 % der Gesamtleistung der Beratungsstellen.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover stellt sicher, dass die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung (Grundversorgung) im Kontext eines multiprofessionellen Teams erbracht werden. Dabei sollen Fachkräfte aus Psychologie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Sozialarbeit zusammenwirken. Die Leistungen der Spezialversorgung sollen durch Fachkräfte der Sozialarbeit oder vergleichbarer Qualifikation sichergestellt werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Hannover gewährleistet bedarfsgerechte Öffnungszeiten der eigenen und durch sie geförderten Beratungsstellen und hält die für die Leistungserbringung notwendigen und angemessenen Räumlichkeiten vor bzw. achtet bei durch sie geförderten Beratungsstellen auf deren Vorhaltung. Dazu gehören grds. Warteräume, Beratungsräume, ein Gruppenraum und ggf. Therapie- raum mit Spiel- und Betreuungsmaterial.
- (5) Die Landeshauptstadt Hannover strebt an, dass ihre und die durch sie geförderten Beratungsstellen barrierefrei zu erreichen sind.
- (6) Für die Beratungsleistungen werden keine Beratungsgebühren erhoben. Unberührt hiervon ist die Erhebung von Gebühren oder Teilnahmebeiträgen für Fortbildungsveranstaltungen oder Supervision.

- (7) Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich zu qualitätssichernden Maßnahmen ihrer eigenen Beratungsstellen einschließlich der Dokumentation der geleisteten Arbeit, eigener Supervision und Fortbildung und vereinbart mit den durch sie geförderten Beratungsstellen ebensolche Maßnahmen und Dokumentationen.

§ 3

Umfang der Finanzierung

- (1) Es wird eine Versorgungsquote von vier Beratungsfachkräften für 10.000 Minderjährige zugrunde gelegt. Die maßgebliche Bevölkerungszahl der Minderjährigen basiert für den Zeitraum von 2021 bis 2025 auf dem Stand vom 31.12.2019 und beträgt 83.814. Bei der Stellenermittlung wurde zudem ein Bedarfsindikator zugrunde gelegt, der Alleinerziehende, Kinder mit Mindestsicherungsleistungen und Familien mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt. Danach werden **27,58** Vollzeitäquivalente für die **Grundversorgung** und **6,71** Vollzeitäquivalente für die **Spezialversorgung** finanziert.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover erhält von der Region Hannover im Jahr 2021 im Rahmen der Grundversorgung für **Beratungsfachkräfte** eine Finanzierung je Vollzeitäquivalent in Höhe der jährlichen Personalkosten lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020, bestehend aus dem Personalschlüssel 50 % Psychologie (EG13 med.), 25 % Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (EG14 med.) und 25 % Sozialarbeit (EG S12). In den Folgejahren wird dieser Betrag gemäß der durchschnittlichen Entwicklung des TVöD zwischen 2018 und 2020 um jährlich 2,71 % erhöht.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover erhält von der Region Hannover im Jahr 2021 im Rahmen der Spezialversorgung für **Beratungsfachkräfte** eine Finanzierung je Vollzeitäquivalent in Höhe der jährlichen Personalkosten für eine Stelle EG S12 (Sozialarbeit) lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020. In den Folgejahren wird dieser Betrag gemäß der durchschnittlichen Entwicklung des TVöD zwischen 2018 und 2020 um jährlich 2,66 % erhöht.
- (4) Der Landeshauptstadt Hannover wird außerdem für eine **Verwaltungskraft** (EG 5 Sekr., lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020) im Jahr 2021 eine Pauschale für Personalkosten nach dem Schlüssel 1,0 Vollzeitäquivalente Verwaltungskraft pro 5,0 Vollzeitäquivalente Beratungsfachkräfte erstattet. In den Folgejahren wird dieser Betrag gemäß der durchschnittlichen Entwicklung des TVöD zwischen 2018 und 2020 um jährlich 2,73 % erhöht.
- (5) Zudem wird jährlich eine **Sachkostenpauschale** von 9.700,00 Euro je Vollzeitäquivalent Beratungsfachkraft und unter Beachtung des unter Absatz 4 genannten Schlüssels auch je Vollzeitäquivalent Verwaltungskraft gewährt.
- (6) Weiterhin wird jährlich eine Pauschale für **Fortbildung und Supervision** für Beratungsfachkräfte von 1.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent von der Region Hannover gezahlt.
- (7) Des Weiteren erhält die Landeshauptstadt Hannover von der Region Hannover jährlich Pauschalen für **Funktionsräume** (Therapie-, Warte- und Gruppenräume)

in Höhe von insgesamt 99.489,33 Euro für die Grund- und Spezialversorgung. Davon entfallen 89.900,00 Euro auf die Grundversorgung und 9.589,33 Euro auf die Spezialversorgung.

- (8) Über den Vertragszeitraum wird sichergestellt, dass die Landeshauptstadt Hannover finanziell nicht schlechter gestellt wird, als sie es nach den im Jahr 2020 geltenden vertraglichen Regelungen war. Für die Finanzierung nach § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG werden folgende Beträge vereinbart:

2021: 3.949.245,04 Euro
2022: 3.949.245,04 Euro
2023: 3.949.245,04 Euro
2024: 4.015.623,61 Euro
2025: 4.109.824,27 Euro

- (9) Weitere Ausgaben werden von der Region Hannover nicht erstattet. Die Weiterleitung der Mittel an durch die Landeshauptstadt Hannover geförderte Beratungsstellen ist zulässig.
- (10) Die Auszahlung der Finanzierung erfolgt quartalsweise in vier gleichen Teilen zu folgenden Zahlungsterminen: 31.03., 30.06, 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4

Nachweis der Umsetzung des Versorgungskonzeptes

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover berichtet jährlich der Region Hannover zur Umsetzung des Versorgungskonzeptes. Dafür übermittelt die Landeshauptstadt Hannover der Region Hannover per Stichtag 30.06. jeden Kalenderjahres bis zum 30.09. des Kalenderjahres eine Übersicht über die Besetzung der Personalstellen der Beratungsfachkräfte sowie der Verwaltungskräfte der Landeshauptstadt Hannover (z. B. durch Auszug aus dem Stellenbewirtschaftungsplan; ohne personenbezogene Daten). Die Besetzung der Personalstellen der durch die Landeshauptstadt Hannover geförderten Beratungsstellen im Geltungsbereich des Versorgungskonzeptes wird von der Landeshauptstadt Hannover jährlich bis zum 30.09. hilfsweise durch eine Übersicht der gewährten Zuwendungen bzw. durch die Einreichung der Zuwendungsbescheide nachgewiesen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover erstellt für die Grund- und Spezialversorgung aller beteiligten Beratungsstellen jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresbericht. Dieser beinhaltet eine Dokumentation der erbrachten Leistungen inkl. einer kommunenbezogenen Statistik.
- (3) Die Region Hannover behält sich anteilige Kürzungen oder Rückforderungen vor, sofern die im Vertrag bestimmten Stellenanteile nicht bzw. nicht vollständig von der Landeshauptstadt Hannover vorgehalten worden sind. Maßgeblich sind die Bedingungen zum Berichtsstichtag 30.06.

§ 5
Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 29.04.2015.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2025.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über außergewöhnliche Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, welche das Erreichen des Ziels des Vertrages wesentlich erschweren oder gefährden.
- (3) Bei Unwirksamkeit einer Regelung verlieren die anderen Regelungen nicht ihre Wirksamkeit. Die unwirksame Regelung ist durch die Parteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen Regelung inhaltlich möglichst nah kommt.

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3056/2020
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover

Antrag,

1. der temporären Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover
2. der in diesem Zuge redaktionellen Überarbeitung und Anpassung der Preisstruktur des Sprengel Museum Hannover an die derzeitigen Leistungsangebote

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Sammlungen, Ausstellungen und Programm der städtischen Museen richten sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Transidenten

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 41 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

| Einzahlungen | Auszahlungen | |
|--------------|------------------------------------|-------------|
| | Saldo Investitionstätigkeit | 0,00 |

Teilergebnishaushalt 41

Angaben pro Jahr

Produkt 25204 Sprengel Mueum Hannover

| Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwendungen | |
|------------------------|------------------------------------|------------------|
| Privatrechtl. Entgelte | -1.000,00 | |
| | Saldo ordentliches Ergebnis | -1.000,00 |

Teilergebnishaushalt 41

Produkt 25205 Museen für Kulturgeschichte Jahr

Angaben pro

| Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwendungen | |
|------------------------|------------------------------------|--|
| Privatrechtl. Entgelte | -21.000,00 | |
| -21.000,00 | Saldo ordentliches Ergebnis | |

Begründung des Antrages

Zu 1.

In Umsetzung der Beschlüsse zur Haushaltssatzung 2019/2020 (DS 1297/2018) und der beschlossenen Haushaltsbegleitanträge der Fraktionen (H-0419- 2019), stellt die Kulturverwaltung die vorübergehende Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und das Sprengel Museum Hannover für die Jahre 2021/2022 zum Beschluss vor. Die Verwaltung setzt damit die geforderte, temporär begrenzte Erprobung und Evaluation um.

Ziel der Erprobung und Evaluation ist es, das Nutzer*innenverhalten der Museumsbesucher*innen dahingehend zu beobachten, inwieweit die Maßnahme des Verzichts auf eine Eintrittsentgelterhebung geeignet ist, die Besucher*innenzahl in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen erkennbar zu steigern. Die finanziellen Auswirkungen des Verzichts auf die entsprechenden Eintrittsgelder sollen im Rahmen der Evaluation abgeschätzt werden.

Das Historische Museum Hannover ist aufgrund umfassender Sanierungs- und Umbauarbeiten aktuell bis auf Weiteres geschlossen, sodass dieses Museum bei der Evaluation nicht vollumfänglich berücksichtigt werden kann.

Unter dem Motto „Geschichte unterwegs“ greift das Historische Museum während der Schließzeit stadtgeschichtlich relevante Themen auf, präsentiert abwechslungsreiche Projekte und Programme für alle Alters- und Zielgruppen in den Stadtteilen und lädt –

auch gemeinsam mit Kooperationspartnern vor Ort – zu Pop-up-Ausstellungen, Talks und verschiedenen Veranstaltungsformaten ein.

Spezielle Programme für Kinder und Familien werden in Kitas, Schulen, Stadtteilkultureinrichtungen und Seniorenheimen angeboten.

Für die verschiedenen Angebote ist nach jetziger Planung ein Eintrittsentgelt bzw. eine Teilnahmegebühr vorgesehen. Vergleichbare Aktivitäten wurden bereits während der Schließphase des Museums August Kestner erfolgreich durchgeführt und auf diese Weise Einnahmen generiert.

Die Besucherzahlen der Kinder und Jugendlichen sowie der Schulklassen machen im Durchschnitt ca. 28 % der Gesamtbesucherzahlen aus. Durch die Befreiung vom Eintrittspreis für Kinder und Jugendliche werden im Teilhaushalt 41 insgesamt Mindererträge in Höhe von ca. 22.000 € pro Jahr (Museen für Kulturgeschichte – 21.000 € und Sprengel Museum Hannover – 1.000 €) erwartet. Bei den Museen für Kulturgeschichte zahlen Schulklassen 1,00 € Eintritt pro Teilnehmer, sodass diese zu der Ermittlung der Erträge miterfasst wurden. Für eine bessere Übersicht wurden auch die Anzahl der Schüler*innen im Sprengel Museum Hannover mit dargestellt. Dort sind allerdings Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren grundsätzlich vom Eintrittsentgelt befreit, ebenso wie Schüler*innen, die im Klassenverband das Museum besuchen. Eine Mindereinnahme ergäbe sich somit lediglich für Einzelbesucher*innen zwischen 13 und 17 Jahren.

Die Museen für Kulturgeschichte und das Sprengel Museum Hannover bieten dieser Zielgruppe in ihren Jahresprogrammen neben verschiedenen, altersgerecht aufbereiteten Ausstellungsinhalten eine Vielzahl an Vermittlungsformaten an, die auch außerhalb des Klassenverbandes wahrgenommen werden. Die Resonanz auf die Angebote und die Teilnahme an den Programmen ist dabei von unterschiedlichen Faktoren, wie z.B. Ferienzeiten und gezielten Werbemaßnahmen, abhängig.

Da für ergänzende Vermittlungsangebote auch entsprechende Aufwendungen für pädagogisches Personal sowie Materialkosten entstehen, werden die Museen diesen zusätzlichen Aufwand auch weiterhin über einen geringen Kostenbeitrag für die Teilnahme an den entsprechenden Vermittlungsangeboten abgeltet – die Entgeltbefreiung bezieht sich daher nur auf die jeweiligen Eintrittsentgelte.

Zu 2.

Die Notwendigkeit zur redaktionellen Überarbeitung der Preisstruktur für das Sprengel Museum Hannover liegt hauptsächlich in dem Umstand begründet, dass sich seit der letzten Anpassung der Preisstruktur im Jahr 2005 vielfach Anspruchsgrundlagen für ermäßigten oder freien Eintritt verändert haben. So ist beispielsweise die Wehrpflicht derzeit ausgesetzt, sodass an die Stelle der Wehr- und Ersatzdienstleistenden andere junge Erwachsene treten, die sich freiwillig gesellschaftlich engagieren und somit in den Genuss einer Ermäßigung kommen sollen. Aber auch die politischen Entscheidungen zur Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen durch den HannoverAktivPass oder die Einführung der MuseumsCard für Kulturinteressierte finden sich, wenngleich an der Museumskasse selbstverständlich gelebte Praxis, in der Überarbeitung formal abgebildet.

Die Anlage 1 enthält die neu zu beschließende Eintrittsentgeltübersicht für die Museen für Kulturgeschichte, zuletzt geändert mit der Drucksache 2143/2016 N1.

Die Anlage 2 enthält die neu zu beschließende Eintrittsentgeltübersicht mit der Eintrittsentgeltbefreiung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie dem folgerichtigen Entfall der Familienkarten und Familienjahreskarten für das Sprengel Museum Hannover, zuletzt geändert mit der Drucksache 0041/2005.

Gespräche mit den anderen nicht städtischen Häusern, in denen die „MuseumsCard“ gilt, über eine Übernahme der Eintrittsfreiheit für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, werden zum Jahresbeginn 2021 terminiert.

In diese Gespräche wird ggfs. auch das Land Niedersachsen mit einbezogen.

41.2 Sprengel Museum Hannover
41.3 Museen für Kulturgeschichte

Hannover / 18.12.2020

Anlage 1 – Beschlussdrucksache zur Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover

| Eintrittsentgelte Museen für Kulturgeschichte | regulär | ermäßigt |
|--|----------------|-----------------|
| Eintritt Museen für Kulturgeschichte: Dauer- und Sonderausstellungen | 5 € | 4 € |
| Eintritt Museen für Kulturgeschichte: ohne Sonderausstellungen | 4 € | 4 € |
| Gruppenkarte ab 10 Personen pro Person | 4 € | 4 € |
| Familienkarte | 10 € | 8 € |
| Jahreskarte | 25 € | 25 € |
| Eintritt (incl. Führung) Beginenturm | 3 € | 2 € |

Ermäßigter Eintritt

- Arbeitslose
- Aktiv-Pass Inhaber der Region Hannover u.a. Gemeinden bundesweit
- Schwerbehinderte mit der Kennzeichnung „B“ im Ausweis

Freier Eintritt

- Kinder, Schüler*innen bis 18 Jahre
- Inhaber des Hannover-Aktiv-Passes
- Studierende im Rahmen von museumseigenen Lehrveranstaltungen
- Lehrende zur Vorbereitung eines Museumsbesuchs
- Stadtführer Hannover (HMTG, Stadtreisen)
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis
- Schulklassen: bis zu 3 Begleitpersonen haben freien Eintritt
- Kindergeburtstag: bis zu 3 Begleitpersonen haben freien Eintritt
- Mitglieder folgender Vereine und Verbände:
 - Deutscher Archäologenverband e.V.
 - Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V.
 - Verband der Restauratoren e.V.
 - Verband Deutscher Kunsthistoriker
 - Bundesverband Kunsthandwerk e.V.
 - Bundesverband Museumpädagogik e.V.

- Bundesverband der Gästeführer in Deutschland (ohne Gruppen)
- Deutscher Museumsbund
- ICOM – Conseil International des Musées
- Bundesverband bildender Künstler
- Juleica
- Publitec
- Hausmarke (Willkommen für Studierende)
- Freundeskreise (jeweils Museum August Kestner oder Historisches Museum am Hohen Ufer)
- Journalisten gegen Vorlage eines Presseausweises

Die zuletzt mit der Drucksache 2143/2016 N1 geänderten Preise für Führungen, Workshops etc. bleiben von den vorstehenden genannten Regelungen unberührt.

Im Museum August Kestner und im Historischen Museum am Hohen Ufer wird auch weiterhin die Regelung eines eintrittsfreien Tages gewährleistet sein. Im Fall des Museum August Kestner erfolgt dies im Sinne der entsprechenden Regelung im Stiftungsvertrag. **Freitags wird kein Eintritt erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Feiertag mit Museumsöffnung.**

Im Einzelfall entscheidet der Direktor der Museen für Kulturgeschichte über Ausnahmeregelungen und über Regelungen, die von den Anlagen **nicht erfasst worden sind.**

Anlage 2 – Beschlussdrucksache zur Befreiung vom Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in den Museen für Kulturgeschichte und dem Sprengel Museum Hannover

| <u>Bisheriges Preisstruktur</u> | <u>Zu beschließende Preisstruktur</u> |
|--|--|
| Tageskarte Erwachsene (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 7 € | Tageskarte Erwachsene (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 7 € |
| Tageskarte Erwachsene (ermäßigt) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 4 € | Tageskarte Erwachsene (ermäßigt) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 4 € |
| <ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innen ab 13 Jahren • Auszubildende und Studierende • Wehr-/Ersatzdienstleistende • Arbeitslose • Teilnehmer*innen an FORUM-Kursen der VHS • Senioren ab 65 Jahren | <ul style="list-style-type: none"> • Besuchergruppen ab 10 Personen • Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJ, u.ä. • Auszubildende und Studierende • Arbeitssuchende • Senioren ab 65 Jahren • Schwerbehinderte • HannoverCard – Nutzer*innen • Teilnehmende am FORUM Kurs-Programm der VHS |
| Tageskarte Familie (<i>2 Erwachsene & bis zu 5 Jugendliche 13-17 Jahre</i>) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 20 € | Preiskategorie entfällt; Vergünstigungen in Preiskategorie „Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre“ aufgenommen |
| Tageskarte Gruppe ab 10 Personen, p.P. (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 5 € | Preiskategorie entfällt; Vergünstigungen in Preiskategorie „Tageskarte Erwachsene (ermäßigt)“ aufgenommen |
| Tageskarte Gruppe ab 10 P. (ermäßigt) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 3,50 € | Preiskategorie entfällt; Mehrfachvergünstigungen sind nicht leistungsgerecht. |
| Führungen und Veranstaltungen, zusätzlich (<i>sofern im Programm des Museums nicht anders angegeben</i>) 1 € | Führungen und Veranstaltungen, zusätzlich (<i>sofern im Programm des Museums nicht anders angegeben</i>) 1 € |
| Jahreskarte Erwachsene (<i>Sammlung & Sonderausstellungen, sowie vorgenannte Führungen und Veranst. des Museums</i>) 35 € | Jahreskarte Erwachsene (<i>Sammlung & Sonderausstellungen, sowie vorgenannte Führungen und Veranst. des Museums</i>) 35 € |
| Jahreskarte Erwachsene (ermäßigt) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen, sowie vorgenannte Führungen und Veranst. des Museums</i>) 20 € | Jahreskarte Erwachsene (ermäßigt) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen, sowie vorgenannte Führungen und Veranst. des Museums</i>) 20 € |
| Jahreskarte Familie (<i>2 Erwachsene & bis zu 5 Jugendliche 13-17 Jahre</i>) (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 65 € | Preiskategorie entfällt; Vergünstigungen in Preiskategorie „Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre“ aufgenommen |
| Audioguide (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) 3 € | Preiskategorie entfällt; ein kostenfreier Audioguide ist über besuchereigene Endgeräte (Tablet, Smartphone) abrufbar. |
| Freier Eintritt bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) | Freier Eintritt bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises (<i>Sammlung & Sonderausstellungen</i>) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, SchülerInnen bis 12 Jahre, TeilnehmerInnen an Lehrveranstaltungen des Museums • Studierende im Seminarverband der Universitäten, Hochschulen, Kunstakademien des Landes Niedersachsen (Anmeldung), soweit ein fachlicher Bezug zum Museum besteht | <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche, Schüler*innen bis 18 Jahre • Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen des Museums • Studierende im Seminarverband der Universitäten, Hochschulen, Kunstakademien des Landes Niedersachsen (Anmeldung), soweit ein fachlicher Bezug zum Museum besteht • Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis |

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis• Mitglieder folgender Vereine und Verbände:<ul style="list-style-type: none">- Internationaler Museumsrat (ICOM)- Internationaler Kritikerverband (AICA)- Verein der Freunde des Sprengel Museum Hannover e.V.• Journalisten gegen Vorlage eines Presseausweises | <ul style="list-style-type: none">• Journalisten gegen Vorlage eines Presseausweises• Hannover Aktiv-Pass Inhaber*innen• Jugendgruppenleiter*innen• MuseumsCard – Nutzer*innen• Mitglieder von Fachverbände und Vereinigungen• Mitglieder des Vereins der Freunde des Sprengel Museum Hannover e.V.• Personen nach Einzelfallregelungen durch die Direktion |
|--|---|

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0145/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung der coronabedingten Notsituation

Antrag,

zu beschließen, der Stadt Blantyre in Malawi eine Zuwendung zur Unterstützung der coronabedingten Notsituation in Höhe von

50.000,00 €

zu bewilligen.

Die Zuwendung basiert auf dem Projekt „Nachhaltiger Schutz vor Covid-19 durch Wissenstransfer, Prävention & Equipment in Blantyre“ (s. Informationsdrucksache Nr. 0002/2021).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei allen Projektmaßnahmen werden grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 15 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

| Einzahlungen | | Auszahlungen | |
|--|------|---------------------------------------|-------------|
| Zuwendungen für Investitionstätigkeit | 0,00 | Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 |
| Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit | 0,00 | Baumaßnahmen | 0,00 |
| Veräußerung von Sachvermögen | 0,00 | Erwerb von bewegl. Sachvermögen | 0,00 |
| Veräußerung von Finanzvermögensanlagen | 0,00 | Erwerb von Finanzvermögensanlagen | 0,00 |
| Sonstige Investitionstätigkeit | 0,00 | Zuwendungen für Investitionstätigkeit | 0,00 |
| | | Sonstige Investitionstätigkeit | 0,00 |
| | | Saldo Investitionstätigkeit | 0,00 |
| <hr/> | | | |
| | | Saldo Sonderfelder | 0,00 |

Teilergebnishaushalt 15

Angaben pro Jahr

Produkt 11103 Grundsatzangelegenheiten / Büro für internationale Angelegenheiten

| Ordentliche Erträge | | Ordentliche Aufwendungen | |
|--|-----------|---|-------------|
| Zuwendungen und allg. Umlagen | 50.000,00 | Personalaufwendungen | 0,00 |
| Sonstige Transfererträge | 0,00 | Sach- und Dienstleistungen | 0,00 |
| Öffentlichrechtl. Entgelte | 0,00 | Abschreibungen | 0,00 |
| Privatrechtl. Entgelte | 0,00 | Zinsen o.ä. (TH 99) | 0,00 |
| Kostenerstattungen | 0,00 | Transferaufwendungen | 50.000,00 |
| Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen) | 0,00 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| Sonstige ordentl. Erträge | 0,00 | | |
| | | Saldo ordentliches Ergebnis | 0,00 |
| <hr/> | | | |
| Außerordentliche Erträge | 0,00 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| | | Saldo außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| <hr/> | | | |
| Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 |
| | | Saldo aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 |
| <hr/> | | | |
| | | Saldo gesamt | 0,00 |

Zur Finanzierung der Zuwendung im Jahr 2021 steht die Aufwandsermächtigung gem. § 20 Abs.4 i.V.m. § 18 KomHKVO aus den im Jahr 2020 erhaltenen zweckgebundenen Erträgen

aus der Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Verfügung (siehe auch Begründung).

Begründung des Antrages

Die Infektionslage in Blantyre hat sich nach Aufkommen der mutierten Virusvariante in Südafrika dramatisch verschlechtert. So ist die Zahl der Todesfälle in Verbindung mit der Infektion sprunghaft gestiegen. Die Versorgungslage mit medizinischer Schutzausrüstung und mit Alltagsmasken ist aktuell sehr kritisch.

Um die Notsituation in unserer Partnerstadt abzumildern, hat das Büro für Internationale Angelegenheiten federführend und in Kooperation mit dem Kulturbüro im Oktober 2020 einen Förderantrag bei der „Servicestelle für Kommunen in der Einen Welt“ (SKEW) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eingereicht. Beim zugrundeliegenden Förderprogramm handelt es sich um das sog. *Kommunale Corona-Solidarpaket*, welches vom BMZ zur Stärkung der Solidarität in den kommunalen Partnerschaften des globalen Südens eingesetzt wird. Das Programm ermöglicht deutschen Kommunen, ihre Partnerstädte mit einer Fördersumme von max. 50.000 € in Form einer Vollfinanzierung (ohne städtische Eigenmittel) in der pandemiebedingten Krise zu unterstützen.

Der Förderantrag der Landeshauptstadt wurde Ende November 2020 bewilligt und die beantragte Fördersumme von 50.000 € ist zur Weiterleitung an die Stadt Blantyre im Dezember 2020 eingegangen. Eine ausführliche Darstellung der geplanten Projektmaßnahmen ist der Informationsdrucksache Nr. 0002/2021 zu entnehmen. Die vertragliche Grundlage zwischen der Fördergeberin (Engagement Global als Servicestelle des BMZ) und der Landeshauptstadt Hannover bildet ein sog. „Weiterleitungsvertrag“. Zur Umsetzung der Maßnahmen vor Ort geht die Landeshauptstadt Hannover darüber hinaus mit der Stadt Blantyre eine gesonderte Projektvereinbarung ein, in der alle Verpflichtungen der Stadt Blantyre zur Einhaltung der förderrechtlichen Vorgaben festgehalten sind. Die Auszahlung der Zuwendung an die Stadt Blantyre erfolgt aufgrund der zeitlichen Projektvorgaben (u.a. aufgrund der viermonatigen Verausgabungsfrist im Partnerland) vor Erlangen der Rechtskraft des Haushaltes 2021/2022. Der Auszahlungstermin ist somit für den Zeitpunkt ab dem 12.02.2021 angesetzt.

15.23
Hannover / 25.01.2021

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0225/2021

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Zuwendung an die Stadt Blantyre zur Unterstützung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Versorgung mit sauberem Trinkwasser

Antrag,

zu beschließen, der Stadt Blantyre in Malawi eine Zuwendung zur Unterstützung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Versorgung mit sauberem Trinkwasser in Höhe von insgesamt

180.000 Euro

weiterzuleiten.

Die Zuwendung basiert auf dem Projekt „Global nachhaltige Entwicklung durch Klimaschutzmaßnahmen und Bildung stärken – Gestaltungskompetenz mithilfe von Pflanzprojekten und Brunnenbau für sauberes Trinkwasser in Blantyre fördern“ (s. Informationsdrucksache Nr. 0002/2021) im Rahmen des Programms „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ (NAKOPA) und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei allen Projektmaßnahmen werden grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

| Einzahlungen | Auszahlungen |
|--------------|------------------------------------|
| | Saldo Investitionstätigkeit |
| | 0,00 |

Teilergebnishaushalt 67

Angaben pro Jahr

Produkt 56101 Umweltschutz

| Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwendungen |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Zuwendungen und allg. Umlagen | Sach- und Dienstleistungen |
| 194.527,68 | 50.527,68 |
| | Transferaufwendungen |
| | 180.000,00 |
| | Saldo ordentliches Ergebnis |
| | -36.000,00 |

Der in der Tabelle ausgewiesene Eigenanteil in Höhe von insgesamt 36.000 € (2020 – 2023) wird im Rahmen der Aufgabenerledigung zu den Themen kommunale Entwicklungszusammenarbeit sowie Stärkung der Städtepartnerschaft Hannover-Blantyre aus den jeweiligen Haushaltsansätzen des Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüros (21.000 Euro) und des Kulturbüros (15.000 Euro) gedeckt.

Zur Finanzierung der Zuwendung in den Jahren 2021-2023 steht die Aufwandsermächtigung gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 18 KomHKVO aus den im Jahr 2020 erhaltenen zweckgebundenen Erträgen (5.000 Euro) sowie den weiteren vereinbarten Zuwendungen in Höhe von 189.527,68 Euro aus der Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Verfügung (siehe Begründung).

Begründung des Antrages

Im Jahr 2018 hat das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro ein Pilotprojekt an 21 öffentlichen Primary Schools in Blantyre mit Baumpflanzaktionen sowie Workshops zu Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen finanziell unterstützt. Das Projekt wurde erfolgreich umgesetzt. Die Stadt Blantyre hat ein sehr großes Interesse daran, alle 61 kommunalen Primary Schools (die 21 Pilotschulen und die 40 weiteren) in der Stadt Blantyre in das Projekt einzubeziehen, um die Trinkwasserversorgung in der Stadt zu verbessern und die Schulgelände als Flächen für Baumpflanzungen als Beitrag zum Klimaschutz zu nutzen.

Vor allem der Bau bzw. die Reparatur von Trinkwasserbrunnen haben eine hohe Priorität, da sauberes Trinkwasser auch zur Verbesserung der Hygienesituation in den Schulen beiträgt, die gerade in der aktuellen Corona-Pandemie eine wichtige Rolle spielt.

Darüber hinaus sollen Fortbildungen und Workshops in den Schulen dazu beitragen, Themen wie z.B. Klimaschutz, Umweltschutz, Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit auch langfristig zu verstetigen.

Vor diesem Hintergrund hat das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro federführend und in Kooperation mit dem Kulturbüro im Juli 2020 einen Förderantrag bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eingereicht. Beim zugrundeliegenden Förderprogramm handelt es sich um das sog. Programm „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ (NAKOPA), mit dem entwicklungspolitisch aktive Kommunen unterstützt werden, gemeinsam mit ihren Partnerkommunen lokale Lösungsansätze zu globalen Fragen im Sinne der Agenda 2030 zu entwickeln und in Form von Projekten durchzuführen. Bezuschusst werden entwicklungspolitische Projekte mit Schwerpunkt nachhaltige Daseinsvorsorge, gute lokale Regierungsführung oder Klimaschutz und Klimaanpassung in einem Partnerland.

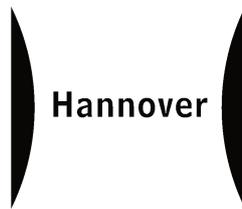
Der Förderantrag der Landeshauptstadt Hannover wurde Ende November 2020 bewilligt und eine erste Rate in Höhe von 5.000 Euro ist bereits zur Weiterleitung an die Stadt Blantyre eingegangen.

Eine ausführliche Darstellung der geplanten Projektmaßnahmen ist der Informationsdrucksache Nr. 0002/2021 zu entnehmen. Die vertragliche Grundlage zwischen der Fördergeberin (Engagement Global gGmbH als Servicestelle des BMZ) und der Landeshauptstadt Hannover bildet ein sog. „Weiterleitungsvertrag“. Zur Umsetzung der Maßnahmen vor Ort geht die Landeshauptstadt Hannover darüber hinaus mit der Stadt Blantyre eine gesonderte Projektvereinbarung ein, in der die Zusammenarbeit beider Städte geregelt wird sowie alle Verpflichtungen der Stadt Blantyre zur Einhaltung der förderrechtlichen Vorgaben festgehalten sind.

Die Landeshauptstadt Hannover ist laut Weiterleitungsvertrag dazu verpflichtet, die abgerufenen Raten innerhalb von vier Monaten zu verausgaben und abzurechnen. Die Auszahlung der ersten Raten der Zuwendung an die Stadt Blantyre erfolgen daher aufgrund der zeitlichen Projektplanungen und aufgrund der einzuhaltenden vertraglichen Verpflichtungen mit Engagement Global gGmbH vor Erlangen der Rechtskraft des Haushaltes 2021/2022 und sind für Mitte Februar 2021 und Anfang Mai 2021 vorgesehen.

V-LA21
Hannover / 01.02.2021

Landeshauptstadt



Informations-
drucksache



An die Ratsversammlung
(zur Kenntnis)
An die Dezernate
(zur Kenntnis)

Nr. 0079/2021

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Finanzbericht für den Monat November 2020 (Stand 01.12.2020)

Mit dem aktuellen Finanzbericht für den Monat November 2020 legt die Verwaltung den elften Monatsbericht für das Haushaltsjahr 2020 des für 2019/2020 beschlossenen Doppelhaushalts vor.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden von dieser Informationsdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da es sich ausschließlich um die Dokumentation der zu einem festen Zeitpunkt bestehenden Daten handelt.

20.11
Hannover / 15.01.2021

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht November 2020

Stand: 01.12.2020

I. Erträge des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

| | | 2019 | | | 2020 | | | Nachrichtlich | |
|--|--|------------------|---------------------------------------|------------|------------------|---------------------------------------|------------|---------------|--|
| Wesentliche Erträge | nachrichtl. - noch nicht festgestellte - Rechnung 2019 | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - November | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - November | | Bewertung | Verhältnis Ansatz zur Summe aller ordentl. Erträge |
| | | | Ist | % | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| Steuern und ähnliche Abgaben | 1.291.997 | 1.237.925 | 1.199.512 | 97% | 1.262.525 | 947.295 | 75% | ↓ | 52% |
| davon Grundsteuer ganzjährige Betrachtung | 149.146 | 149.398 | 149.263 | 100% | 152.198 | 148.626 | 98% | → | 6% |
| davon Gewerbesteuer ganzjährige Betrachtung | 759.230 | 690.000 | 766.646 | 111% | 702.400 | 521.303 | 74% | ↓ | 29% |
| davon Gemeindeanteil Einkommensteuer | 270.716 | 287.000 | 197.208 | 69% | 294.000 | 188.774 | 64% | ↓ | 12% |
| davon Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 96.384 | 95.300 | 71.300 | 75% | 97.300 | 76.064 | 78% | ↑ | 4% |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 252.536 | 251.644 | 219.956 | 87% | 287.253 | 272.878 | 95% | ↑ | 12% |
| davon Schlüsselzuweisungen vom Land | 86.891 | 90.000 | 76.030 | 84% | 120.000 | 106.889 | 89% | → | 5% |
| davon Zuweisungen von Bund, Land und Region für lfd. Zwecke | 122.753 | 115.576 | 100.443 | 87% | 121.227 | 105.590 | 87% | ↓ | 5% |
| Öffentlich-rechtliche Entgelte | 52.285 | 59.247 | 48.304 | 82% | 59.729 | 49.053 | 82% | ↓ | 2% |
| Privatrechtliche Entgelte | 92.750 | 100.226 | 85.464 | 85% | 102.028 | 71.842 | 70% | ↓ | 4% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| Wesentliche Erträge | | 2019 | | | 2020 | | | Bewertung | Verhältnis Ansatz zur Summe aller ordentl. Erträge |
|---|-----------|---------------|---|------|---------------|---|-----|------------------|---|
| | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - November | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - November | | | |
| | | | Ist | % | | Ist | % | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 447.641 | 459.764 | 401.418 | 87% | 480.431 | 402.194 | 84% | ➔ | 20% |
| davon Erstattungen von der Region, öffentlich-rechtlich | 314.424 | 323.076 | 281.877 | 87% | 338.836 | 317.502 | 94% | ➔ | 14% |
| davon Erstattungen vom Land, öffentlich-rechtlich | 101.642 | 94.030 | 94.837 | 101% | 99.824 | 60.715 | 61% | ➔ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 76.609 | 87.422 | 56.119 | 64% | 105.257 | 58.499 | 56% | ⬇ | 4% |
| davon Erträge aus Gewinnanteilen, von städtischen Betrieben und Beteiligungen | 58.344 | 61.870 | 39.817 | 64% | 79.591 | 52.035 | 65% | ⬇ | 3% |
| davon Verzinsung von Steuernachforderungen | 13.703 | 20.000 | 12.934 | 65% | 20.000 | 3.228 | 16% | ⬇ | 1% |
| Sonstige ordentliche Erträge | 165.904 | 145.689 | 73.360 | 50% | 90.029 | 74.592 | 83% | ➔ | 4% |
| davon Konzessionsabgaben | 37.495 | 40.115 | 31.869 | 79% | 40.115 | 32.806 | 82% | ➔ | 2% |
| Summe aller ordentlichen Erträge | 2.444.409 | 2.402.306 | 2.138.819 | 89% | 2.448.686 | 1.922.085 | 78% | ⬇ | 100% |

Legende



Prognose zum Jahresende positiv, Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €
 Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral
 Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht November 2020

Stand: 01.12.2020

II. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

| Aufwendungen | nachrichtl. noch nicht festgestellte Rechnung 2019 | 2019 | | | | 2020 | | | | Bewertung |
|---|--|----------------|--|---------------------------------------|-------------|----------------|--|---------------------------------------|-------------|-----------|
| | | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - November | | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - November | | |
| | | | | Ist | % | | | Ist | % | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Aufwendungen für aktives Personal | 554.126 | 560.837 | 561.437 | 496.863 | 88% | 589.826 | 589.826 | 510.692 | 87% | → |
| Aufwendungen für Versorgung | 73.998 | 71.626 | 71.626 | 67.112 | 94% | 75.823 | 75.823 | 70.928 | 94% | → |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 282.850 | 270.835 | 273.250 | 200.065 | 73% | 276.197 | 278.089 | 210.543 | 76% | → |
| davon bauliche Unterhaltung | 57.895 | 32.538 | 32.553 | 22.852 | 70% | 31.929 | 31.929 | 25.465 | 80% | → |
| davon Miete, Pacht, Leasing | 54.669 | 62.456 | 62.456 | 49.479 | 79% | 66.529 | 66.529 | 50.108 | 75% | → |
| davon Bewirtschaftung Gebäude und Grundstücke incl. Energie | 78.290 | 83.343 | 83.445 | 56.317 | 67% | 85.397 | 85.397 | 64.204 | 75% | → |
| Abschreibungen | 120.657 | 97.627 | 97.627 | 104.927 | 107% | 99.956 | 99.956 | 103.421 | 103% | ↓ |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 52.919 | 51.779 | 51.779 | 34.449 | 67% | 48.744 | 48.744 | 21.997 | 45% | ↑ |
| davon Zinsen für Investitionskredite an Kreditinstitute | 35.090 | 40.658 | 40.658 | 17.244 | 42% | 37.623 | 37.623 | 14.544 | 39% | ↑ |
| davon Verzinsung von Steuererstattungen | 17.386 | 10.000 | 10.000 | 16.987 | 170% | 10.000 | 10.000 | 7.254 | 73% | → |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| Aufwendungen | nachrichtl. noch nicht festgestellte Rechnung 2019 | 2019 | | | | 2020 | | | | Bewertung |
|---|--|------------------|--------------------------------------|------------------------------------|------------|------------------|--------------------------------------|------------------------------------|------------|------------------|
| | | Ansatz | fortgeschriebener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - November | | Ansatz | fortgeschriebener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - November | | |
| | | | | Ist | % | | | Ist | % | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| Transferaufwendungen | 1.153.678 | 1.152.980 | 1.159.801 | 1.055.391 | 91% | 1.157.882 | 1.163.976 | 1.061.800 | 91% | → |
| davon für Kinder-, Jugend und Familieneinrichtungen und -hilfen | 122.586 | 130.062 | 130.095 | 111.455 | 86% | 137.008 | 137.048 | 115.357 | 84% | → |
| davon für soziale Leistungen außerhalb von Einrichtungen | 139.898 | 137.400 | 137.400 | 127.550 | 93% | 145.800 | 145.800 | 119.998 | 82% | → |
| davon für soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen | 184.873 | 187.857 | 187.857 | 168.595 | 90% | 203.215 | 203.215 | 64.416 | 32% | → |
| davon für Asylbewerberleistungen | 41.917 | 29.018 | 34.018 | 38.097 | 112% | 35.778 | 39.456 | 43.211 | 110% | ↓ |
| davon Zuwendungen an Dritte | 122.522 | 125.335 | 127.122 | 101.160 | 80% | 133.661 | 136.037 | 112.837 | 83% | ↓ |
| davon Gewerbesteuerumlage einschl. Solidarbeitrag | 97.581 | 92.713 | 92.713 | 78.678 | 85% | 51.220 | 51.220 | 30.205 | 59% | ↑ |
| davon Regionsumlage | 400.000 | 400.000 | 400.000 | 390.136 | 98% | 400.000 | 400.000 | 384.842 | 96% | ↓ |
| sonstige ordentl. Aufwendungen | 207.228 | 196.622 | 200.982 | 178.661 | 89% | 200.258 | 202.733 | 182.325 | 90% | → |
| davon Geschäftsaufwendungen | 51.606 | 51.067 | 53.230 | 43.812 | 82% | 50.234 | 51.822 | 40.321 | 78% | → |
| davon Erstattungen an Sozialleistungsträger | 24.347 | 20.227 | 20.227 | 23.383 | 116% | 20.227 | 20.227 | 24.604 | 122% | ↓ |
| davon Erstattungen an übrige Bereiche | 90.763 | 73.821 | 75.852 | 83.202 | 110% | 75.590 | 76.465 | 87.629 | 115% | ↓ |
| Summe aller ordentlichen Aufwendungen | 2.445.456 | 2.402.306 | 2.416.501 | 2.137.469 | 88% | 2.448.686 | 2.459.147 | 2.161.706 | 88% | ↓ |

Legende



Prognose zum Jahresende positiv, Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral

Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht November 2020

Stand: 01.12.2020

I. Erträge des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

Nachrichtlich

| | | 2019 | | | 2020 | | | Bewertung | Verhältnis Ansatz zur Summe aller ordentl. Erträge |
|---|--|------------------|------------------------------------|------------|------------------|------------------------------------|------------|-----------|--|
| Wesentliche Erträge | nachrichtl. noch nicht festgestellte - Rechnung 2019 | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - November | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - November | | | |
| | | | Ist | % | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| Steuern und ähnliche Abgaben | 1.291.997 | 1.237.925 | 1.199.512 | 97% | 1.262.525 | 947.295 | 75% | ↓ | 52% |
| davon Grundsteuer ganzjährige Betrachtung | 149.146 | 149.398 | 149.263 | 100% | 152.198 | 148.626 | 98% | → | 6% |
| davon Gewerbesteuer ganzjährige Betrachtung | 759.230 | 690.000 | 766.646 | 111% | 702.400 | 521.303 | 74% | ↓ | 29% |
| davon Gemeindeanteil Einkommensteuer | 270.716 | 287.000 | 197.208 | 69% | 294.000 | 188.774 | 64% | ↓ | 12% |
| davon Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 96.384 | 95.300 | 71.300 | 75% | 97.300 | 76.064 | 78% | ↑ | 4% |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 252.536 | 251.644 | 219.956 | 87% | 287.253 | 272.878 | 95% | ↑ | 12% |
| davon Schlüsselzuweisungen vom Land | 86.891 | 90.000 | 76.030 | 84% | 120.000 | 106.889 | 89% | → | 5% |
| davon Zuweisungen von Bund, Land und Region für lfd. Zwecke | 122.753 | 115.576 | 100.443 | 87% | 121.227 | 105.590 | 87% | ↓ | 5% |
| Öffentlich-rechtliche Entgelte | 52.285 | 59.247 | 48.304 | 82% | 59.729 | 49.053 | 82% | ↓ | 2% |
| Privatrechtliche Entgelte | 92.750 | 100.226 | 85.464 | 85% | 102.028 | 71.842 | 70% | ↓ | 4% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| | | | | | | | | | |
|---|------------------|------------------|------------------|------------|------------------|------------------|------------|----------|-------------|
| Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 447.641 | 459.764 | 401.418 | 87% | 480.431 | 402.194 | 84% | ➔ | 20% |
| davon Erstattungen von der Region, öffentlich-rechtlich | 314.424 | 323.076 | 281.877 | 87% | 338.836 | 317.502 | 94% | ➔ | 14% |
| davon Erstattungen vom Land, öffentlich-rechtlich | 101.642 | 94.030 | 94.837 | 101% | 99.824 | 60.715 | 61% | ➔ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 76.609 | 87.422 | 56.119 | 64% | 105.257 | 58.499 | 56% | ⬇ | 4% |
| davon Erträge aus Gewinnanteilen, von städtischen Betrieben und Beteiligungen | 58.344 | 61.870 | 39.817 | 64% | 79.591 | 52.035 | 65% | ⬇ | 3% |
| davon Verzinsung von Steuernachforderungen | 13.703 | 20.000 | 12.934 | 65% | 20.000 | 3.228 | 16% | ⬇ | 1% |
| Sonstige ordentliche Erträge | 165.904 | 145.689 | 73.360 | 50% | 90.029 | 74.592 | 83% | ➔ | 4% |
| davon Konzessionsabgaben | 37.495 | 40.115 | 31.869 | 79% | 40.115 | 32.806 | 82% | ➔ | 2% |
| Summe aller ordentlichen Erträge | 2.444.409 | 2.402.306 | 2.138.819 | 89% | 2.448.686 | 1.922.085 | 78% | ⬇ | 100% |

Legende



Prognose zum Jahresende positiv, Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral

Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht November 2020

Stand: 01.12.2020

II. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

| | | 2019 | | | | 2020 | | | | Nachrichtlich | |
|---|--|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|-------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------|-------------|---------------|---|
| Aufwendungen | nachrichtl. noch nicht festgestellte Rechnung 2019 | Ansatz | fortgeschriebener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - November | | Ansatz | fortgeschriebener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - November | | Bewertung | Verhältnis fortgeschr. Ansatz zur Summe aller ordentl. Aufwend. |
| | | | | Ist | % | | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Aufwendungen für aktives Personal | 554.126 | 560.837 | 561.437 | 496.863 | 88% | 589.826 | 589.826 | 510.692 | 87% | → | 24% |
| Aufwendungen für Versorgung | 73.998 | 71.626 | 71.626 | 67.112 | 94% | 75.823 | 75.823 | 70.928 | 94% | → | 3% |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 282.850 | 270.835 | 273.250 | 200.065 | 73% | 276.197 | 278.089 | 210.543 | 76% | → | 11% |
| davon bauliche Unterhaltung | 57.895 | 32.538 | 32.553 | 22.852 | 70% | 31.929 | 31.929 | 25.465 | 80% | → | 1% |
| davon Miete, Pacht, Leasing | 54.669 | 62.456 | 62.456 | 49.479 | 79% | 66.529 | 66.529 | 50.108 | 75% | → | 3% |
| davon Bewirtschaftung Gebäude und Grundstücke incl. Energie | 78.290 | 83.343 | 83.445 | 56.317 | 67% | 85.397 | 85.397 | 64.204 | 75% | → | 3% |
| Abschreibungen | 120.657 | 97.627 | 97.627 | 104.927 | 107% | 99.956 | 99.956 | 103.421 | 103% | ↓ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 52.919 | 51.779 | 51.779 | 34.449 | 67% | 48.744 | 48.744 | 21.997 | 45% | ↑ | 2% |
| davon Zinsen für Investitionskredite an Kreditinstitute | 35.090 | 40.658 | 40.658 | 17.244 | 42% | 37.623 | 37.623 | 14.544 | 39% | ↑ | 2% |
| davon Verzinsung von Steuererstattungen | 17.386 | 10.000 | 10.000 | 16.987 | 170% | 10.000 | 10.000 | 7.254 | 73% | → | 0% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| | | | | | | | | | | | |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------|------------------|------------------|------------------|------------|----------|------------|
| Transferaufwendungen | 1.153.678 | 1.152.980 | 1.159.801 | 1.055.391 | 91% | 1.157.882 | 1.163.976 | 1.061.800 | 91% | → | 47% |
| davon für Kinder-, Jugend und Familieneinrichtungen und -hilfen | 122.586 | 130.062 | 130.095 | 111.455 | 86% | 137.008 | 137.048 | 115.357 | 84% | → | 6% |
| davon für soziale Leistungen außerhalb von Einrichtungen | 139.898 | 137.400 | 137.400 | 127.550 | 93% | 145.800 | 145.800 | 119.998 | 82% | → | 6% |
| davon für soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen | 184.873 | 187.857 | 187.857 | 168.595 | 90% | 203.215 | 203.215 | 64.416 | 32% | → | 8% |
| davon für Asylbewerberleistungen | 41.917 | 29.018 | 34.018 | 38.097 | 112% | 35.778 | 39.456 | 43.211 | 110% | ↓ | 2% |
| davon Zuwendungen an Dritte | 122.522 | 125.335 | 127.122 | 101.160 | 80% | 133.661 | 136.037 | 112.837 | 83% | ↓ | 6% |
| davon Gewerbesteuerumlage einschl. Solidarbeitrag | 97.581 | 92.713 | 92.713 | 78.678 | 85% | 51.220 | 51.220 | 30.205 | 59% | ↑ | 2% |
| davon Regionsumlage | 400.000 | 400.000 | 400.000 | 390.136 | 98% | 400.000 | 400.000 | 384.842 | 96% | ↓ | 16% |
| sonstige ordentl. Aufwendungen | 207.228 | 196.622 | 200.982 | 178.661 | 89% | 200.258 | 202.733 | 182.325 | 90% | → | 8% |
| davon Geschäftsaufwendungen | 51.606 | 51.067 | 53.230 | 43.812 | 82% | 50.234 | 51.822 | 40.321 | 78% | → | 2% |
| davon Erstattungen an Sozialleistungsträger | 24.347 | 20.227 | 20.227 | 23.383 | 116% | 20.227 | 20.227 | 24.604 | 122% | ↓ | 1% |
| davon Erstattungen an übrige Bereiche | 90.763 | 73.821 | 75.852 | 83.202 | 110% | 75.590 | 76.465 | 87.629 | 115% | ↓ | 3% |
| Summe aller ordentlichen Aufwendungen | 2.445.456 | 2.402.306 | 2.416.501 | 2.137.469 | 88% | 2.448.686 | 2.459.147 | 2.161.706 | 88% | ↓ | |

Legende

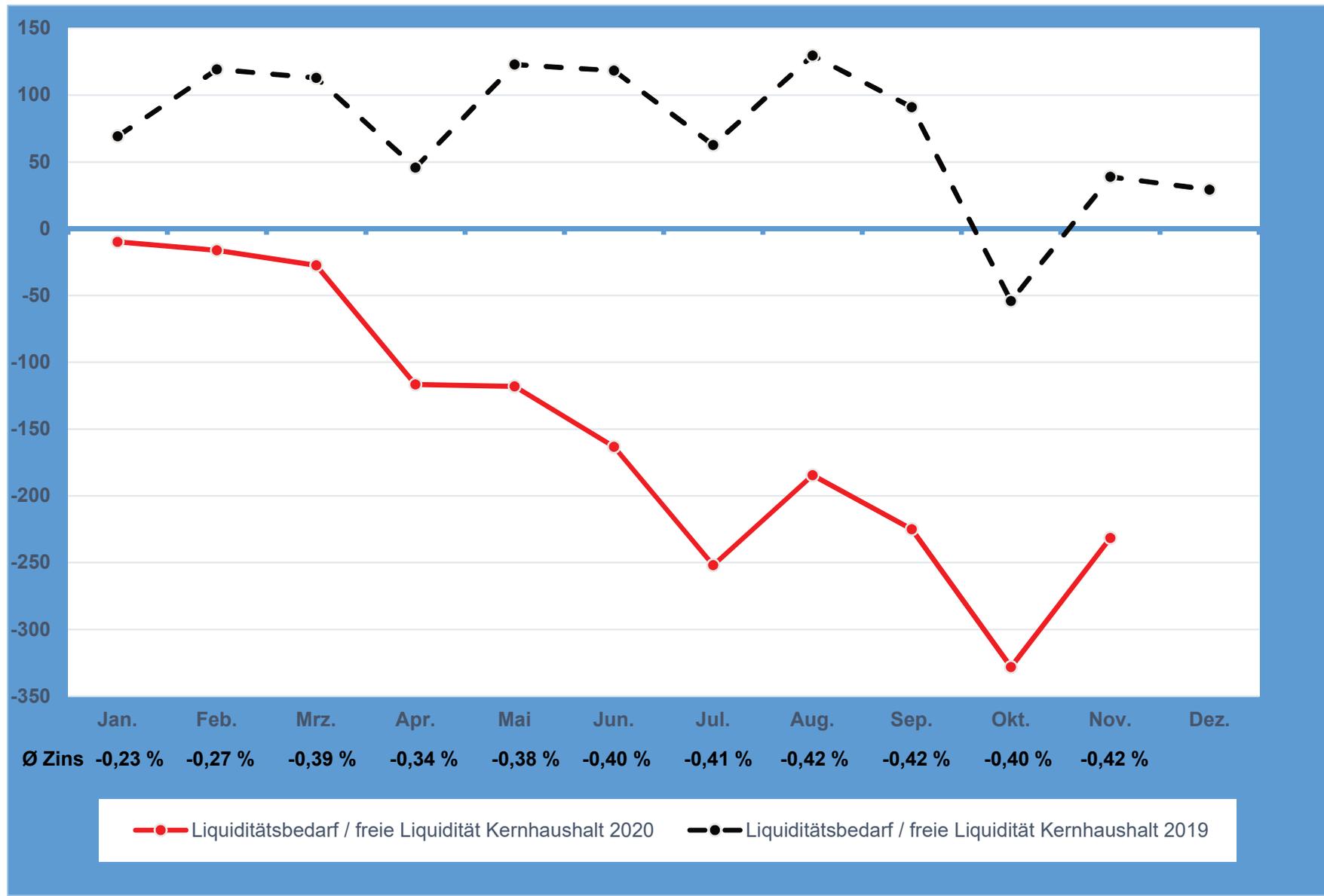


Prognose zum Jahresende positiv; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

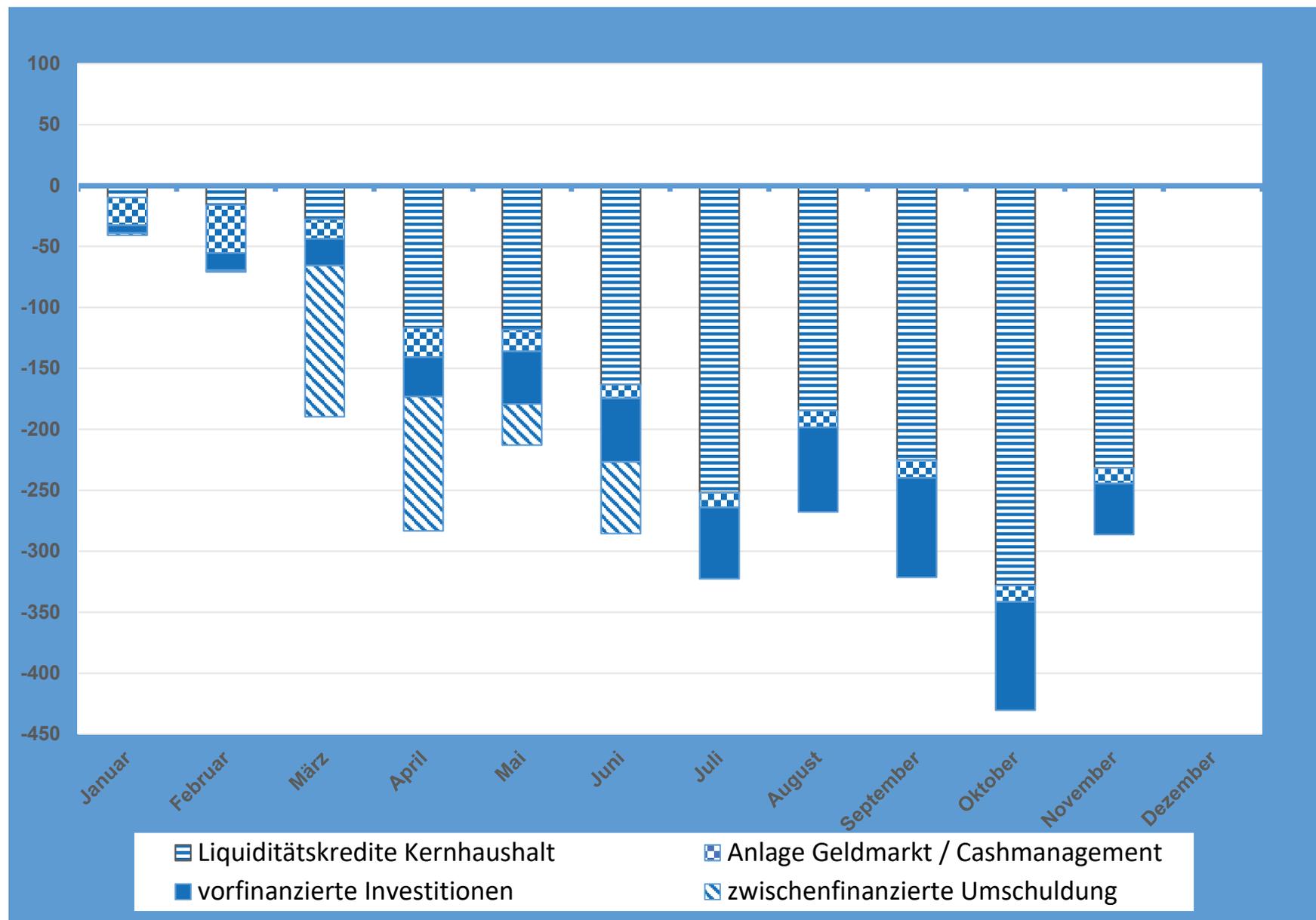
Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral

Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

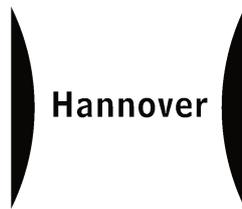
Entwicklung des Liquiditätsbedarfs in Mio. Euro



Verwendung der liquiden Mittel / Liquiditätskredite



Landeshauptstadt



Informations-
drucksache



An die Ratsversammlung
(zur Kenntnis)
An die Dezernate
(zur Kenntnis)

Nr. 0226/2021

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Finanzbericht für den Monat Dezember 2020 (Stand 06.01.2021)

Mit dem aktuellen Finanzbericht für den Monat Dezember 2020 legt die Verwaltung den zwölften Monatsbericht für das Haushaltsjahr 2020 des für 2019/2020 beschlossenen Doppelhaushalts vor.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden von dieser Informationsdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da es sich ausschließlich um die Dokumentation der zu einem festen Zeitpunkt bestehenden Daten handelt.

20.11
Hannover / 01.02.2021

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht Dezember 2020

Stand: 06.01.2021

I. Erträge des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

Nachrichtlich

| | | 2019 | | | 2020 | | | Bewertung | Verhältnis Ansatz zur Summe aller ordentl. Erträge |
|---|--|------------------|------------------------------------|-------------|------------------|------------------------------------|-------------|-----------|--|
| Wesentliche Erträge | nachrichtlich - noch nicht festgestellte - Rechnung 2019 | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | | |
| | | | Ist | % | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| Steuern und ähnliche Abgaben | 1.291.997 | 1.237.925 | 1.291.959 | 104% | 1.262.525 | 1.034.939 | 82% | ↓ | 52% |
| davon Grundsteuer ganzjährige Betrachtung | 149.146 | 149.398 | 149.146 | 100% | 152.198 | 148.521 | 98% | → | 6% |
| davon Gewerbesteuer ganzjährige Betrachtung | 759.230 | 690.000 | 759.230 | 110% | 702.400 | 510.957 | 73% | ↓ | 29% |
| davon Gemeindeanteil Einkommensteuer | 270.716 | 287.000 | 270.716 | 94% | 294.000 | 256.140 | 87% | ↓ | 12% |
| davon Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 96.384 | 95.300 | 96.384 | 101% | 97.300 | 106.026 | 109% | ↑ | 4% |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 252.536 | 251.644 | 258.947 | 103% | 287.253 | 456.302 | 159% | ↑ | 12% |
| davon Schlüsselzuweisungen vom Land | 86.891 | 90.000 | 86.891 | 97% | 120.000 | 122.159 | 102% | → | 5% |
| davon Zuweisungen von Bund, Land und Region für lfd. Zwecke | 122.753 | 115.576 | 123.551 | 107% | 121.227 | 112.744 | 93% | ↓ | 5% |
| Öffentlich-rechtliche Entgelte | 52.285 | 59.247 | 52.285 | 88% | 59.729 | 54.559 | 91% | ↓ | 2% |
| Privatrechtliche Entgelte | 92.750 | 100.226 | 92.724 | 93% | 102.028 | 77.319 | 76% | ↓ | 4% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| | | | | | | | | | |
|---|------------------|------------------|------------------|------------|------------------|------------------|------------|----------|-------------|
| Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 447.641 | 459.764 | 447.672 | 97% | 480.431 | 462.821 | 96% | ➔ | 20% |
| davon Erstattungen von der Region, öffentlich-rechtlich | 314.424 | 323.076 | 314.424 | 97% | 338.836 | 354.538 | 105% | ➔ | 14% |
| davon Erstattungen vom Land, öffentlich-rechtlich | 101.642 | 94.030 | 101.642 | 108% | 99.824 | 78.708 | 79% | ➔ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 76.609 | 87.422 | 70.142 | 80% | 105.257 | 79.397 | 75% | ⬇ | 4% |
| davon Erträge aus Gewinnanteilen, von städtischen Betrieben und Beteiligungen | 58.344 | 61.870 | 52.731 | 85% | 79.591 | 72.275 | 91% | ⬇ | 3% |
| davon Verzinsung von Steuernachforderungen | 13.703 | 20.000 | 13.703 | 69% | 20.000 | 3.538 | 18% | ⬇ | 1% |
| Sonstige ordentliche Erträge | 165.904 | 145.689 | 83.684 | 57% | 90.029 | 84.453 | 94% | ➔ | 4% |
| davon Konzessionsabgaben | 37.495 | 40.115 | 37.495 | 93% | 40.115 | 39.420 | 98% | ➔ | 2% |
| Summe aller ordentlichen Erträge | 2.444.409 | 2.402.306 | 2.359.375 | 98% | 2.448.686 | 2.299.860 | 94% | ⬇ | 100% |

Legende



Prognose zum Jahresende positiv, Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral

Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht Dezember 2020

Stand: 06.01.2021

II. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

| | | 2019 | | | | 2020 | | | | Nachrichtlich | |
|---|--|----------------|--|---------------------------------------|-------------|----------------|--|---------------------------------------|-------------|---------------|--|
| Aufwendungen | nachrichtl. - noch nicht festgestellte Rechnung 2019 | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Bewertung | Verhältnis fortgeschr. Ansatz zur Summe aller ordentl. Aufwend. |
| | | | | Ist | % | | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Aufwendungen für aktives Personal | 554.126 | 560.837 | 561.437 | 553.809 | 99% | 589.826 | 589.826 | 568.613 | 96% | → | 24% |
| Aufwendungen für Versorgung | 73.998 | 71.626 | 71.626 | 73.875 | 103% | 75.823 | 75.823 | 76.363 | 101% | → | 3% |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 282.850 | 270.835 | 273.250 | 231.903 | 85% | 276.197 | 278.089 | 240.655 | 87% | → | 11% |
| davon bauliche Unterhaltung | 57.895 | 32.538 | 32.553 | 22.737 | 70% | 31.929 | 31.929 | 27.445 | 86% | → | 1% |
| davon Miete, Pacht, Leasing | 54.669 | 62.456 | 62.456 | 54.661 | 88% | 66.529 | 66.529 | 55.052 | 83% | → | 3% |
| davon Bewirtschaftung Gebäude und Grundstücke incl. Energie | 78.290 | 83.343 | 83.445 | 74.305 | 89% | 85.397 | 85.397 | 79.644 | 93% | → | 3% |
| Abschreibungen | 120.657 | 97.627 | 97.627 | 115.328 | 118% | 99.956 | 99.956 | 112.687 | 113% | ↓ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 52.919 | 51.779 | 51.779 | 47.614 | 92% | 48.744 | 48.744 | 30.684 | 63% | ↑ | 2% |
| davon Zinsen für Investitionskredite an Kreditinstitute | 35.090 | 40.658 | 40.658 | 29.791 | 73% | 37.623 | 37.623 | 20.680 | 55% | ↑ | 2% |
| davon Verzinsung von Steuererstattungen | 17.386 | 10.000 | 10.000 | 17.386 | 174% | 10.000 | 10.000 | 9.710 | 97% | → | 0% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| | | | | | | | | | | | |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------|------------------|------------------|------------------|-------------|----------|------------|
| Transferaufwendungen | 1.153.678 | 1.152.980 | 1.159.801 | 1.146.083 | 99% | 1.157.882 | 1.163.976 | 1.167.177 | 100% | → | 47% |
| davon für Kinder-, Jugend und Familieneinrichtungen und -hilfen | 122.586 | 130.062 | 130.095 | 122.586 | 94% | 137.008 | 137.048 | 127.801 | 93% | → | 6% |
| davon für soziale Leistungen außerhalb von Einrichtungen | 139.898 | 137.400 | 137.400 | 139.898 | 102% | 145.800 | 145.800 | 122.590 | 84% | → | 6% |
| davon für soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen | 184.873 | 187.857 | 187.857 | 184.873 | 98% | 203.215 | 203.215 | 65.268 | 32% | → | 8% |
| davon für Asylbewerberleistungen | 41.917 | 29.018 | 34.018 | 39.433 | 116% | 35.778 | 39.456 | 44.382 | 112% | ↓ | 2% |
| davon Zuwendungen an Dritte | 122.522 | 125.335 | 127.122 | 117.412 | 92% | 133.661 | 136.037 | 125.798 | 92% | ↓ | 6% |
| davon Gewerbesteuerumlage einschl. Solidarbeitrag | 97.581 | 92.713 | 92.713 | 97.581 | 105% | 51.220 | 51.220 | 39.003 | 76% | ↑ | 2% |
| davon Regionsumlage | 400.000 | 400.000 | 400.000 | 400.000 | 100% | 400.000 | 400.000 | 439.820 | 110% | ↓ | 16% |
| sonstige ordentl. Aufwendungen | 207.228 | 196.622 | 200.982 | 195.233 | 97% | 200.258 | 202.733 | 200.152 | 99% | → | 8% |
| davon Geschäftsaufwendungen | 51.606 | 51.067 | 53.230 | 48.135 | 90% | 50.234 | 51.822 | 46.154 | 89% | → | 2% |
| davon Erstattungen an Sozialleistungsträger | 24.347 | 20.227 | 20.227 | 24.347 | 120% | 20.227 | 20.227 | 24.902 | 123% | → | 1% |
| davon Erstattungen an übrige Bereiche | 90.763 | 73.821 | 75.852 | 90.758 | 120% | 75.590 | 76.465 | 96.150 | 126% | ↓ | 3% |
| Summe aller ordentlichen Aufwendungen | 2.445.456 | 2.402.306 | 2.416.501 | 2.363.845 | 98% | 2.448.686 | 2.459.147 | 2.396.331 | 97% | ↓ | |

Legende



Prognose zum Jahresende positiv, Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral

Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht Dezember 2020

Stand: 06.01.2021

I. Erträge des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

| | | 2019 | | | 2020 | | | Nachrichtlich | |
|--|--|------------------|---------------------------------------|-------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---------------|--|
| Wesentliche Erträge | nachrichtlich - noch nicht festgestellte - Rechnung 2019 | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Bewertung | Verhältnis Ansatz zur Summe aller ordentl. Erträge |
| | | | Ist | % | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| Steuern und ähnliche Abgaben | 1.291.997 | 1.237.925 | 1.291.959 | 104% | 1.262.525 | 1.034.939 | 82% | ↓ | 52% |
| davon Grundsteuer ganzjährige Betrachtung | 149.146 | 149.398 | 149.146 | 100% | 152.198 | 148.521 | 98% | → | 6% |
| davon Gewerbesteuer ganzjährige Betrachtung | 759.230 | 690.000 | 759.230 | 110% | 702.400 | 510.957 | 73% | ↓ | 29% |
| davon Gemeindeanteil Einkommensteuer | 270.716 | 287.000 | 270.716 | 94% | 294.000 | 256.140 | 87% | ↓ | 12% |
| davon Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 96.384 | 95.300 | 96.384 | 101% | 97.300 | 106.026 | 109% | ↑ | 4% |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 252.536 | 251.644 | 258.947 | 103% | 287.253 | 456.302 | 159% | ↑ | 12% |
| davon Schlüsselzuweisungen vom Land | 86.891 | 90.000 | 86.891 | 97% | 120.000 | 122.159 | 102% | → | 5% |
| davon Zuweisungen von Bund, Land und Region für lfd. Zwecke | 122.753 | 115.576 | 123.551 | 107% | 121.227 | 112.744 | 93% | ↓ | 5% |
| Öffentlich-rechtliche Entgelte | 52.285 | 59.247 | 52.285 | 88% | 59.729 | 54.559 | 91% | ↓ | 2% |
| Privatrechtliche Entgelte | 92.750 | 100.226 | 92.724 | 93% | 102.028 | 77.319 | 76% | ↓ | 4% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

Anlage 1

| | | 2019 | | | 2020 | | | Bewertung | Verhältnis Ansatz zur Summe aller ordentl. Erträge |
|---|--|------------------|------------------------------------|------------|------------------|------------------------------------|------------|-----------|--|
| Wesentliche Erträge | nachrichtlich - noch nicht festgestellte - Rechnung 2019 | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Ansatz | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | | |
| | | | Ist | % | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 447.641 | 459.764 | 447.672 | 97% | 480.431 | 462.821 | 96% | ➔ | 20% |
| davon Erstattungen von der Region, öffentlich-rechtlich | 314.424 | 323.076 | 314.424 | 97% | 338.836 | 354.538 | 105% | ➔ | 14% |
| davon Erstattungen vom Land, öffentlich-rechtlich | 101.642 | 94.030 | 101.642 | 108% | 99.824 | 78.708 | 79% | ➔ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 76.609 | 87.422 | 70.142 | 80% | 105.257 | 79.397 | 75% | ⬇ | 4% |
| davon Erträge aus Gewinnanteilen, von städtischen Betrieben und Beteiligungen | 58.344 | 61.870 | 52.731 | 85% | 79.591 | 72.275 | 91% | ⬇ | 3% |
| davon Verzinsung von Steuernachforderungen | 13.703 | 20.000 | 13.703 | 69% | 20.000 | 3.538 | 18% | ⬇ | 1% |
| Sonstige ordentliche Erträge | 165.904 | 145.689 | 83.684 | 57% | 90.029 | 84.453 | 94% | ➔ | 4% |
| davon Konzessionsabgaben | 37.495 | 40.115 | 37.495 | 93% | 40.115 | 39.420 | 98% | ➔ | 2% |
| Summe aller ordentlichen Erträge | 2.444.409 | 2.402.306 | 2.359.375 | 98% | 2.448.686 | 2.299.860 | 94% | ⬇ | 100% |

Legende



↑ Prognose zum Jahresende positiv; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €
 ➔ Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral
 ⬇ Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Landeshauptstadt Hannover

Finanzbericht Dezember 2020

Stand: 06.01.2021

II. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Tausend Euro

| | | 2019 | | | | 2020 | | | | Nachrichtlich | |
|---|--|----------------|--|---------------------------------------|-------------|----------------|--|---------------------------------------|-------------|---------------|--|
| Aufwendungen | nachrichtl. - noch nicht festgestellte Rechnung 2019 | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Bewertung | Verhältnis fortgeschr. Ansatz zur Summe aller ordentl. Aufwend. |
| | | | | Ist | % | | | Ist | % | | |
| | | | | 1 | 2 | | | 3 | 4 | | |
| Aufwendungen für aktives Personal | 554.126 | 560.837 | 561.437 | 553.809 | 99% | 589.826 | 589.826 | 568.613 | 96% | → | 24% |
| Aufwendungen für Versorgung | 73.998 | 71.626 | 71.626 | 73.875 | 103% | 75.823 | 75.823 | 76.363 | 101% | → | 3% |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 282.850 | 270.835 | 273.250 | 231.903 | 85% | 276.197 | 278.089 | 240.655 | 87% | → | 11% |
| davon bauliche Unterhaltung | 57.895 | 32.538 | 32.553 | 22.737 | 70% | 31.929 | 31.929 | 27.445 | 86% | → | 1% |
| davon Miete, Pacht, Leasing | 54.669 | 62.456 | 62.456 | 54.661 | 88% | 66.529 | 66.529 | 55.052 | 83% | → | 3% |
| davon Bewirtschaftung Gebäude und Grundstücke incl. Energie | 78.290 | 83.343 | 83.445 | 74.305 | 89% | 85.397 | 85.397 | 79.644 | 93% | → | 3% |
| Abschreibungen | 120.657 | 97.627 | 97.627 | 115.328 | 118% | 99.956 | 99.956 | 112.687 | 113% | ↓ | 4% |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 52.919 | 51.779 | 51.779 | 47.614 | 92% | 48.744 | 48.744 | 30.684 | 63% | ↑ | 2% |
| davon Zinsen für Investitionskredite an Kreditinstitute | 35.090 | 40.658 | 40.658 | 29.791 | 73% | 37.623 | 37.623 | 20.680 | 55% | ↑ | 2% |
| davon Verzinsung von Steuererstattungen | 17.386 | 10.000 | 10.000 | 17.386 | 174% | 10.000 | 10.000 | 9.710 | 97% | → | 0% |

Finanzbericht zum Gesamthaushalt

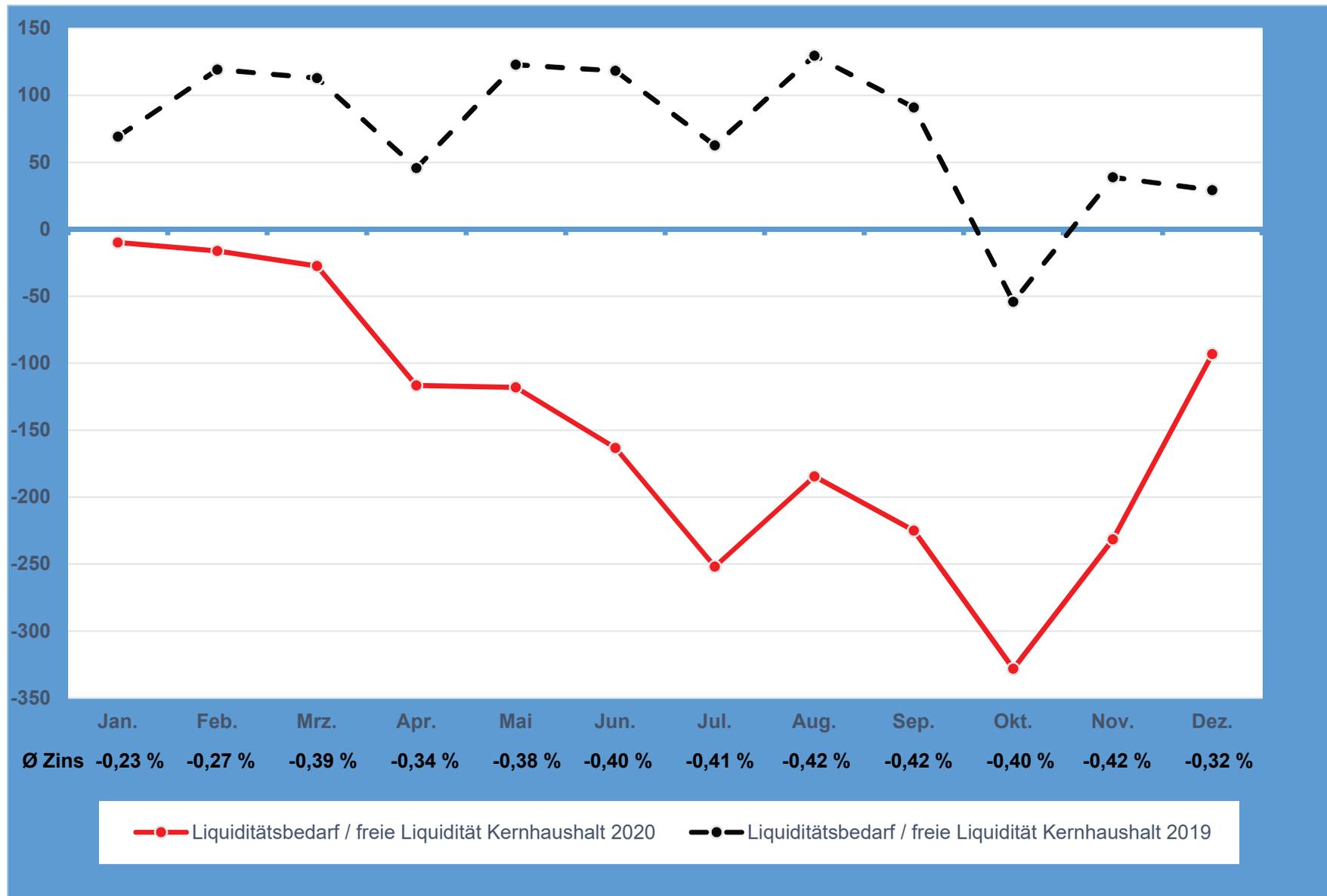
Anlage 1

| Aufwendungen | nachrichtl. - noch nicht festgestellte Rechnung 2019 | 2019 | | | | 2020 | | | | Bewertung | Verhältnis fortgeschr. Ansatz zur Summe aller ordentl. Aufwend. |
|---|--|------------------|--|---------------------------------------|------------|------------------|--|---------------------------------------|-------------|-----------|--|
| | | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | Ansatz | fortgeschrie- bener Ansatz (Ansatz+HR) | Berichtszeitraum Januar - Dezember | | | |
| | | | | Ist | % | | | Ist | % | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Transferaufwendungen | 1.153.678 | 1.152.980 | 1.159.801 | 1.146.083 | 99% | 1.157.882 | 1.163.976 | 1.167.177 | 100% | → | 47% |
| davon für Kinder-, Jugend und Familieneinrichtungen und -hilfen | 122.586 | 130.062 | 130.095 | 122.586 | 94% | 137.008 | 137.048 | 127.801 | 93% | → | 6% |
| davon für soziale Leistungen außerhalb von Einrichtungen | 139.898 | 137.400 | 137.400 | 139.898 | 102% | 145.800 | 145.800 | 122.590 | 84% | → | 6% |
| davon für soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen | 184.873 | 187.857 | 187.857 | 184.873 | 98% | 203.215 | 203.215 | 65.268 | 32% | → | 8% |
| davon für Asylbewerberleistungen | 41.917 | 29.018 | 34.018 | 39.433 | 116% | 35.778 | 39.456 | 44.382 | 112% | ↓ | 2% |
| davon Zuwendungen an Dritte | 122.522 | 125.335 | 127.122 | 117.412 | 92% | 133.661 | 136.037 | 125.798 | 92% | ↓ | 6% |
| davon Gewerbesteuerumlage einschl. Solidarbeitrag | 97.581 | 92.713 | 92.713 | 97.581 | 105% | 51.220 | 51.220 | 39.003 | 76% | ↑ | 2% |
| davon Regionsumlage | 400.000 | 400.000 | 400.000 | 400.000 | 100% | 400.000 | 400.000 | 439.820 | 110% | ↓ | 16% |
| sonstige ordentl. Aufwendungen | 207.228 | 196.622 | 200.982 | 195.233 | 97% | 200.258 | 202.733 | 200.152 | 99% | → | 8% |
| davon Geschäftsaufwendungen | 51.606 | 51.067 | 53.230 | 48.135 | 90% | 50.234 | 51.822 | 46.154 | 89% | → | 2% |
| davon Erstattungen an Sozialleistungsträger | 24.347 | 20.227 | 20.227 | 24.347 | 120% | 20.227 | 20.227 | 24.902 | 123% | → | 1% |
| davon Erstattungen an übrige Bereiche | 90.763 | 73.821 | 75.852 | 90.758 | 120% | 75.590 | 76.465 | 96.150 | 126% | ↓ | 3% |
| Summe aller ordentlichen Aufwendungen | 2.445.456 | 2.402.306 | 2.416.501 | 2.363.845 | 98% | 2.448.686 | 2.459.147 | 2.396.331 | 97% | ↓ | |

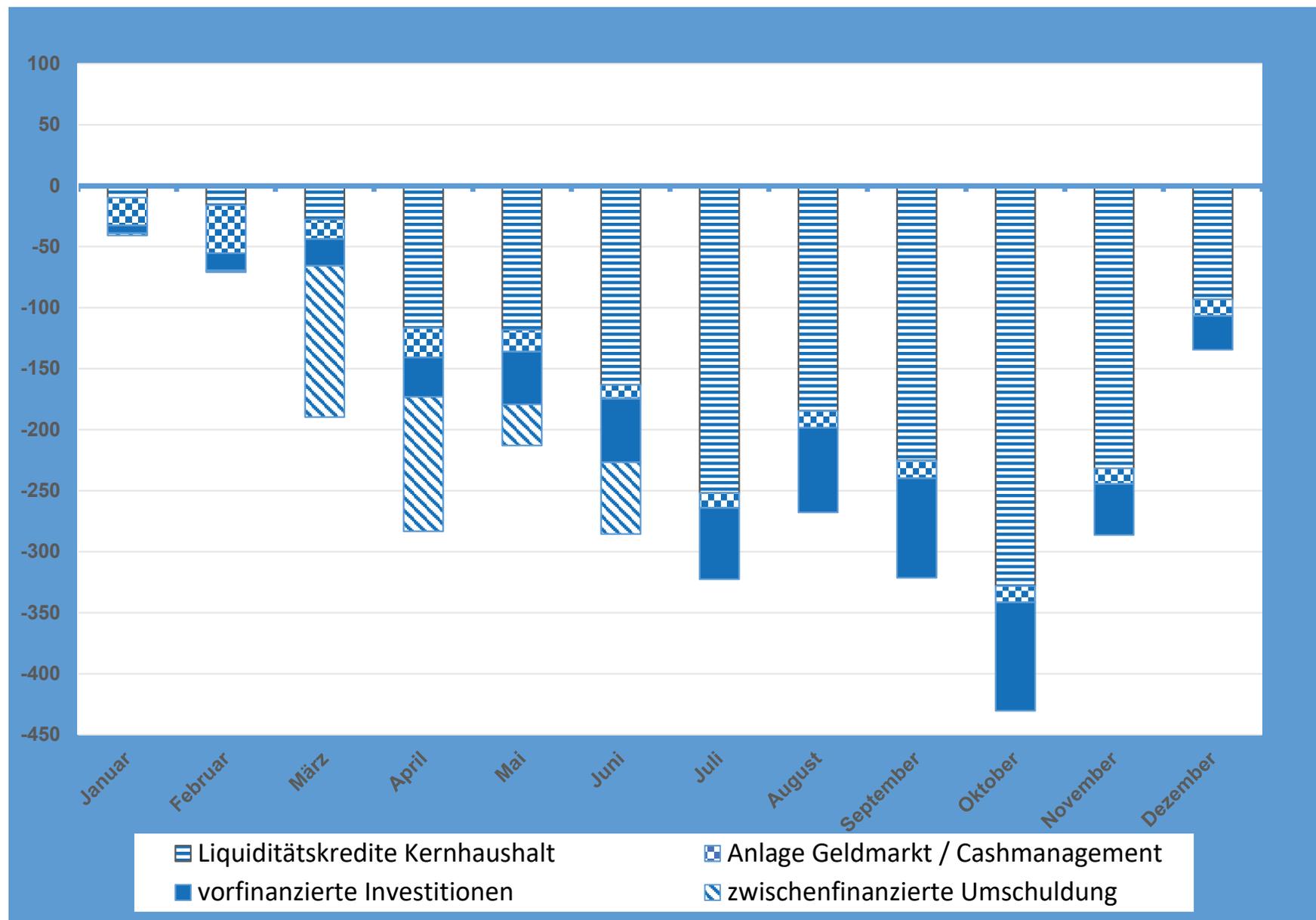
Legende

- ↑ Prognose zum Jahresende positiv; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €
- Prognose zum Jahresende erwartet bzw. ergebnisneutral
- ↓ Prognose zum Jahresende problematisch; Abweichungen größer 5 % oder 20 Mio. €

Entwicklung des Liquiditätsbedarfs in Mio. Euro



Verwendung der liquiden Mittel / Liquiditätskredite





10. Februar 2021

In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen
und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

**Stark belastete Anwohner unterstützen:
Wiedereinführung der „Privilegierung“**

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, bis zum 30.04.2021 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Privilegierung, welche aus der früheren Straßenreinigungssatzung gestrichen wurde, rechtssicher wiedereingeführt werden kann.

Das Ziel dieser Privilegierung ist die Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner von besonders hochfrequentierten Straßen.

Der erarbeitete Vorschlag ist mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) abzustimmen und den Ratsgremien zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Bis zum Jahr 2018 wurden Anwohnerinnen und Anwohner von hochfrequentierten Straßen finanziell entlastet. Die Straßenreinigungsgebühr wurde in diesen Straßen nach der jeweils nächstniedrigeren Tarifklasse erhoben (Privilegierung). Für die Differenz kam die Stadt auf.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (siehe VG Göttingen, 22.03.2016, 3 A 226/15) war die Privilegierung in dieser Form nicht mehr zulässig. Daher wurde sie auf Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover Ende 2017 aus der Straßenreinigungssatzung (Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover) ersatzlos gestrichen. Zur Beibehaltung der Privilegierung hätte es Abänderungen und eines ausdrücklichen Beschlusses des Rates bedurft. Dies ist leider nicht geschehen.

Die aktuellen Erhöhungen der Reinigungsintervalle – in den von der Öffentlichkeit viel genutzten Straßen – und die damit verbundenen Kostensteigerungen für die Anwohnerinnen und Anwohner sind ein guter Anlass, um über die Wiedereinführung der Privilegierung

nachzudenken. Die Anwohnerinnen und Anwohner dieser hochfrequentierten Straßen fühlen sich verständlicherweise ungerecht behandelt. Sie müssen aufgrund der höheren Reinigungsintervalle mitunter erheblich mehr für die Beseitigung von Müll bezahlen, obwohl sie diesen nicht selbst verursacht haben. Hier muss dringend nachgesteuert und für Gerechtigkeit gesorgt werden.



Jens Seidel
Vorsitzender



10. Februar 2021

In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen
und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

Wiedereröffnung der Bürgerämter Döhren und Ricklingen

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, das Bürgeramt Döhren sowie das Bürgeramt Ricklingen unverzüglich wieder zu eröffnen. Alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften sind umzusetzen.

Begründung:

Die beiden Bürgerämter in Döhren und Ricklingen wurden aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend geschlossen. Die Verwaltung begründet die Schließungen damit, dass die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften nicht eingehalten werden könnten, bzw. dass unter Einhaltung dieser Regeln nicht wirtschaftlich gearbeitet werden könne.

Diese Schließungen sind nicht hinnehmbar. Die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Stadtteilen brauchen ein Bürgeramt in erreichbarer Nähe. Insbesondere ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen sind auf gut erreichbare Verwaltungsstellen angewiesen. Es ist ihnen insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie nicht zuzumuten, lange Strecken mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Die Bürgerämter müssen unverzüglich wieder geöffnet werden. Notfalls muss die Verwaltung zur Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften improvisieren.

Jens Seidel
Vorsitzender